

# Niedersächsischer Landtag

## Stenografischer Bericht

### 129. Sitzung

Hannover, den 24. Januar 2003

#### Inhalt:

Tagesordnungspunkt 43:

**Mündliche Anfragen** - Drs. 14/4061 ..... 12977

Frage 1:

**Opferhilfe in Niedersachsen** ..... 12977

**Frau Bockmann** (SPD) ..... 12977

**Dr. Pfeiffer**, Justizminister ..... 12977, 12980

Frage 2:

**100 Millionen DM-Programm zur Sanierung und Modernisierung von Sportstätten** ..... 12980

**Viereck** (SPD) ..... 12980, 12984

**Bartling**, Innenminister ..... 12981 bis 12984

**Pörtner** (CDU) ..... 12982, 12983

**Dr. Stumpf** (CDU) ..... 12982

**Frau Vockert** (CDU) ..... 12982, 12984

**Mühe** (SPD) ..... 12983

Frage 3:

**Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Ferienregelung** ..... 12985

**Frau Ortgies** (CDU) ..... 12985

**Jürgens-Pieper**, Kultusministerin ..... 12985

Frage 4:

**Dienstbesprechung der Schulfrauenbeauftragten der Region Aurich während der Unterrichtszeit** ..... 12986

Frage 5:

**Schulen boykottieren zentrale Mathematikarbeit** ..... 12986

**Busemann** (CDU) ..... 12986

**Jürgens-Pieper**, Kultusministerin ..... 12987

Frage 6:

**Erheblicher Personalmangel im Justizdienst** .... 12989

**Behr** (CDU) ..... 12989

**Dr. Pfeiffer**, Justizminister ..... 12989

Frage 7:

**Tiefwasserhafen ohne Rückendeckung der Bahn**

..... 12990

**Dinkla** (CDU) ..... 12990

**Dr. Knorre**, Ministerin für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ..... 12990

Frage 8:

**Umsetzung des § 41 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)** ..... 12991

**Frau Steiner** (GRÜNE) ..... 12991

**Jüttner**, Umweltminister ..... 12992

noch

Tagesordnungspunkt 2:

**50. Übersicht über Beschlussempfehlungen der ständigen Ausschüsse zu Eingaben** - Drs. 14/4060

- **51. Übersicht über Beschlussempfehlungen der ständigen Ausschüsse zu Eingaben** - Drs. 14/4090

- Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 14/4093 - zu Drs. 14/4060 -

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 14/4094 - zu Drs. 14/4090 -

Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drs. 14/4099 zu Drs. 14/4060 ..... 12992

**Wenzel** (GRÜNE) ..... 12993

**Beschluss** ..... 12994

Tagesordnungspunkt 46:

Erste Beratung:

**Aufnahmebegrenzung bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in Bekenntnisschulen -**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 14/4063 .....	12994
<b>Frau Vogelsang</b> (CDU) .....	12994
<b>Jürgens-Pieper</b> , Kultusministerin.....	12996
<b>Frau Litfin</b> (GRÜNE).....	12997
<b>Frau Seeler</b> (SPD).....	12997
<i>Ausschussüberweisung</i> .....	12998

Tagesordnungspunkt 47:

Einzig (abschließende) Beratung:

**"Jüdischer Buchbesitz als Raubgut" in öffentlichen Bibliotheken Niedersachsens -**

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 14/4081 .....	12998
<b>Wernstedt</b> (SPD) .....	12998
<b>Bookmeyer</b> (CDU).....	12999
<b>Frau Litfin</b> (GRÜNE).....	13000
<i>Beschluss</i> .....	13001

**Anlagen zum Stenografischen Bericht**

noch:

Tagesordnungspunkt 43:

**Mündliche Anfragen - Drs. 14/4061**

Anlage 1:

**Dienstbesprechung der Schulfrauenbeauftragten der Region Aurich während der Unterrichtszeit**

Antwort des Kultusministeriums auf die Frage 4 des Abg. Klare (CDU) .....	13002
---	-------

Anlage 2:

**Wasserschutzgebiet Alt Wallmoden-Baddeckenstedt**

Antwort des Umweltministeriums auf die Frage 9 der Abg. Frau Steiner und des Abg. Wenzel (GRÜNE) .....	13003
--	-------

Anlage 3:

**Fehlender Versicherungsschutz für ehrenamtliche Funktionsträger**

Antwort des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales auf die Frage 10 der Abg. Frau Mundlos (CDU) .....	13004
---	-------

Anlage 4:

**Gibt es neue Erkenntnisse in der BSE-Ursachenforschung**

Antwort des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Frage 11 des Abg. Klein (CDU) .....	13007
--	-------

Anlage 5:

**Lärmschutz - Niedersachsen muss Verantwortung übernehmen**

Antwort des Umweltministeriums auf die Frage 12 der Abg. Frau Steiner (GRÜNE) .....	13009
---	-------

Anlage 6:

**Abschiebung abgelehnter Asylbewerber**

Antwort des Innenministeriums auf die Frage 13 des Abg. McAllister (CDU).....	13011
---	-------

Anlage 7:

**Bornbachumleitung**

Antwort des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Frage 14 der Abg. Biestmann und Klare (CDU) .....	13012
--	-------

Anlage 8:

**Umstrittene Umfrage in Bezug auf die Einrichtung einer IGS im Landkreis Helmstedt**

Antwort des Kultusministeriums auf die Frage 15 der Abg. Frau Jahns (CDU).....	13014
--	-------

Anlage 9:

**Aufenthalt extremistischer Mitglieder des islamistischen Vereines "Kalifatstaat" in Niedersachsen**

Antwort des Innenministeriums auf die Frage 16 des Abg. Schünemann (CDU) .....	13016
--	-------

Anlage 10:

**Schulbausanierungsprogramm - eine "reine Luftnummer"**

Antwort des Kultusministeriums auf die Frage 17 der Abg. Busemann und Klare (CDU) .....	13018
---	-------

Anlage 11:

**Anstieg der Massenkriminalität in Niedersachsen**

Antwort des Innenministeriums auf die Frage 18 des Abg. Coenen (CDU).....	13019
---	-------

Anlage 12:

**Beförderungen und Höherstufungen von Beamten und Angestellten der Niedersächsischen Landesregierung**

Antwort der Staatskanzlei auf die Frage 19 des Abg. Althusmann (CDU) .....	13021
--	-------

Anlage 13:

**INI**

Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Frage 20 des Abg. Dr. Winn (CDU) .....	13022
---	-------

Anlage 14:

**Verbeamtung von Angestellten in niedersächsischen Kommunen**

Antwort des Innenministeriums auf die Frage 22 des Abg. Hagenah (GRÜNE) .....	13022
---	-------

Anlage 15:

**"Literaturtipp für Verlinkung" - Wie entstehen die Broschüren des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales?**

Antwort des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales auf die Frage 23 der Abg. Frau Harms (GRÜNE) ..... 13023

Anlage 16:

**General Agreement on Trade in Services - Welche Auswirkungen hat GATS in Niedersachsen?**

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf die Frage 24 des Abg. Wenzel (GRÜNE) ..... 13025

Anlage 17:

**Versetzung einer gescheiterten Schulleiterin an das Gymnasium Goetheschule in Einbeck**

Antwort des Kultusministeriums auf die Frage 25 des Abg. Stünkel (CDU) ..... 13026

Anlage 18:

**Förderung der GHS Celle-Neustedt als Ganztagschule**

Antwort des Kultusministeriums auf die Frage 26 des Abg. Dr. Stumpf (CDU) ..... 13027

Anlage 19:

**Förderung der Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen**

Antwort des Umweltministeriums auf die Frage 27 des Abg. Pörtner (CDU) ..... 13029

Anlage 20:

**Einschränkung der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Vereine des Kulturbereichs in Osnabrück**

Antwort des Finanzministeriums auf die Frage 28 der Abg. Frau Harms und Frau Steiner (GRÜNE) . 13029

Anlage 21:

**Bau eines hochwasserfreien Weserübergangs zwischen Nienburg und Bremen und Deichsanierung an Weser und unterer Aller**

Antwort des Umweltministeriums auf die Frage 29 des Abg. Hogrefe (CDU) ..... 13030

Anlage 22:

**Niedersachsen: Gels zu "verschenken" - Verhindern zusätzliche Verwaltungshindernisse in Niedersachsen den Einsatz von EU-Fördermitteln?**

Antwort der Staatskanzlei auf die Frage 30 des Abg. Kethorn (CDU) ..... 13032

Anlage 23:

**Siedlungsgesellschaft Cuxhaven**

Antwort des Innenministeriums auf die Frage 31 des Abg. Golibruch (GRÜNE) ..... 13034

Anlage 24:

**Leistungen zur Betreuung Dementer**

Antwort des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales auf die Frage 32 des Abg. Hagenah (GRÜNE)..... 13034

Anlage 25:

**Vorsorgender Hochwasser- und Klimaschutz in Niedersachsen**

Antwort des Umweltministeriums auf die Frage 33 der Abg. Frau Langhans (GRÜNE) ..... 13036

Anlage 26:

**Jugendbewährungshilfe in Niedersachsen**

Antwort des Justizministeriums auf die Frage 34 der Abg. Frau Bockmann (SPD)..... 13038

Anlage 27:

**Auftragsvergabe im amtlichen Vermessungswesen durch die niedersächsische Straßenbauverwaltung**

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf die Frage 35 des Abg. Busemann (CDU) ..... 13040

Anlage 28:

**Erneut unrichtige Angaben des Ministerpräsidenten in Sachen IN-Bank?**

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf die Frage 36 des Abg. Dinkla (CDU) ..... 13042

Anlage 29:

**Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesregierung**

Antwort der Staatskanzlei auf die Frage 37 des Abg. Schünemann (CDU)..... 13042

Anlage 30:

**Haller Willem**

Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf die Frage 38 der Abg. Frau Steiner und des Abg. Wenzel (GRÜNE) ..... 13050

Anlage 31:

**Sichere Unterbringung von forensischen Straftätern im Landeskrankenhaus Lüneburg?**

Antwort des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales auf die Frage 39 des Abg. Althusmann (CDU) ..... 13051

Anlage 32:

**Nach 13 Jahren SPD-Landesregierung: Kommunen vor dem finanziellen Kollaps I**

Antwort des Innenministeriums auf die Frage 40 des Abg. Coenen (CDU) ..... 13052

Anlage 33:

**Verstößt die Finanzierung der Hochschulstiftungen  
gegen europäisches Beihilferecht?**

Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und  
Kultur auf die Frage 41 der Abg. Frau Mundlos  
(CDU)..... 13054

Anlage 34:

**Förderung der LAG Jugend und Film Niedersachsen  
e. V.**

Antwort der Staatskanzlei auf die Frage 42 der Abg.  
Frau Harms (GRÜNE)..... 13055

**Vom Präsidium:**

Präsident	Wernstedt (SPD)
Vizepräsident	Gansäuer (CDU)
Vizepräsidentin	Goede (SPD)
Vizepräsident	Jahn (CDU)
Vizepräsidentin	Litfin (GRÜNE)
Schriftführer	Biel (SPD)
Schriftführerin	Eckel (SPD)
Schriftführerin	Hansen (CDU)
Schriftführer	Lanclée (SPD)
Schriftführer	Lücht (SPD)
Schriftführerin	Saalmann (SPD)
Schriftführerin	Schliepack (CDU)
Schriftführer	Schlüterbusch (SPD)
Schriftführer	Sehrt (CDU)
Schriftführerin	Vogelsang (CDU)

**Auf der Regierungsbank:**

Ministerpräsident Gabriel (SPD)	Staatssekretär Schneider, Staatskanzlei
Innenminister Bartling (SPD)	Staatssekretär Lichtenberg, Niedersächsisches Innenministerium
Finanzminister Aller (SPD)	Staatssekretär Dr. Lemme, Niedersächsisches Finanzministerium
Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales Dr. Trauernicht (SPD)	Staatssekretär Witte, Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales
Kultusministerin Jürgens - Pieper (SPD)	
Ministerin für Wirtschaft, Technologie und Verkehr Dr. Knorre	
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bartels (SPD)	
Justizminister Dr. Pfeiffer (SPD)	
Minister für Wissenschaft und Kultur Oppermann (SPD)	
Umweltminister Jüttner (SPD)	Staatssekretärin Witte, Niedersächsisches Umweltministerium
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Senff (SPD)	



Beginn: 9.01 Uhr.

**Präsident Wernstedt:**

Meine Damen und Herren, guten Morgen!

(Zurufe: Guten Morgen!)

Ich eröffne die 129. Sitzung im 48. Tagungsabschnitt des Niedersächsischen Landtages der 14. Wahlperiode.

Die Beschlussfähigkeit stelle ich zu gegebener Zeit fest.

Zur heutigen Tagesordnung: Wir beginnen die heutige Sitzung mit der Fragestunde, dem Tagesordnungspunkt 43. Dann behandeln wir Punkt 2, und zwar die strittigen Eingaben. Anschließend erledigen wir die Tagesordnungspunkte 46 und 47. Die Tagungspunkte 44 und 45 werden abgesetzt, da die Fraktion der CDU ihre Anträge in den Drucksachen 4057 und 4062 zurückgezogen hat.

An die rechtzeitige Rückgabe der Reden an den Stenografischen Dienst wird erinnert.

Es folgen geschäftliche Mitteilungen durch den Schriftführer.

**Schriftführer Sehrt:**

Guten Morgen! Es haben sich entschuldigt von der Fraktion der SPD Herr Glogowski und Herr Wendhausen und von der Fraktion der CDU Herr Gansäuer und Frau Mundlos.

**Präsident Wernstedt:**

Meine Damen und Herren, ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 43:

**Mündliche Anfragen - Drs. 14/4061**

Es ist 9.03 Uhr.

Die Frage 21 wurde vom Fragesteller zurückgezogen. Wir kommen zu

Frage 1:

**Opferhilfe in Niedersachsen**

Sie wird von der Abgeordneten Frau Bockmann gestellt.

**Frau Bockmann (SPD):**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als erstes Bundesland gewährleistet Niedersachsen den Opfern von Straftaten flächendeckend und unabhängig von der Verfolgung des Täters die notwendige respektvolle Unterstützung, die sie benötigen. Zentrales Element der Opferhilfe ist die im Jahr 2001 gegründete Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, die zum Start mit einem Kapital in Höhe von 1 Million Euro ausgestattet wurde.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ziel war es, in allen elf Landgerichtsbezirken hauptamtlich besetzte Opferhilfebüros einzurichten, die zusammen mit den Partnern des Weißen Rings und anderen freien Trägern der ehrenamtlichen Opferhilfe regionale Netzwerke der Opferhilfe aufbauen und den Hilfebedürftigen als Anlaufstelle dienen. Mit diesem Projekt ist die Erwartung verbunden, die Opferhilfe in Niedersachsen zum Vorbild für alle anderen Bundesländer werden zu lassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie weit ist der Aufbau des regionalen Netzwerks Opferhilfe in Niedersachsen mittlerweile fortgeschritten?
2. Welche Hilfeleistungen werden den Opfern von Straftaten von den Opferhilfebüros angeboten?
3. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Opferschutz und die Hilfe für Opfer weiter zu verbessern?

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Wernstedt:**

Die Antwort erteilt Justizminister Professor Pfeiffer.

**Dr. Pfeiffer, Justizminister:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, hier einleitend etwas klar feststellen zu können: Als erstes Bundesland in Deutschland haben wir in Niedersachsen mit beträchtlichen staatlichen Mitteln eine flächendeckende Opferhilfe eingerichtet.

(Beifall bei der SPD)

Dies war nur möglich, weil alle an einem Strang gezogen haben, angefangen von Ministerpräsident Gabriel, dem das ein großes persönliches Anliegen ist, über Finanzminister Aller und das gesamte Kabinett bis hin zur Fraktion, die dieses Anliegen engagiert gefördert hat. Nur dadurch konnte es überhaupt dazu kommen, dass wir diese beträchtlichen finanziellen Mittel für Opfer einsetzen konnten.

Wie Frau Bockmann einleitend zu Recht dargestellt hat, stand am Anfang, nämlich am 4. September 2001, die Gründung der Stiftung mit 1 Million Euro. Seitdem arbeitet diese Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Sie arbeitet nicht nur hier in Hannover in der Zentrale, sondern in allen elf Landgerichtsbezirken. Wir haben insgesamt elf regionale Opferhilfefonds eingerichtet, aus denen Hilfeleistungen für die einzelnen Opfer finanziert werden.

In jedem Landgerichtsbezirk sind zwischenzeitlich Opferhilfebüros eingerichtet worden. Elf hauptamtlich angestellte Sozialarbeiter leisten dort Hilfe mit Unterstützung von Polizei, Sozialbehörden, Jugendämtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie freien Trägern der Opferhilfe. Hauptpartner ist dabei der Weiße Ring. Die Opferhilfebüros sind organisatorisch und rechtlich an die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angegliedert und bieten psychosoziale Hilfen oder deren Vermittlung an. Bei der Gerichtshilfe sind für diesen Zweck elf neue Stellen eingerichtet worden.

Für eine Bilanz in finanzieller Hinsicht kommt die Anfrage etwas früh. Die vorläufigen Daten reichen bis November. Sie zeigen bereits, dass aus Bußgeldern, die sonst der Staatskasse zugeflossen wären, insgesamt 500 000 Euro an die elf Fonds gegangen sind. 270 000 Euro sind bereits bis Oktober an Opfer von Straftaten in Niedersachsen ausgezahlt worden.

(Beifall bei der SPD)

Das ist eine beachtliche Summe, wenn man bedenkt, dass die meisten Opferhilfebüros ihre Arbeit erst zur Jahresmitte aufgenommen haben.

Ferner sind an allen Landgerichtsstandorten Zeugenschutzzimmer eingerichtet worden. Das ist wichtig, damit Opfer nicht der Situation ausgesetzt sind, dass sie von Freunden des Täters auf dem Gang angesprochen, vielleicht sogar gemobbt werden. Das ist wichtig für Kinder und für alle, die in solchen belastenden Situationen auf den Augen-

blick warten, in dem sie vor Gericht ihre Aussage zu machen haben. Ich bin sehr dankbar dafür, dass die Landgerichte das überall einrichten konnten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Der organisatorische Aufbau der regionalen Netzwerke in den einzelnen Landgerichtsbezirken ist inzwischen abgeschlossen. Nun geht es darum, das Netzwerk selber auszubauen. Dafür haben wir in den meisten Opferhilfebüros Beiräte eingerichtet, in denen die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltskammer, die Sozialbehörden und die örtlichen Opferschutzeinrichtungen vertreten sind. Gemeinsam wollen sie nun darauf hinwirken, dass dieses Netzwerk wächst und für die Opfer effektive Hilfe leistet.

Es sind Kontakte zu den örtlichen Opferhilfeorganisationen hergestellt worden, zu den Frauenhäusern, dem Kinderschutzbund und anderen. Wie einleitend erwähnt, ist der Weiße Ring mit seinen 230 Helferinnen und Helfern, die er landesweit hat, Hauptpartner. Mit ihnen hat sich eine wirklich tolle Zusammenarbeit ergeben. Dazu ein Beispiel: Im Emsland ist das Opferhilfebüro von manchen der Orte weit entfernt. Deswegen hat man in Meppen ein weiteres Opferhilfebüro eingerichtet. Genutzt wird dieses nun gemeinsam vom Weißen Ring und Opferhilfebüro. Ähnliche Planungen gibt es für Hildesheim und Aurich, wo ebenfalls dezentrale, ergänzende Opferhilfebüros dazukommen werden.

(Zustimmung bei der SPD)

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Aufbau regionaler Netzwerke begonnen wurde und die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau geschaffen worden sind.

Zu 2: Die Opferhelferinnen und Opferhelfer in den Opferhilfebüros sind sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte. Auf die Frage nach der Anzahl der betreuten Personen kann ich noch keine abschließende Antwort geben. Aber immerhin waren es bis Oktober bereits 1 000 Opfer von Straftaten in Niedersachsen, die betreut worden sind bzw. finanzielle Hilfe erhalten haben. Im Vordergrund steht als ein Schwerpunkt die psychosoziale Betreuung und Beratung. Dazu gehören Hausbesuche, die Begleitung zu Behörden, Ärzten, Rechtsanwälten und natürlich zu Prozessterminen, Unterstützung bei Anträgen, z. B. nach dem Opferentschädigungsgesetz, oder die Beratung von Opfern über die ihnen zur Verfügung stehenden staatlichen

Hilfen, z. B. Prozesskostenhilfe. Ein zweiter Schwerpunkt sind die finanzielle Hilfe und die Vermittlung von finanzieller Hilfe durch andere Organisationen, z. B. den Weißen Ring. Damit werden materielle und immaterielle Schäden ausgeglichen. Es geht um Traumatherapien; manchmal geht es auch nur schlicht darum, ein Notrufhandy zu finanzieren oder, wenn ein Ehemann, der geprügelt hat, der Wohnung verwiesen wird, mit finanzieller Unterstützung des Opferhilfebüros das Türschloss auszutauschen.

Ich möchte das anhand einiger Beispiele erläutern. Das erste Beispiel aus Göttingen: Eine junge Italienerin verbringt während des Studiums einige Zeit in Göttingen. Dabei wird sie Opfer einer brutalen Vergewaltigung. Sie kommt ins Krankenhaus, danach wird sie von der Polizei vernommen, und nach der richterlichen Vernehmung hat sie den verständlichen Wunsch, schnellstmöglich nach Italien zurückzureisen. Die Flugkosten hat ihr das Opferhilfebüro erstattet. Aber jetzt kommt eine weitere Belastung auf sie zu: der Prozesstermin, zu dem sie als Zeugin aussagen soll. Sie hat Angst, allein zu kommen, und hat angefragt, ob sie eine Begleiterin mitbringen darf. Die Kosten hierfür übernimmt das Opferhilfebüro, damit die Begleiterin ihre Flugreise überhaupt antreten kann.

(Zustimmung bei der SPD)

Das zweite Beispiel betrifft einen Beamten einer Justizvollzugsanstalt. Er war kürzlich in massiver Form von zwei Gefangenen angegriffen worden. Die Ermittlungen sind zwar noch nicht abgeschlossen, aber ich gehe davon aus, dass diese Tat als Mordversuch deklariert werden wird. Eine Woche nach der Tat habe ich diesen Beamten persönlich zu Hause besucht. Ich musste feststellen, dass er unter einem schweren traumatischen Schock leidet. Es ist klar geworden, dass ergänzend zu der Traumatherapie, die natürlich schon begonnen hat, ein weiterer Schritt nötig ist. Der Traumatherapeut hat das nach der ersten Begegnung mit diesem Opfer genauso gesehen wie ich. Ich habe dem Beamten spontan den Vorschlag unterbreitet - die Traumatherapie hat die Ansicht unterstützt, dass er einen radikalen Tapetenwechsel braucht -, eine Urlaubsreise an irgendeinen warmen Ort zu unternehmen, wo er Abstand gewinnen kann, wo er den Blick nach vorn richten kann. Die Kosten dafür werden ihm teilweise vom Opferhilfebüro in Hannover erstattet.

(Zustimmung bei der SPD)

Sie können sich vorstellen, dass der Beamte mit großer Erleichterung und Freude auf diese Nachricht reagiert hat.

Ein letztes Beispiel möchte ich aus Stade berichten. Es ist wieder ein Fall innerfamiliärer Gewalt. Eine Türkin hat erleben müssen, dass sie von ihrem Mann in Tötungsabsicht massiv angegriffen wurde. Er hat für diesen Totschlagversuch sieben Jahre Freiheitsstrafe bekommen. Die Ehe ist zwischenzeitlich zwar geschieden, aber es gibt eine verständliche Sorge: Von ihrer Familie in einem kleinen Dorf in der Türkei bekommt sie volle emotionale Unterstützung. Dorthin möchte sie zu Besuch fahren. Dort leben aber auch die Brüder des Täters. Er hat bereits angedroht, dass ihr im Falle eines solchen Besuches die Kinder weggenommen werden. Das Schwierige ist, dass das deutsche Scheidungsurteil dort nicht gilt. Das heißt, sie muss wirklich Sorge haben, dass ein solcher Angriff erfolgreich sein könnte. Sie braucht die Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils in der Türkei. Die beträchtlichen Kosten kann sie als Sozialhilfeempfängerin nicht aufbringen. Diese Kosten hat ihr das Opferhilfebüro in Stade erstattet.

Zu 3: Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Opferschutzes liegen in der Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Strafprozesses. Innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, die die Rechte der Beschuldigten setzen, sollen die Spielräume zugunsten der Opfer weiter genutzt werden.

Ein erstes Beispiel: Hamburg hatte verdienstvollerweise in der letzten Legislaturperiode des Bundestages über den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Verletztenrechte eingebracht. Wir haben das engagiert unterstützt.

(Möllring [CDU]: Haben wir denn eine Regierungserklärung oder was?)

Die erste Lesung hat noch stattgefunden, aber die zweite Lesung konnte aus Zeitgründen nicht mehr durchgeführt werden. Daher ist es nötig, dass wir erneut aktiv werden. Niedersachsen hat das angeboten, nachdem Hamburg abgelehnt hat, den Gesetzesantrag erneut einzubringen. Hierbei werden wir nun Verbesserungen einbringen.

(Möllring [CDU] spricht mit einem Mitglied des Präsidiums)

Denn es gibt ein Problem - - -

(Zurufe von der SPD und von der CDU)

- Nein, aber ich fühle mich sehr gestört durch diesen Lärm.

**Präsident Wernstedt:**

Herr Abgeordneter Möllring, Sie haben das Präsidium während der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht zu stören! Bitte, nehmen Sie wieder Platz.

(Möllring [CDU]: Wer: der Minister oder ich?)

**Dr. Pfeiffer, Justizminister:**

Zurück zu dem, was ich gesagt habe.

(Möllring [CDU]: Unverschämtheit, was hier abläuft!)

Ausgangspunkt für meine Vorschläge, die Dinge gesetzlich zu verbessern, ist folgende Beispielgeschichte: Eine ältere Dame wird Opfer eines Raubüberfalls. Der Täter sitzt in U-Haft. Plötzlich bekommt sie von diesem Täter einen Entschuldigungsbrief an ihre Privatadresse. Sie ist darüber entsetzt, dass er die Möglichkeit hat, an ihre Adresse zu schreiben, und fragt sich natürlich: Wie kann das geschehen? Ein Blick in die Anklageschrift bringt die Aufklärung. Leider wurden bundesweit bisher wenig Gedanken an die Tatsache verschwendet, dass die Privatadresse von Opfern in der Anklageschrift angegeben wird. Das wollen wir ändern. In Niedersachsen haben wir die einleitenden Schritte dazu schon getan. Aber ich meine, das muss auch gesetzlich abgesichert werden. Wir werden über den Bundesrat beantragen, dass die Adresse des Opfers von Anfang an nicht in die Akte kommt, sondern in ein Datenschutzbeiblatt aufgenommen wird, in das die Verteidigung auf begründeten Antrag Einsicht nehmen kann. Ich meine, dass wir auch auf diesem Weg effektiven Opferschutz leisten.

Letztes Beispiel: Sie alle werden sich an die Novembersitzung erinnern. Damals haben wir über einen Vorfall engagiert debattiert, der besonders schlimm gewesen ist. Da war ein hoch gefährlicher Täter aufgrund von Fristablauf nach sechs Monaten U-Haft entlassen worden, hatte danach eine Frau vergewaltigt und getötet. Grundlage des Ganzen ist, dass nach geltendem Recht die Oberlandesgerichte nicht das Recht haben, die Gefährlichkeit des Täters zu werten. Sie müssen entlassen,

wenn die Sechsmonatsfrist überschritten ist. Das soll geändert werden. Bei diesem Vorschlag, der bereits in den Bundesrat eingebracht ist, werde ich zu meiner Freude beispielsweise von den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz engagiert unterstützt. Warum von diesen Ländern? Weil dort ähnliche Vorfälle Anlass dazu gegeben haben, kritisch über das Gesetz nachzudenken. In Rheinland-Pfalz beispielsweise ist der Minister kürzlich sehr davon geschockt worden, dass ein Oberlandesgericht vier brutale Geiselnahmer freilassen musste, weil die Sechsmonatsfrist abgelaufen war. Ich rechne deshalb damit, dass wir im Bundesrat weitgehend einig sein werden, wenn dieser Vorschlag am 14. Februar erstmals behandelt werden wird.

**Präsident Wernstedt:**

Herr Minister, dehnen Sie Ihre Antwort nicht zu sehr aus!

**Dr. Pfeiffer, Justizminister:**

Das war auch schon der Überblick zu dem, was an gesetzlichen Veränderungen kommen sollte. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Wernstedt:**

Wir kommen zur

Frage 2:

**100 Millionen DM-Programm zur Sanierung und Modernisierung von Sportstätten**

Die Abgeordneten Mühe, Frau Somfleth und Viereck stellen diese Frage. Wer bringt ein? - Herr Viereck!

**Viereck (SPD):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in seiner Rede anlässlich des 33. Landessporttages am 30. November 2002 in Braunschweig das seit 2001 bestehende so genannte 100-Millionen-DM-Programm zur Sanierung und Modernisierung von Sportstätten als Erfolgsgeschichte bezeichnet. Er hat angekündigt, die Landesregierung wolle ihr finanzielles Engagement trotz massiver Haushaltsprobleme in vollem Umfang bis 2006 erfüllen. Er

hält eine Verlängerung dieses Programms über das Jahr 2006 hinaus für erforderlich. Einfließen in die Entscheidung hierüber wird auch die angestrebte Ausrichtung der Olympischen Spiele 2012 in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie wird das Programm angenommen? Ist ein Bedarf an der Fortführung über das Jahr 2006 hinaus erkennbar?
2. Wie viele Projekte wurden im Jahr 2002 gefördert, und welche Verteilung ergibt sich hinsichtlich der Trägerschaft, sowohl kommunale als auch Vereinsträgerschaft?
3. Welcher Förderbetrag aus Landesmitteln wurde im Jahr 2002 bewilligt, und welches Gesamtinvestitionsvolumen wurde damit ausgelöst?

**Präsident Wernstedt:**

Die Antwort erteilt Herr Innenminister Bartling.

**Bartling, Innenminister:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung hat das so genannte 100-Millionen-DM-Programm zur Sanierung und Modernisierung von Sportstätten mit einem Gesamtfördervolumen von 51 Millionen Euro bis zum Jahr 2006 ins Leben gerufen, um den durch die aktuelle Sportstättenstatistik der Länder bestätigten quantitativ ansehnlichen Bestand von Sportstätten in Niedersachsen in einem funktions- und zukunftsfähigen Zustand zu halten. Neben der vorrangigen Erfüllung der diversen Sanierungs- und Modernisierungsbedarfe an regionalen und örtlichen Sportstätten wird auch dort, wo es sportpolitisch sinnvoll ist, ein angemessener Beitrag für den Neubau von Sportstätten von überregionaler Bedeutung geleistet.

Gefördert werden Sportstätten der Kommunen, der Vereine und Verbände, wobei regelmäßig eine Abstimmung mit dem Landessportbund erfolgt. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass der LSB unabhängig vom 100-Millionen-DM-Programm aus Mitteln der vom Land zur Verfügung gestellten Finanzhilfe kontinuierlich Sportstättenaufförderung für Vereine und Verbände betreibt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Gemeinden, Vereine und Verbände haben sehr positiv auf die Förderoffensive der Landesregierung reagiert. Bereits im ersten Jahr des Programmlaufs konnten Bedarfe ermittelt werden, für die zum einen die derzeit eingeplante Zuwendungsgesamtsumme nicht ausreicht und die zum anderen zeitlich über das Jahr 2006 hinaus bestehen. Diese auch in 2002 bestätigten Erfahrungen lassen eine Fortführung des Programms über das Jahr 2006 hinaus für notwendig und auch sinnvoll erscheinen. Der Ministerpräsident hat deshalb die Verlängerung des Programms bereits in seiner Rede anlässlich des 33. Landessporttages am 30. November 2002 erklärt.

Die Landesregierung sieht sich insoweit gefordert, ihren Beitrag für eine funktionsfähige und nutzerfreundliche Sportstättenlandschaft bis zum Erreichen des Programmzieles zu leisten.

Zu Frage 2: Aus Mitteln des 100-Millionen-DM-Programms wurden im Jahr 2002 Zuwendungen für 112 kommunale Projekte und 163 Vereinsprojekte bewilligt. Die eingangs genannte Förderung durch den LSB aus Mitteln der Finanzhilfe ist 258 Vereinen zuteil geworden, sodass in ganz Niedersachsen im vergangenen Jahr insgesamt 533 Sportstättenbauprojekte finanziell gefördert wurden.

Besonders erwähnen möchte ich die Zuwendung aus Landesmitteln für eine der herausragendsten Sportstätten von überregionaler Bedeutung, das ehemalige Niedersachsenstadion bzw. die heutige AWD-Arena. Die Landesregierung beteiligt sich an Umbau- und Neubaumaßnahmen zur Herrichtung des Stadions als Austragungsstätte für Spiele der Fußballweltmeisterschaft im Jahre 2006. Bis dahin und auch danach - nicht zuletzt als mögliche Austragungsstätte für olympische Wettbewerbe - wird das Stadion Ort vielfältiger hochrangiger Sportbegegnungen nationaler und internationaler Ausprägung sein, sodass ein erhebliches Landesinteresse am Gelingen dieses Projektes besteht.

Zu Frage 3: Zuwendungen aus Mitteln des 100-Millionen-DM-Programms sind in Höhe von rund 24,5 Millionen Euro sowohl für regionale als auch für überregionale Projekte bewilligt worden. Davon sind fast 22 Millionen Euro für kommunale Projekte - allein für die Baumaßnahmen in der AWD-Arena 12,8 Millionen Euro - und 2,5 Millionen Euro für Vereinsprojekte vorgesehen. Mit diesen Zuwendungen werden Gesamtinvestitionen in Höhe von knapp 141 Millionen Euro angescho-

ben und unterstützt - eine Summe, an der über den sportpolitischen Effekt hinaus auch eine erhebliche wirtschaftspolitische Bedeutung der Sportstättenbauförderung zu erkennen ist.

Zusätzlich wird – wie ich bereits erwähnt habe – der Landessportbund mit der durch die Finanzhilfe erfolgten Förderung vergleichbare Impulse geben.  
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Wernstedt:**

Eine Zusatzfrage stellt der Kollege Pörtner.

**Pörtner (CDU):**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Minister, teilt die Landesregierung die Meinung vieler betroffener Sportvereine, Sportverbände und Kommunen, wobei ich nicht die großen Projekte meine, dass die materiellen Unterstützungsmaßnahmen seitens des Landes Niedersachsen grundsätzlich begrüßenswert seien - das ist auch die Position der CDU-Fraktion -, aber, bildlich gesprochen, doch letztlich nichts anderes seien als der so genannte Tropfen auf den heißen Stein?

**Präsident Wernstedt:**

Herr Bartling!

**Bartling, Innenminister:**

Diese Auffassung teilt die Landesregierung nicht, Herr Pörtner,

(Beifall bei der SPD)

zumal die Zuwendungen nicht nur durch das 100-Millionen-Programm, sondern auch durch die Mittel aus dem Lotterie- und Wettwesen in der letzten Zeit im Vergleich zu dem, was wir in den Vorjahren hatten, durchaus gestiegen sind. Auch die Pro-Kopf-Förderung in Niedersachsen ist gestiegen. Wir lagen da einmal etwas niedriger, sind durch diese Förderung aber stärker an die anderen Länder herangekommen. Dass es immer mehr geben könnte, wünschte ich mir in vielen anderen Bereichen auch. Aber es gibt Grenzen, die wir nicht überschreiten können.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Wernstedt:**

Herr Kollege Dr. Stumpf! Dann Frau Vockert.

**Dr. Stumpf (CDU):**

Herr Minister, wie definieren Sie den Begriff „Modernisierung von Sportstätten“? Die Frage stelle ich vor einem konkreten Hintergrund. Würden Sie einen notwendigen Erweiterungsbau einer Sanitär- oder Umkleideanlage auf einer Grünplatzanlage als Modernisierung einer Sportstätte bezeichnen?

(Frau Vockert [CDU]: Hat es so etwas gegeben? - Adam [SPD]: Brauchst du eine für deinen Kanuverein? - Heiterkeit bei der SPD)

**Präsident Wernstedt:**

Herr Innenminister!

**Bartling, Innenminister:**

Herr Dr. Stumpf, das lässt sich meines Erachtens so allgemein nicht beantworten. Es gibt durchaus Variationsmöglichkeiten. Für den Neubau gilt das sicherlich nicht. Wenn sich aber durch einen Anbau z. B. eine Verbesserung der gesamten Sportstätte ergeben sollte, wäre dies ein Förderungstatbestand, der genehmigt werden könnte. Das muss man sich aber im Einzelfall ansehen.

(Wegner [SPD]: Das ist bei mir gefördert worden!)

Es kann auch einmal sein, dass man einen alten Gebäudeteil abreißt und dafür einen neuen baut. Das wäre aus meiner Sicht förderungswürdig. Aber das muss man wirklich vom Einzelfall abhängig machen.

**Präsident Wernstedt:**

Frau Vockert! Dann Herr Mühe.

**Frau Vockert (CDU):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister, ich frage vor dem Hintergrund Ihrer Ausführungen noch einmal ganz konkret nach: Wie viele Anträge mit welchem Gesamtvolumen hat es bisher gegeben? Ich meine, dass dann, wenn man noch einmal darlegen würde, wie viele Mittel Sie insgesamt gezahlt haben, deutlich würde, wie viele

Mittel insgesamt noch fehlen, um den notwendigen Sanierungsbedarf abzudecken.

(Plaue [SPD]: Was ist denn Ihre Frage, Frau Kollegin?)

**Präsident Wernstedt:**

Die Frage ist klar.

**Frau Vockert (CDU):**

Die Frage ist klar: Wie viele Anträge mit welchem Gesamtvolumen hat es gegeben, und wie viele haben Sie davon wirklich erfüllen können?

**Präsident Wernstedt:**

Herr Bartling!

**Bartling, Innenminister:**

Frau Vockert, eine genaue Zahl darüber, wie viele Anträge gestellt worden sind und wie viele wir bisher genehmigt haben, haben wir nicht. Es liegen noch mehr als 100 Anträge beim Landessportbund vor, die wir noch zu bescheiden haben. Eine genaue Differenzierung lässt sich im Moment nicht vornehmen. Wir wissen, wie ich schon sagte, dass wir das Programm über das Jahr 2006 hinaus brauchen, wenn wir alle Wünsche und Forderungen erfüllen wollen.

**Präsident Wernstedt:**

Herr Mühe! Dann Herr Pörtner.

**Mühe (SPD):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister, wie hat das Land Niedersachsen im Ländervergleich beim Sportstättenbau sowohl auf Vereinsebene als auch auf kommunaler Ebene abgeschnitten?

(Frau Zachow [CDU]: Traue keiner Statistik, die du nicht selbst gefälscht hast!)

**Präsident Wernstedt:**

Herr Bartling!

**Bartling, Innenminister:**

Herr Mühe, im Ländervergleich liegen wir bei dem, was wir an Sanierung durchzuführen haben,

besser als der Länderdurchschnitt. Wir haben im Schnitt keinen so hohen Sanierungsbedarf wie andere Bundesländer.

**Präsident Wernstedt:**

Herr Pörtner zur zweiten Frage! Dann Frau Vockert zur zweiten Frage.

**Pörtner (CDU):**

Herr Minister, vorausgesetzt, dass Hamburg und die infrage kommenden Standorte in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aus dem nationalen Vorentscheid für die Ausrichtung der Olympischen Spiele 2012 als Sieger hervorgehen bzw. dann, was wir alle wünschen und hoffen, auch endgültig als Ausrichter der Olympischen Spiele 2012 bestimmt werden, frage ich die Landesregierung, zu welchen grundsätzlichen oder vielleicht auch - wenn es möglich ist, das zu sagen - detaillierten materiellen Unterstützungsmaßnahmen das Land Niedersachsen schon bereit ist.

(Plaue [SPD]: Jetzt schon?)

- Falls möglich!

**Präsident Wernstedt:**

Herr Bartling!

**Bartling, Innenminister:**

Ich bitte um Verständnis dafür, dass eine detaillierte Aufstellung darüber nicht möglich ist, Herr Pörtner.

(Beifall bei der SPD - Pörtner [CDU]:  
Im Grundsatz aber?)

- Die Grundsatzentscheidung will ich gerne noch einmal deutlich machen. Wir haben die Hamburger Bewerbung schon auf vielfältige Weise, auch mit Geld, unterstützt und tun das auch zurzeit. Wir haben, wie Sie vielleicht wissen, eine Initiative mitinitiiert, die die um Hamburg herum befindlichen Initiativen zusammenschließt. Wir haben einen bekannten Unternehmer an die Spitze dieser Initiative für die Bewerbung Hamburgs gestellt, um auch innerhalb der Bevölkerung ein Bewusstsein und eine stärkere Unterstützung für diese Hamburger Bewerbung zu erreichen. Wenn der nationale Zuschlag für Hamburg erfolgt, werden auch wir unsere Mittel dafür zentraler zur Gestal-

tung unserer Sportstätten zur Verfügung stellen müssen. Wenn im Jahre 2004 die Entscheidung tatsächlich für Hamburg fällt, dann werden auch wir unsere finanziellen Unterstützungen steigern müssen, also mehr zentrale Mittel zur Vorbereitung dieser Spiele zur Verfügung stellen müssen.

**Präsident Wernstedt:**

Frau Vockert zur zweiten Frage! Dann Herr Viereck.

**Frau Vockert (CDU):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor dem Hintergrund der Frage des Kollegen Mühe möchte ich noch einmal präzise wissen, ob es zutrifft, dass bei der Pro-Kopf-Förderung der allgemeinen Sportförderung Niedersachsen im Ländervergleich den vorletzten Platz einnimmt.

**Präsident Wernstedt:**

Herr Bartling, ist das so?

**Bartling, Innenminister:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Vockert, nein, das ist nicht so. Lassen Sie mich das jetzt im Zusammenhang etwas detaillierter darstellen. Ich habe bereits im Jahr 2000 im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der CDU-Fraktion betreffend Pro-Kopf-Sportförderung darauf hingewiesen, dass das vermeintlich schlechte Abschneiden Niedersachsens sehr differenziert zu betrachten ist. So lag Niedersachsen im Jahr 1998 bei der Pro-Kopf-Förderung des Breitensports an erster Stelle. Auch bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern oder bei der Bezuschussung von Übungsleitern haben wir im Bundesvergleich vordere Plätze eingenommen. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über das Lotteriewesen und dem 100-Millionen-Programm haben wir seit 1999 bzw. 2001 die Pro-Kopf-Sportförderung kontinuierlich erhöht. So liegen die Förderung pro Kopf der Bevölkerung im Jahr 2001 bei 4,8 Euro und die Förderung pro Kopf der Vereinsmitgliedschaften bei 13,22 Euro. Zum Vergleich: Im Haushaltsjahr 1998 lag die Förderung pro Kopf der Bevölkerung bei umgerechnet 3,03 Euro und die Förderung pro Kopf der Vereinsmitgliedschaften bei 8,59 Euro. Bei den Vereinsmitgliedschaften ist also eine Steigerung um 5 Euro zu verzeichnen.

(Frau Vockert [CDU]: Wie wirkt sich das denn im Ländervergleich aus?)

Damit haben wir im Jahr 2001 bei der Pro-Kopf-Förderung der Bevölkerung eine Steigerung um mehr als 58 % und bei der Pro-Kopf-Förderung der Vereinsmitgliedschaften eine Steigerung um mehr als 53 % erreicht.

Den Ländervergleich, Frau Vockert, möchte ich gern nachreichen, wenn er mir vorliegt. Für das Jahr 2001 liegen mir bislang keine Vergleichsdaten mit den anderen Bundesländern vor.

(Frau Vockert [CDU]: Die letzte Zahl ist von 1998? Da hatten wir den letzten Platz! - Gegenruf von Mühe [SPD]: Warum fragen Sie das, wenn Sie das alles wissen?)

- Ob das der vorletzte Platz war, kann ich nicht bestätigen. Das stimmt nicht. Wenn mir die Vergleichszahlen für das Jahr 2001 vorliegen, kann ich sie Ihnen gern nachliefern. Wir stehen aber nicht mehr auf dem vorletzten Platz.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Wernstedt:**

Herr Viereck, bitte!

**Viereck (SPD):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem 100-Millionen-Programm ist bewusst der Versuch unternommen worden, das gesamte Land zu erreichen. Herr Minister, ich frage Sie daher: Wie verteilen sich die bewilligten Projekte auf die vier Bezirksregierungen?

**Präsident Wernstedt:**

Herr Bartling!

**Bartling, Innenminister:**

Herr Kollege Viereck, aufgrund der starken Inanspruchnahme des Programms konnten wir dem manchmal erhobenen Vorwurf entgegenwirken, wir würden die Mittel an einer bestimmten Stelle zentralisieren. Deshalb kann ich Ihnen heute darüber berichten, dass von den bisher genehmigten kommunalen Projekten 22 auf den Regierungsbezirk Braunschweig, 26 auf den Regierungsbezirk Hannover, 22 auf den Regierungsbezirk Lüneburg

und 42 auf den Regierungsbezirk Weser-Ems entfallen. Von den Projekten des Landessportbundes entfallen 42 auf den Bezirkssportbund Braunschweig, 44 auf den Bezirkssportbund Hannover, 29 auf den Bezirkssportbund Lüneburg und 28 auf den Bezirkssportbund Weser-Ems.

(Frau Zachow [CDU]: Das ist ja haarsträubend mit den 29!)

- Ja? Finden Sie? Ich finde, dass das eine ganz ordentliche Verteilung ist.

(Beifall bei der SPD)

### **Präsident Wernstedt:**

Weitere Wortmeldungen für Fragen liegen nicht vor. - Wir kommen dann zur

Frage 3:

### **Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Ferienregelung**

Sie wird von der Abgeordneten Ortgies gestellt.

(Adam [SPD]: Endlich mal eine Thema, das wir noch nie hatten! - Plaue [SPD]: Worum geht es da eigentlich?)

### **Frau Ortgies (CDU):**

Durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz wird es in den Jahren 2003 bis 2008 in Deutschland zu einer wesentlichen Verkürzung der Ferienzeit kommen. Dadurch sind in der niedersächsischen Tourismuswirtschaft viele Arbeitsplätze bedroht.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Landtag gegen eine Initiative der CDU-Fraktion zur Änderung der Ferienregelung ausgesprochen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich nun fraktionsübergreifend und einstimmig dafür ausgesprochen, dass Kultusministerin Erdsiek-Rave von der SPD die derzeit geltenden Ferienregelungen in der Kultusministerkonferenz erneut aufgreifen und den Beschluss von 1999 neu verhandeln soll. Die Sommerferien sollen nach dem Beschluss auf einen Zeitraum von Ende Juni bis Mitte September ausgedehnt werden. Damit soll eine gleichmäßigere Auslastung der deutschen Tourismusziele erreicht werden. Die Initiative für diesen Beschluss

kam aus der Fraktion der CDU im Schleswig-Holsteinischen Landtag.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht sie vor dem Hintergrund des Beschlusses in Schleswig-Holstein Anlass, ihre Ablehnung zu überdenken?

2. Wird der Tourismuswirtschaft und den damit verbundenen Arbeitsplätzen im Schleswig-Holsteinischen Landtag ein höherer Stellenwert eingeräumt als im Niedersächsischen Landtag?

3. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, sich gemeinsam mit der Landesregierung Schleswig-Holsteins für eine Änderung der Sommerferientermine einzusetzen?

### **Präsident Wernstedt:**

Die Antwort erteilt die Frau Kultusministerin.

### **Jürgens-Pieper, Kultusministerin:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit Zustimmung auch aller CDU-geführten Länder und des einen CSU-geführten Landes hat sich die Kultusministerkonferenz auf ihrer 286. Plenarsitzung am 27. Mai 1999 in Leipzig für ein verändertes Modell der langfristigen Sommerferienregelung entschieden. Baden-Württemberg und Bayern beanspruchen beide für sich seit Jahren kompromisslos späte Sommerferienanfangszeiten.

Kein Land - auch kein CDU- oder CSU-geführtes Land - macht von der vorhandenen Möglichkeit Gebrauch, den Sommerferienbeginn bereits auf Mitte Juni zu legen. Abgesehen von einer kleinen Ausnahme legen alle Länder den Sommerferienbeginn frühestens auf die erste Juliwoche.

Die maßgeblichen Gründe für dieses Verhalten der Länder sind nachvollziehbar, denn für die Schulen ist die Neuregelung des Sommerferienbeginns aus pädagogischer Sicht ein Gewinn. Dies gilt insbesondere für die niedersächsischen Schulen, weil sie in Zukunft mit konstanteren Ferienanfangsterminen und zwei etwa gleich langen Schulhalbjahren planen können. Aus schulischer Sicht macht das Vorverlegen der Ferienzeiten auf Mitte Juni deshalb keinen Sinn, weil dadurch gerade im zweiten Schulhalbjahr ein extrem hoher Zeitdruck entstehen würde, der sich durch die geplanten zentralen Abschlussprüfungen am Ende des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen und

durch das geplante Zentralabitur noch verschärfen würde.

Wie Sie genau wissen, ist für eine Änderung der KMK-Beschlussfassung zur Sommerferienregelung, die nur einvernehmlich erfolgen kann, nicht einmal die Unterstützung der CDU- und CSU-geführten Länder zu erhalten. Sie wissen ebenfalls, dass bei einer Gestaltung der Ferienzeiten nicht nur die berechtigten Anliegen der Tourismusbranche zu berücksichtigen sind, sondern auch die pädagogischen Belange.

Um die Diskussion über die Ferienzeitenregelungen zu versachlichen, wird die Landesregierung die von der Kultusministerkonferenz getroffene Entscheidung in Kürze mit allen Beteiligten noch einmal erörtern. Hierzu zählen neben der Tourismusbranche und den Verkehrsexperten auch die Schüler- und Elternvertretungen sowie die Lehrervertretungen. Bei den Erörterungen werden wir dann auch über eine eventuelle Entzerrung der Sommerferienregelungen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sprechen können. Erst nach Auswertung der Gespräche mit allen Beteiligten wird die Landesregierung entscheiden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1: Nach der Beschlussfassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird die Landesregierung aufgefordert, „sich in der Kultusministerkonferenz für eine Entzerrung der ab dem Jahr 2003 geltenden bundesweiten Sommerferien einzusetzen“, indem die „Bandbreite der Sommerferien auf den Zeitraum von Ende Juni bis Mitte September ausgedehnt“ wird. Der Beschluss berücksichtigt nicht, dass die KMK die geforderte Bandbreite bereits beschlossen hat, die Länder aus den genannten Gründen hiervon aber keinen Gebrauch machen.

Zu 2: Nein.

Zu 3: Erst nach der Auswertung der Gespräche mit allen Beteiligten wird die Landesregierung entscheiden, wie sie bei der Ferienzeitenregelung weiter zu verfahren gedenkt.

(Möllring [CDU]: Welche Landesregierung denn?)

- Die Landesregierung.

(Möllring [CDU]: Sie sind ja optimistisch!)

Dabei wird sie sich von dem Grundsatz leiten lassen, dass bei dieser Regelung nicht nur wirtschaftliche, sondern auch pädagogische Belange Berücksichtigung finden müssen. Sie wird ferner prüfen, inwieweit im Rahmen der Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz der Gestaltungsspielraum des Landes dahin gehend genutzt werden kann, die Überschneidungen der Ferienzeiten der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen noch weiter zu verringern.

(Beifall bei der SPD)

### **Präsident Wernstedt:**

Zusatzfragen werden nicht gestellt. - Wir kommen dann zur

Frage 4:

### **Dienstbesprechung der Schulfrauenbeauftragten der Region Aurich während der Unterrichtszeit**

Ist der Kollege Klare da? - Das ist nicht der Fall. Die Antwort wird damit zu Protokoll gegeben.

Wir kommen somit zur

Frage 5:

### **Schulen boykottieren zentrale Mathematikarbeit**

Sie wird vom Abgeordneten Busemann gestellt. Bitte!

### **Busemann (CDU):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit Jahren kündigt die Landesregierung zentrale Vergleichsarbeiten an den allgemein bildenden Schulformen sowie jetzt auch landesweit einheitliche Abschlussprüfungen an. Bereits am 11. November 1998 erklärte die Niedersächsische Kultusministerin Jürgens-Pieper vor dem Landtag: „Ich habe deshalb vor, zur Sicherung vergleichbarer Standards bereits in den Schuljahrgängen 4, 6, 8 und 9 in Zentralfächern regelmäßig Vergleichsarbeiten in den Klassen eines Schuljahrgangs schreiben zu lassen.“ Dies ist bis heute, vier Jahre später, nicht umgesetzt worden. Lediglich im Fach Mathematik haben jetzt alle Achtklässler eine zentrale Arbeit geschrieben. Auch hier ist die Landesregie-

rung, wohl angesichts der Widerstände aus der SPD-Regierungspartei gegen jegliche Form von landesweit einheitlichen Prüfungen und Überprüfungen, bereits zurückgerudert. Ist in der Presseerklärung des Niedersächsischen Kultusministeriums zum Schuljahresbeginn vom 31. Juli 2002 noch von einem „ersten landesweiten zentralen Vergleichstest“ die Rede, der „die Frage klären (soll), welche Leistungen die Schülerinnen und Schüler in der Mitte des achten Schuljahres in den verschiedenen niedersächsischen Bildungsgängen erbringen“ und der es ermöglicht, „das Erreichen von bestimmten Zielen über eine einzelne Schule hinaus zu verfolgen und über die Vergleichbarkeit für mehr Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler zu sorgen“, ist davon in der Presseerklärung vom 2. Dezember 2002 keine Rede mehr.

An einzelnen Schulen wurde die zentrale Mathematikarbeit sogar boykottiert. So haben einem Bericht der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 4. Dezember 2002 zufolge „an der Integrierten Gesamtschule Mühlenberg sieben von acht Klassen im achten Jahrgang nicht am Mathetest teilgenommen. An der IGS List boykottierten rund 50 Schüler und damit die Hälfte der Achtklässler die Arbeit. ‚Wir halten die zentrale Arbeit für falsch,‘ erklärte der stellvertretende Schulleiter. Die Gesamtkonferenz der Schule hatte vor den Herbstferien beim Kultusministerium gegen den Test protestiert.“

Dazu erklärte das Kultusministerium lapidar, dass Schülerinnen und Schüler, die den Test boykottiert haben, diesen lediglich nachschreiben müssen - mit neuen Fragen, die die Schulen ohne Mitwirkung des Ministeriums ausarbeiten! Gleichwohl würden die Ergebnisse in die Studie einfließen. Dazu der Vorsitzende des Philologenverbandes Niedersachsen: „Die Schulen, die Sorgen haben, dem Vergleich nicht standzuhalten, werden Wege suchen, der Wahrheit auszuweichen. Das läuft nach dem Motto: ‚Wir stellen die Aufgaben, die uns passen.‘“ (*Nordwest-Zeitung* vom 5. Dezember 2002).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie will sie landesweit einheitliche zentrale Vergleichsarbeiten und dann auch Abschlussprüfungen im Sinne von mehr „Transparenz, Vergleichbarkeit und Objektivierung“ (Landesregierung in der Landtagssitzung am 22. November 2002) sicherstellen, wenn einzelne Schulen sowie Schülerinnen und Schüler diese gezielt boykottieren?

2. Warum ergreift sie gegen die boykottierenden Schulen keine dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen und stellt auch sicher, dass boykottierte Klassenarbeiten wegen Leistungsverweigerung mit der Note „Ungenügend“ bewertet werden?

3. Welchen Wert haben zentrale Mathematikarbeiten im Hinblick auf das angebliche Ziel von „Transparenz, Vergleichbarkeit und Objektivierung“, wenn Schulen bei boykottierenden Schülerinnen und Schülern den Test mit selbstgestellten Fragen nachschreiben lassen können und diese Ergebnisse dennoch in die Gesamtbewertung einfließen?

**Präsident Wernstedt:**

Die Antwort erteilt die Kultusministerin Frau Jürgens-Pieper.

**Jürgens-Pieper, Kultusministerin:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zentrale Vergleichsarbeiten und Vergleichstests gehören in das Maßnahmenpaket der Landesregierung zur Qualitätsentwicklung. Dieses zielt auf die Herstellung vergleichbarer Standards in den Klassen oder Lerngruppen eines Schuljahrgangs.

Nach der PISA-Studie haben die Länder gemeinsam beschlossen:

„Um die Einhaltung dieser Standards zu überprüfen, sollen in den Ländern landesweit Orientierungs- und Vergleichsarbeiten geschrieben werden. Ziel einer solchen Überprüfung muss es nach Ansicht der Kultusministerkonferenz sein, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler durch gezielte Förderung die gesetzten Ziele erreichen. Die Vergleiche sollen in der Primarstufe beginnen und auch in den weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 durchgeführt werden.“

Niedersachsen hat auf der Basis dieser Beschlussfassung erstmalig im Mathematikunterricht des 8. Schuljahrgangs eine zentrale Arbeit auf der Grundlage der geltenden Rahmenrichtlinien schulformspezifisch schreiben lassen. Ziel der externen Überprüfung ist keine Rangfolge der Schulen nach ihren erreichten Leistungen, es geht vielmehr darum, schulbezogen und über die Schule hinaus Rechenschaft über die schulische Arbeit abzulegen

und die Ergebnisse für den Prozess der Qualitätsentwicklung nach innen zu nutzen. Das Ergebnis dieser Überprüfung gibt den Fachkonferenzen Anhaltspunkte für die Entwicklung schuleigener Lehrpläne auf der Basis landesweiter Vorgaben sowie für die Weiterentwicklung des Mathematikunterrichts an der jeweiligen Schule. Zugleich ist es möglich, das Erreichen von bestimmten Zielen über eine einzelne Schule hinaus zu verfolgen und über die Vergleichbarkeit für mehr Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

Insofern unterscheidet sich die Zielsetzung der zentralen niedersächsischen Vergleichsarbeiten von den ebenfalls geplanten Vergleichstests mit landeseinheitlichen standardisierten Aufgaben, die immer nur eine Stichprobe von Schülerinnen und Schülern umfassen und damit ausschließlich Daten zur Weiterentwicklung des Schulsystems liefern.

Die Schule ist künftig angehalten, das Erreichen von vorgegebenen Standards für die Schülerleistungen sowie das Erreichen der Qualitätsstandards für die Schule selbst kritisch zu hinterfragen und regelmäßig intern und extern zu evaluieren. Im Kontext dieser bildungspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen in Richtung einer Selbständigen Schule ist die erste zentrale Mathematikarbeit in Niedersachsen zu sehen.

Die Übernahme von mehr Verantwortung für die Arbeit in der Schule bedeutet für unser Bildungssystem einen grundlegenden Wandel, der in seinen Konsequenzen und Wirkungen Veränderungsprozesse in der Schule anstößt. Die zentrale Mathematikarbeit im 8. Schuljahrgang ist ein erster Schritt auf diesem Weg für alle Beteiligten, auch für die Schulbehörden. Einzelnen in der Anfrage aufgeführten negativen Beispielen steht eine große Anzahl von Schulen gegenüber, die sich auf diesen Anspruch eingestellt haben. Die Rückmeldungen aus den Schulen und die Reaktionen von Eltern, Schülerinnen und Schülern, nachdem die Arbeit geschrieben wurde, sind insgesamt als positiv einzuschätzen.

Ich halte dieses für einen deutlichen Erfolg und gehe deshalb nicht davon aus, dass sich die angesprochenen Akzeptanzprobleme des ersten Durchlaufs wiederholen werden.

Zukünftig ist im Übrigen vorgesehen, den Schuljahrgang, das Fach und die thematischen Bereiche der Vergleichsarbeiten so frühzeitig anzukündigen,

dass dies bei der Unterrichtsplanung von Anfang an berücksichtigt werden kann.

Die nächste Vergleichsarbeit ist in Vorbereitung; sie soll im 4. Schuljahrgang des Primarbereichs im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2003/04 geschrieben werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Eine zentrale Vergleichsarbeit ist ein geeignetes Mittel, um „Transparenz, Vergleichbarkeit und Objektivierung“ zu erreichen. In diesem ersten Durchgang wurde zunächst nur eine Arbeit in einem Fach und einem Jahrgang auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien geschrieben. Schulen, Bezirksregierungen und meine Fachreferate sollten Erfahrungen für zukünftige Vergleichsarbeiten sammeln.

Dass sich einzelne Schülerinnen und Schüler oder Klassen nicht beteiligt haben, steht dem Erreichen der angestrebten Ziele nicht entgegen, insbesondere da das Fehlen weniger Daten die Aussagefähigkeit des Gesamtergebnisses nicht gefährdet.

Zu 2: Dem Boykott der zentralen Arbeit durch einzelne Lehrkräfte, einzelne Schülerinnen und Schüler oder Klassen wird von den Schulbehörden in angemessener Weise begegnet. Die bereits ergriffenen Maßnahmen haben kurzfristig dazu geführt, dass überwiegend Einsicht und Verhaltenskorrektur erreicht worden sind. Bei nachgewiesenem Fehlverhalten von Lehrkräften müssen dienstrechtliche Schritte geprüft werden.

Dem Vorschlag, die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler, die sich an der zentralen Vergleichsarbeit nicht beteiligt haben, generell mit „Ungenügend“ zu bewerten, werde ich nicht nachkommen. Ich halte die Entscheidung der Bezirksregierung für diese erste Vergleichsarbeit für angemessen, sich Aufgabenstellungen für eine erneute Arbeit mit vergleichbaren Anforderungen vorlegen und diese nachschreiben zu lassen. Dadurch erhalten auch die Schulen, die sich nicht im vollen Umfang an der zentralen Arbeit beteiligt haben, eine Möglichkeit zum internen Vergleich.

Zu 3: Die Ergebnisse der nachgeschriebenen Arbeiten dienen, wie unter 2. dargestellt, dem schulinternen Vergleich, die Daten gehen jedoch nicht in die landesweite Auswertung ein. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Wernstedt:**

Es liegen keine Wortmeldungen für Nachfragen vor.

Wir kommen damit zu

Frage 6:

**Erheblicher Personalmangel im Justizdienst**

Diese Frage stellt der Abgeordnete Behr.

**Behr (CDU):**

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Situation im Justizdienst ist gekennzeichnet durch einen außerordentlichen Personalmangel, durch enorme Arbeitsbelastungen und durch erhebliche Zeitverzögerung. So stellt sich z. B. im Bereich des Amtsgerichtes Buxtehude die Situation wie folgt dar: Im Gerichtsvollzieherdienst sind nur vier Stellen besetzt mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von ca. 160 bis 170 % und einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Aufträge von bis zu sieben Monaten.

Für den Rechtspflegerdienst sieht es so aus, dass im Januar 2000 noch 9 ¼ Stellen vorhanden waren, im November 2002 nur noch 7 ¾ Stellen, wobei davon seit Juni des Jahres ein Stelleninhaber als dienstunfähig erkrankt zu berücksichtigen ist. Die Rückstände im Grundbuchbereich betragen ca. 1 200 Fälle bei steigender Tendenz, im Bereich der Betreuungs- und Familiensachen ca. 350 Akten. Die Betreuer müssen daher monatelang auf ihre Abrechnungen warten, zum Teil stehen noch Rechnungen vom Dezember 2001 aus. Die Situation im Bereich des Amtsgerichtes Stade stellt sich ähnlich dar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Situation an den Amtsgerichtsbezirken Stade und Buxtehude in Bezug auf die Bereiche Gerichtsvollzieherdienst und Rechtspflegerdienst?

2. Welche Auswirkungen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung in wirtschaftlicher Hinsicht durch die überaus langen Bearbeitungszeiten der Gerichtsvollzieher?

3. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um die Missstände zu beseitigen?

**Präsident Wernstedt:**

Die Antwort erteilt Justizminister Professor Pfeiffer.

**Dr. Pfeiffer, Justizminister:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der in der Frage vermittelte Zustand des Justizdienstes trifft in dieser pauschalen Form nicht zu. Das habe ich bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Situation der Justiz in Niedersachsen ausführlich dargestellt. Das ist in der Drucksache 14/3891 nachzulesen. Vielmehr sind die in den Haushaltsplänen ausgebrachten Stellenzahlen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit von 1990 bis 2002 gleich geblieben. Zwar ist allgemein die Belastung gestiegen, aber bei der Dauer der Zivil- und Strafverfahren nimmt Niedersachsen im Bundesvergleich durchgehend vordere Plätze ein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 3: Die Situation im Rechtspflegerdienst des Amtsgerichtes Buxtehude ist günstiger als in der Anfrage vermittelt. Nachdem zwischenzeitlich eine zusätzliche halbe Kraft zur Aufarbeitung aufgelaufener Rückstände dorthin abgeordnet worden ist, sind dort derzeit 8,25 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger tätig. Bei einer deutlich unter der Durchschnittsbelastung im Oberlandesgerichtsbezirk Celle von derzeit 1,64 liegenden Belastung von 1,35 Pensen in Buxtehude ist somit kurzfristig eine Entspannung der örtlichen Situation abzusehen.

Im Übrigen ist mit der Rückkehr der dienstunfähig erkrankten Kraft in absehbarer Zeit zu rechnen.

Die personelle Situation im Rechtspflegerdienst des Amtsgerichtes Stade ist dagegen deutlich angespannter. Dem wird aber im Rahmen eines Belastungsausgleichs Rechnung getragen werden, den das Oberlandesgericht Celle nach Auswertung der Geschäftszahlen des Vorjahres unter den Gerichten seines Geschäftsbereichs vornehmen wird. Ferner wird in absehbarer Zeit eine erfahrene Kraft wieder ganztags - derzeit nur zu 0,50 - zur Verfügung stehen und so zu einer Verbesserung der Belastungssituation beitragen.

Die Durchschnittsbelastung im Gerichtsvollzieherdienst liegt im Oberlandesgerichtsbezirk Celle derzeit bei 1,51 Pensen. Die durchschnittliche Erledigungsdauer von Vollstreckungsaufträgen beträgt landesweit zwischen drei und sechs Monaten.

Der mit vier Kräften besetzte Gerichtsvollzieherdienst bei dem Amtsgericht in Buxtehude hat hingegen eine durchaus höhere Durchschnittsbelastung, nämlich eine von 1,65 Pensen und eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für Vollstreckungsaufträge von bis zu sieben Monaten. Auch hier wird, sobald die Geschäftszahlen des Vorjahres ausgewertet sind, ein Belastungsausgleich innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Celle herbeigeführt werden.

Erheblich günstiger stellt sich die Situation im Gerichtsvollzieherdienst bei dem Amtsgericht Stade dar. Hier sind derzeit sieben Kräfte mit einer Durchschnittsbelastung von 1,36 Pensen eingesetzt. Die Vollstreckungsaufträge werden hier in längstens drei Monaten erledigt. Allerdings sind noch durch längerfristige Krankheitsausfälle im letzten Jahr aufgelaufene Rückstände abzarbeiten.

Zu 2: Konkrete Erkenntnisse über etwaige wirtschaftliche Nachteile durch lange Bearbeitungszeiten im Gerichtsvollzieherdienst liegen uns derzeit nicht vor. - Vielen Dank.

#### **Präsident Wernstedt:**

Wortmeldungen für Zusatzfragen liegen nicht vor. Daher kommen wir noch zur

Frage 7:

#### **Tiefwasserhafen ohne Rückendeckung der Bahn**

Das Wort hat der Abgeordnete Dinkla.

#### **Dinkla (CDU):**

Herr Präsident! Aus einem Gespräch mit Vertretern der Deutschen Bahn AG ist mir berichtet worden, dass seitens der Bahn in allen Planungen für die Zeit bis 2010 für die Strecke Wilhelmshaven - Oldenburg lediglich die Beseitigung von Schwachstellen,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

nicht aber eine Elektrifizierung, geschweige denn ein zweites Gleis vorgesehen sei. Dem steht die Aussage der Landesregierung gegenüber, die Bahn AG werde im Falle der Realisierung des Tiefwasserhafens rechtzeitig vor dessen Inbetriebnahme sowohl die gebotene Elektrifizierung als auch die Erstellung des zweiten Gleises vornehmen. Eine derartige Ertüchtigung der Bahnverbindung ist nach allseitiger Auffassung zwingende Voraussetzung für den Erfolg des geplanten Tiefwasserhafens in Wilhelmshaven, dem ohne ausreichende Hinterlandanbindung und Infrastrukturerweiterung der wirtschaftliche Erfolg versagt bleibt müsste.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sie eine verbindliche und belastbare Zusage der Deutschen Bahn AG, dass im Falle der Realisierung des Tiefwasserhafens noch rechtzeitig vor dessen Inbetriebnahme nicht nur eine Schwachstellenbeseitigung auf der Bahnstrecke Wilhelmshaven - Oldenburg erfolgen wird, sondern eine Elektrifizierung und die Erstellung des benötigten zweiten Gleises?

2. Hat sie sich durch unmittelbare Einsichtnahme in entsprechende Pläne oder sonstige die Planung vorbereitende Aktivitäten der Deutschen Bahn AG davon überzeugt, dass auch tatsächlich die Ertüchtigung der Strecke Oldenburg - Wilhelmshaven in Gestalt der genannten Maßnahmen noch rechtzeitig erfolgen kann und wird?

3. Was gedenkt sie zu tun, um verbindliche Zusagen der Deutschen Bahn AG zu erhalten, die sicherstellen, dass die hohen Landesinvestitionen in den Tiefwasserhafen nicht etwa durch eine verweigernde oder zögerliche Haltung der Deutschen Bahn AG ad absurdum geführt werden oder dass gar seitens der Bahn AG auf landesseitige Mitfinanzierungen spekuliert werden könnte?

#### **Präsident Wernstedt:**

Die Antwort erteilt die Frau Ministerin für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, Dr. Knorre.

#### **Dr. Knorre, Ministerin für Wirtschaft, Technologie und Verkehr:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung ist in ständigem Kontakt mit der Deutschen Bahn AG. Danach habe ich keinerlei Zweifel, dass der von der Bahn vorgeschlagene stufenweise Ausbau dieser von Ihnen

angesprochenen Strecke systematisch angegangen wird.

Die Sanierung der Langsamfahrstrecken, die Sie, Herr Dinkla, beiläufig in Ihrer Frage erwähnen, ist ja, wie Sie wissen, die erste konkrete Maßnahme, die wir seit Jahren mit der Bahn vereinbaren konnten. Das bedeutet, dass wir uns jetzt, anders als in der Vergangenheit, in einem sehr konstruktiven Dialog mit der Deutschen Bahn AG über diese Maßnahmen befinden. Es ist uns gelungen, die Deutsche Bahn AG von der Notwendigkeit dieses Ausbaus zu überzeugen!

Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn AG den Ausbau dieser Strecke als eines von wenigen Projekten zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans angemeldet. Auch dies zeigt, dass die Bahn hinter diesem Projekt steht. Herr Mehdorn hat dieses erst vor einigen Tagen auf der Jahresauftaktveranstaltung der IHK Hannover wieder bekräftigt und vor tausenden von Zuhörern diese Zusage noch einmal abgegeben.

Voraussetzung dafür ist natürlich, dass es auch gelingt, dieses Projekt finanziell abzusichern.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Deswegen haben wir parallel zu den Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG intensive Gespräche mit dem Bundesverkehrsministerium geführt, damit der Ausbau der Strecke Oldenburg – Wilhelmshaven und weitere für den JadeWeserPort wichtige Schienenprojekte in den neuen Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden können.

Die Bundesregierung hat die nationale Bedeutung des JadeWeserPorts ausdrücklich anerkannt. Ich bin nach den Gesprächen mit dem Bundesverkehrsministerium sicher, dass der Bund den Ausbau dieser Strecke mit Vorrang verfolgen wird.

Damit komme ich zu Ihren Fragen:

Zu 1: Die Deutsche Bahn AG hat der Landesregierung wiederholt zugesagt, dass die Strecke Oldenburg - Wilhelmshaven nicht nur saniert, sondern so zeitgerecht ausgebaut wird, dass die erwarteten Verkehre des JadeWeserPorts abgefahren werden können.

Lassen Sie mich an dieser Stelle anmerken, dass ich nach allen Gesprächen mit der Bahn und mit Verkehrsexperten weiß, dass insbesondere die Schienenanbindung des JadeWeserPorts auf der Nordstrecke absolute Priorität hat. Darüber hinaus

gilt das selbstverständlich auch für die Zweigleisigkeit und die Elektrifizierung der Strecke Oldenburg - Wilhelmshaven.

Zu 2: Es ist nicht Stil der Landesregierung, Zusagen der Deutschen Bahn AG auf diese Weise zu hinterfragen. Vielmehr zeigt gerade die Sanierung der Strecke, die noch in diesem Jahr anläuft und von Ihnen ja nicht infrage gestellt wird, dass die Deutsche Bahn AG alles daransetzt, diese Zusagen einzuhalten. Im Übrigen haben wir gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG und der JadeWeserPort-Entwicklungsgesellschaft eine Projektgruppe gebildet, um die notwendige Abstimmung und vor allen Dingen einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten.

Zu 3: Die Landesregierung wird den weiteren Ausbau dieser Schienenanbindung auch künftig in engem Kontakt mit der Deutschen Bahn AG und der Bundesregierung begleiten, damit der Tiefwasserhafen von Beginn an über eine leistungsfähige Schienenanbindung verfügt.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

**Präsident Wernstedt:**

Wortmeldungen für Zusatzfragen liegen nicht vor. Daher haben wir noch Zeit für die

Frage 8:

**Umsetzung des § 41 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)**

Frau Steiner!

**Frau Steiner (GRÜNE):**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! § 41 des IfSG vom 20. Juni 2000 bestimmt, dass Abwasserbeseitigungspflichtige darauf hinzuwirken haben, dass Abwasser so beseitigt wird, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, bezüglich des Abwassers durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regelungen hat sie zur infektionshygienischen Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung gemäß § 41 IfSG getroffen bzw. beabsichtigt sie zu treffen?

2. Mit welchen Folgen ist die Umsetzung des § 41 IfSG im Hinblick auf Kosten, Personal und Ausstattung für Abwasserbeseitigungspflichtige verbunden?

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

3. Welche Auswirkungen sind speziell für den Betrieb von Kleinkläranlagen zu erwarten?

**Präsident Wernstedt:**

Umweltminister Jüttner beantwortet die Frage.

**Jüttner, Umweltminister:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem geltenden Wasserrecht ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Gesundheitsschutz ist ein wesentlicher Bestandteil des Wohls der Allgemeinheit. Die öffentliche Abwasserbeseitigung trägt ganz wesentlich auch dem Seuchenschutz Rechnung. Nähere Anforderungen an die Reinigung von Abwasser enthält die Abwasserverordnung des Bundes mit den dazugehörigen Anhängen.

In Anhang 1 sind Grenzwerte für gereinigtes häusliches und kommunales Abwasser festgelegt. Regelungen zu hygienischen Anforderungen sind in der Abwasserverordnung nicht enthalten. Die Abwasserbehandlung, die nach dem Stand der Technik auf chemische Parameter ausgerichtet ist, senkt aber auch die Keimbelastung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: In Niedersachsen ist von der Verordnungsermächtigung im Infektionsschutzgesetz bisher kein Gebrauch gemacht worden. Dies ist derzeit auch nicht beabsichtigt. Das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz geben die hinreichende Möglichkeit, gesundheitlichen Anforderungen an Gewässereinleitungen Rechnung zu tragen. Dies gilt z. B. zum Schutz von Badegewässern durch Anforderungen hinsichtlich der Keimbeseitigung.

Zu Frage 2: Die Frage stellt sich nicht.

Zu Frage 3: Speziell für Kleinkläranlagen werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine nachteiligen hygienischen Auswirkungen erwartet. In aller Regel leiten Kleinkläranlagen das gereinigte Abwasser in den Untergrund ein, sodass kein Infektionsrisiko besteht.

**Präsident Wernstedt:**

Meine Damen und Herren, Wortmeldungen für Zusatzfragen liegen nicht vor. Es ist jetzt 10.04 Uhr. Ich beende die Fragestunde.

Ich rufe auf

noch:

Tagesordnungspunkt 2:

**50. Übersicht über Beschlussempfehlungen der ständigen Ausschüsse zu Eingaben** - Drs. 14/4060 - **51. Übersicht über Beschlussempfehlungen der ständigen Ausschüsse zu Eingaben** - Drs. 14/4090 - Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 14/4093 - zu Drs. 14/4060 - Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 14/4094 - zu Drs. 14/4090 - Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drs. 14/4099 zu Drs. 14/4060

Wir sind inzwischen beschlussfähig.

Über die Ausschussempfehlungen zu den unstrittigen Eingaben haben wir bereits vorgestern entschieden. Wir beraten jetzt nur noch über die Eingaben aus den Drucksachen 4060 und 4090, zu denen die genannten Änderungsanträge vorliegen. Ich rufe diese nach der Beratung einzeln bzw. - bei gleichem Sachinhalt - im Block auf. Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag und bei dessen Ablehnung dann über den Ausschussantrag abstimmen.

Für die Beratung stehen für die Fraktionen der SPD und der CDU je zehn Minuten, für die Fraktion der Grünen und die Landesregierung je fünf Minuten Redezeit zur Verfügung.

Herr Abgeordneter Wenzel hat sich zu Wort gemeldet.

**Wenzel (GRÜNE):**

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich spreche zu der Petition 5471 von Frau Haferburg zur Meldung von FFH-Gebieten in der Leineaue bei Friedland.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Die Petentin beklagt den Umgang mit Meldungen von FFH-Gebieten in der Leineaue bei Friedland. Die Petentin hält den Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für rechtswidrig.

Akt 1: Das Straßenbauamt des Landes Niedersachsen hat bereits im Erörterungstermin zum Bau der Autobahn A 38 die dort anwesenden Vertreter der Träger öffentlicher Belange falsch informiert. Dort wurde behauptet, niemand - ich betone: *niemand* - habe dieses Gebiet als FFH-Gebiet vorgeschlagen. Das Straßenbauamt musste sich korrigieren. Der Landkreis Göttingen hatte dieses Gebiet bereits 1995 zur Meldung vorgeschlagen.

Akt 2: Die Straßenbauverwaltung behauptet in der Klageerwiderung auf eine Klage von Anliegern, vom BUND und von einem betroffenen Mühlenbesitzer,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

dass dieses Gebiet nicht in der Schattenliste der Verbände enthalten sei. Ich habe Herrn Jüttner und der zuständigen Verkehrsministerin noch einmal die Meldung mitgebracht, die eindeutig belegt, dass dieses Gebiet in der Schattenliste der Verbände enthalten ist. Ich kann Ihnen gerne eine Kopie davon geben.

Akt 3: Die Straßenbauverwaltung behauptet in der Klageerwiderung, dass es an der Leine keine Auwaldstrukturen gebe und insbesondere keine Bereiche, die FFH-Kriterien entsprächen. Auch diese Information ist falsch und fragwürdig. Professor Rolf Zundel hat am 26. März 1995 für die Wilhelm-Münker-Stiftung im Rahmen des zweiten europäischen Naturschutzjahres 1995 - - -

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

**Präsident Wernstedt:**

Meine Damen und Herren, es ist zu laut im Haus. Stellen Sie bitte die Gespräche ein! - Herr Kollege Wenzel, bitte sprechen Sie weiter.

**Wenzel (GRÜNE):**

Er hat im Rahmen des zweiten europäischen Naturschutzjahres 1995 ein Auwaldprojekt an der Leine als Projekt des Monats vorgestellt. Dieses Auwäldchen sollte Ausgangspunkt für einen sich dort entwickelnden Biotopverbund werden. Das Projekt war u. a. von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald geplant worden. Neben anderen hat dort die damalige Bundestagspräsidentin Frau Süßmuth gepflanzt. In der damaligen Presseberichterstattung heißt es:

„Bundestagspräsidentin Süßmuth überbrachte eine Urkunde des Bundespräsidenten Roman Herzog, legte dann selbst Hand an.“

Beteiligt waren Herr Sielmann und viele andere Personen, auch Schulklassen, die dieses Aueprojekt im Bereich des ehemaligen Todesstreifens an der deutsch-deutschen Grenze vorangebracht haben.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Heute behauptet unsere Straßenbauverwaltung, dort gebe es nichts, und dort sei nichts Schützenswertes vorhanden. Zumindest dieses Projekt beweist, dass mehr Strukturen vor Ort vorhanden sind, als vorgegeben wird. Man hat offensichtlich bei der Straßenbauverwaltung in vorauseilendem Gehorsam versucht, von vornherein eine bestimmte Diskussion zu unterbinden. Die Straßenbauverwaltung des Landes hat ganz offensichtlich mehrfach falsche Behauptungen aufgestellt. Sie hat die Träger öffentlicher Belange falsch informiert. Sie hat im Dezember bzw. Januar auch das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig falsch informiert.

Das Umweltministerium des Landes Niedersachsen hat die Gebiete nicht als FFH-Flächen weitergemeldet. Das halte ich für nicht vertretbar. Ich fordere die Landesregierung auf, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig nachträglich korrekt zu informieren.

Wir beantragen, die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie durchgeführt wird. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsident Wernstedt:**

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen zu Eingaben liegen nicht vor. Wir kommen damit gleich zu den Abstimmungen.

Ich rufe zur Abstimmung zunächst die 50. Eingabenübersicht in der Drucksache 4060 auf.

Wir kommen zunächst zur Eingabe 5659 betr. Reaktivierung des Bahnhalt punktes Alfhausen an der Bahnstrecke Osnabrück - Oldenburg. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 4093 vor. Es wird beantragt, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe die Ausschussempfehlung in der Drucksache 4060 auf, die auf „Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage“ lautet. Wer möchte dem zustimmen? - Die Gegenprobe! - Das Erste war die Mehrheit.

Wir kommen damit zu der Eingabe 5471 betr. Meldung von FFH-Gebieten im Bereich der Leineau bei Friedland. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 4093 vor. Es wird beantragt, die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe die Ausschussempfehlung in der Drucksache 4060 auf, die auf „Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage“ lautet. - Wer möchte dem zustimmen? - Die Gegenprobe! - Das Erste war die Mehrheit.

Wir kommen zu den Eingaben 5602 und 5712 betr. Beihilfeangelegenheiten. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 4099 vor. Es wird beantragt, die Eingaben der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wer möchte dem zustimmen? - Wer möchte ablehnen? - Die Ablehnungen waren die Mehrheit.

Ich rufe die Ausschussempfehlung in der Drucksache 4060 auf, die auf „Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage“ lautet. - Wer möchte dem zustimmen? - Wer möchte ablehnen? - Das Erste war die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die 51. Eingabenübersicht in der Drucksache 4090.

Wir kommen zu der Eingabe 5865 betr. Bau einer Ortsumgehung um Waake im Zuge der B 27. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 4094 vor. Es wird beantragt, die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wer möchte dem zustimmen? - Wer ist dagegen? - Der Antrag ist abgelehnt worden.

Ich rufe die Ausschussempfehlung in der Drucksache 4090 auf, die auf „Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage“ lautet. Wer möchte dem zustimmen? - Die Gegenprobe! - Die Ausschussempfehlung ist angenommen worden.

Meine Damen und Herren, wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 46:

Erste Beratung:

**Aufnahmebegrenzung bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in Bekenntnisschulen** - Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 14/4063

Den Fraktionen stehen folgende Redezeiten zu: SPD 10 Minuten, CDU 15 Minuten, Grüne 5 Minuten, Landesregierung 5 Minuten.

Wer bringt ein? - Frau Abgeordnete Vogelsang. Bitte schön!

**Frau Vogelsang (CDU):**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie müssen keine Angst haben, ich werde nicht allzu lange vortragen. Ich will nur deutlich machen, wie unendlich lang die Geschichte der Veränderung der Aufnahmemöglichkeiten an Bekenntnisschulen ist.

Wir wollten heute eigentlich über einen Antrag abstimmen, der die Drucksachennummer 14/704 trägt, der also schon fast vier Jahre alt ist. Leider haben die Sozialdemokraten in der vorletzten Sitzung des Kultusausschusses im Dezember verhindert, dass darüber abgestimmt wird. Sie wollten das noch einmal in die Länge ziehen.

(Möhrmann [SPD]: Das war doch einstimmig!)

- Nein, das war nicht einstimmig. Wir haben gesagt, wir enthalten uns der Stimme und behalten und vor, einen neuen Antrag einzubringen.

Das ist die Situation, die wir jetzt vorfinden: eine unerträglich lange Geschichte; ich hatte es gesagt.

Bekenntnisschulen sind - für diejenigen, die nicht ganz so tief im Thema stecken - öffentliche Schulen, in denen Schüler gleichen Bekenntnisses von Lehrkräften ebenfalls gleichen Bekenntnisses betreut und unterrichtet werden. Bis zur Novellierung des Schulgesetzes im Jahr 1997 galt die Regelung, dass konfessionsfremde Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, wenn für sie kein eigener Religionsunterricht angeboten werden muss. Letzteres hängt ja mit der Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zusammen.

Diese Regelung war und ist vor allem für Orte wichtig, an denen es nur eine Bekenntnisschule als Grundschule und nicht auch noch eine öffentliche Grundschule gibt. Ich denke beispielsweise an die Gemeinde Hollenstede im Bereich der Samtgemeinde Fürstenau.

Uns ist natürlich bekannt, dass diese Lösung zum Teil auch als Schlupfloch genutzt worden ist, um Schülerinnen und Schüler mit hineinzubringen, weil man meinte, die schulische Ausbildung wäre dort besser. Das hat zum Teil sogar dazu geführt - wir wissen das aus den Diskussionen in den zurückliegenden Jahren -, dass beispielsweise evangelische Kinder gar nicht erst in der Kirche angemeldet oder gar nicht erst getauft wurden, um nachher den Zugang zur katholischen Schule zu haben. - Das war aber nicht Sinn und Zweck des Ganzen.

Die mit der Schulgesetz eingeführte 15 %-Regelung galt im Übrigen nicht für die Bekenntnisschulen im Oldenburger Land. Dort gab es erheblich liberalere Lösungen; die hatten mehr Freiheiten.

Im Gespräch mit den Kirchen wurde uns immer wieder deutlich gemacht, dass auch sie eine flexible, eine maßgeschneiderte Lösung haben möchten, die den Interessen vor Ort entspricht. Den Bekenntnisschulen wurde vorgehalten, die Kirchen würden diese Regelung bewusst unterlaufen; sie würden keine ausländischen Schüler aufnehmen. - Das aber entspricht ganz und gar nicht den Intentionen der Kirchen, die den Bildungsauftrag des Schulgesetzes sehr ernst nehmen und auch die Aufgabe erfüllen wollen, verschiedene Kulturen zusammen zu unterrichten.

Anfang 1999 haben wir im Kultusausschuss gehört, man sei auf einem guten Wege und würde

eine Änderung finden, mit der die Kirchen auch einverstanden wären. - Von den Kirchen ist uns allerdings signalisiert worden, dass das nicht der Fall ist. Es wurde also der Anschein erweckt, man stünde kurz vor einer Lösung. Seinerzeit, im September 1999, wollten die Sozialdemokraten sogar über den Antrag abstimmen mit dem Hinweis, man sei auf einem guten Wege, das sei erledigt.

Wir Christdemokraten haben das damals abgelehnt. Wir haben gesagt, erstens sind *wir* Antragsteller, und zweitens möchten wir nicht eine Lösung, die lautet, das Ministerium verhandele, sondern wir möchten eine handfeste Lösung.

Eine solche gibt es bis heute leider nicht. Wir hatten uns darauf verlassen, dass es möglichst bald zu einer Regelung kommen werde. Uns wurde gesagt, unter den Kirchen sei kein Einvernehmen herzustellen. Es wurde auch auf den Wechsel sowohl in der Konföderation der evangelischen Kirche als auch im Katholischen Büro hingewiesen. - Beides sind Argumente, die, wie ich meine, an den Haaren herbeigezogen sind. Wenn man es ernsthaft angepackt hätte, hätte man das auch regeln können.

Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Sozialdemokraten in der vorletzten Sitzung des Kultusausschusses eine Abstimmung über den Antrag abgelehnt haben, und zwar selbst dann noch, als ich eine recht moderate Kompromisslösung vorgelegt habe. Deswegen stellen wir heute unseren Antrag zur sofortigen Abstimmung. Wir meinen, dass Eltern und Kirchen endlich zuverlässige Informationen darüber haben müssen, wie sie verfahren können. Wir brauchen maßgeschneiderte und flexible Lösungen, die es den Schulträgern vor Ort ermöglichen, individuelle Lösungen zu finden. Wir wollen nicht, dass der Anteil bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler zu sehr überzogen wird, aber es muss z. B. möglich sein, Geschwisterkinder oder, wenn es vor Ort besonders viele ausländische Kinder gibt, diese mit in die Schule aufzunehmen, ohne dass den Kirchen der schwarze Peter zugeschoben wird.

Ich beantrage also, über den Antrag in der Drucksache 4063 sofort abzustimmen. - Danke.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

**Präsident Wernstedt:**

Meine Damen und Herren, das Wort hat jetzt die Frau Kultusministerin.

Ich möchte Sie bitten, diese Dauerunruhe einzustellen.

(Beifall auf der Zuschauertribüne)

- Das gilt auch für die Tribüne.

Frau Ministerin!

**Jürgens-Pieper, Kultusministerin:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegendem Entschließungsantrag wiederholt die CDU-Fraktion - ohne neues Vorbringen - ihren gleichlautenden Entschließungsantrag vom 21. April 1999, dessen Beratung der Kultusausschuss am 6. Dezember 2002 ohne Beschluss fortgesetzt und deshalb noch nicht abgeschlossen hat. Auch der erneute Antrag zielt darauf ab, dass in öffentlichen Grundschulen für Schülerinnen und Schüler eines Bekenntnisses 20 % und mehr bekenntnisfremde Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können.

Sie haben das Thema Geschwisterkind angesprochen, Frau Vogelsang. Sie werden bei jeder Prozentregelung ein Problem haben, weil irgendwann immer eine Grenze entsteht. Ich wünsche mir - das sage ich an dieser Stelle noch einmal - bei Ihnen die gleiche Sensibilität auch bei der Aufnahmeregelung für Gesamtschulen.

(Zustimmung bei der SPD)

Weil Bekenntnisschulen wegen ihres besonderen Charakters nur für Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Religionszugehörigkeit vorgesehen sind, bestand bisher grundsätzliche Übereinstimmung zwischen Kirchen, Fraktionen und Landesregierung, dass Schülerinnen und Schüler eines anderen Bekenntnisses diese Schulen nur in geringem Umfang besuchen sollten. Sie haben auf die Regelung davor hingewiesen. Da hatten wir eine Zahl festgelegt. Wir sind also jetzt mit dieser Regelung im Schulgesetz schon wesentlich flexibler.

Wie Ihnen sicherlich auch erinnerlich ist, hat der Gesetzgeber dieses Richtmaß mit der Schulgesetznovelle von 1997 umgesetzt. Das Nähere hierzu, insbesondere die zulässige Höchstzahl von 15 %, die Auswahl und das Aufnahmeverfahren, ist sodann durch die Verordnung des Kultusministeriums vom 19. Februar 1999 geregelt worden. Diese gesetzliche Neuregelung sowie die Ausgestaltung durch die Verordnung sind seinerzeit von der CDU-Fraktion mitgetragen worden;

(Frau Vogelsang [CDU]: Das haben Sie uns vor vier Jahren schon gesagt!)

denn in der 55. Sitzung des Kultusausschusses im Jahre 1997 wurde hierüber in der Sache Einvernehmen erzielt. Die Verordnung ist dann unter dem 5. Juli 2000 zur Erleichterung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, deren Geschwister den ersten und dritten Jahrgang einer Bekenntnisschule besuchen, modifiziert worden.

Das Kultusministerium ist im Gespräch mit dem Katholischen Büro Niedersachsen über dessen Begehren nach einer Öffnungsklausel. Das ist so vereinbart. Seit Ende 2000 ruhen diese Gespräche - das wissen Sie - auf Veranlassung der katholischen Seite, weil sie zur einheitlichen Meinungsbildung innerhalb der drei betroffenen Diözesen in dieser Angelegenheit eine Verhandlungspause wünschte. Das ist Ihnen im Kultusausschuss auch so mitgeteilt worden.

Im Dezember des letzten Jahres ist das Katholische Büro Niedersachsen an das Kultusministerium mit der Bitte herangetreten, die Gespräche u. a. über Bekenntnisschulen auf Arbeitsebene wieder aufzunehmen. Diesem Wunsch wird im Februar dieses Jahres selbstverständlich und gerne entsprochen werden.

**(Vizepräsidentin Goede übernimmt den Vorsitz)**

Das Ergebnis dieser Gespräche sollte in jedem Fall zunächst abgewartet werden, bevor Entscheidungen getroffen werden.

Nach alledem ist festzustellen:

Erstens. Bekenntnisschulen sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler *eines* Bekenntnisses vorgesehen und sollen diesen Charakter auch behalten.

Zweitens. Das Schulgesetz lässt die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in geringem Umfang zu. Die hierzu ergangene Verordnung begrenzt sie, wie gesagt, auf 15 %.

Drittens. Die Anwendung der Regelung hat sich zwischenzeitlich uneingeschränkt bewährt. Erwähnenswerte Problemfälle sind nicht aufgetreten. Sie haben hier keinen genannt. Solche sind bisher seitens der katholischen Kirche nicht vorgetragen worden. Diese Feststellungen gelten übrigens auch für das laufende Schuljahr.

Viertens. Das Kultusministerium wird die Gespräche mit dem Katholischen Büro Niedersachsen in dieser Angelegenheit fortsetzen. - Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD - Frau Vogelsang [CDU]: Wir wollen ja nichts anderes, als dass zugestimmt wird, also endlich Druck gemacht wird!)

### **Vizepräsidentin Goede:**

Frau Kollegin Litfin, Sie haben sich als nächste Rednerin zu Wort gemeldet. Bitte schön!

### **Frau Litfin (GRÜNE):**

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird dem Antrag der CDU-Fraktion zustimmen. Wir waren schon damals, als der erste Antrag der CDU-Fraktion gestellt worden ist, der Meinung, dass es gut und richtig ist, wenn sich die konfessionell gebundenen Grundschulen für Kinder anderer Konfessionen öffnen.

Ich gehe noch weiter und sage: Es ist gut, wenn sich die konfessionellen Grundschulen für Kinder öffnen, die keiner Konfession angehören.

(Frau Vogelsang [CDU]: Einverstanden!)

Ich denke, es wird noch ein relativ weiter Weg sein, bis wir so weit sind.

Es kann doch nur gut und richtig sein, wenn wir versuchen, allen Kindern eines Stadtteils die Gelegenheit zu geben, auch diese Grundschulen zu besuchen und die besondere Pädagogik, die an manchen konfessionell gebundenen Grundschulen ausgebildet worden ist, auch anderen Kindern, die nicht dieser Konfession angehören, zugute kommen zu lassen. Unter dem Strich möchten wir gerne, dass all diese Grundschulen auch - wie man früher gesagt hat - Gemeinschaftsschulen werden.

Ich meine, dem Dialog der Religionen kann es nur nutzen, wenn er bereits in der Grundschule anfängt. Das heißt, es müsste auch anderer als z. B. nur katholischer Religionsunterricht für die Schüler und Schülerinnen vorgehalten werden. Damit würde eine Erweiterungsregelung einhergehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

### **Vizepräsidentin Goede:**

Meine Damen und Herren, die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Seeler. Bitte schön, Frau Seeler!

### **Frau Seeler (SPD):**

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich glaube, alle Vorrednerinnen haben deutlich gemacht, wie kompliziert die Materie ist. Allerdings habe ich mich über die Ausführungen von Frau Litfin sehr gewundert.

Die Bekenntnisschulen haben folgendes Problem: Sie sind staatliche Grundschulen - Frau Vogelsang hat das gesagt -, die allerdings konfessionell gebunden sind. Sie haben einen Unterschied zu den „normalen“ staatlichen Grundschulen: Sie können sich nämlich die Grundschülerinnen und Grundschüler aussuchen. Stellen Sie sich vor, da sind zwei Grundschulen, nämlich eine Bekenntnisgrundschule und eine Gemeinschaftsgrundschule. Die eine Grundschule kann sich die Schülerinnen und Schüler aussuchen, also die katholischen Schülerinnen und Schüler, und kann dann noch andere aufnehmen. Das führt fast zwangsläufig dazu, dass wir auf der einen Seite eine Schule haben, die von einem bestimmten Bildungsbürgertum gewählt wird und dann zu einer Art Elitegrundschule wird, und auf der anderen Seite eine Restgrundschule haben.

(Frau Vogelsang [CDU]: Das soll ja gerade verhindert werden!)

Das ist genau das, was wir nicht wollen. Deswegen waren wir uns eigentlich bis heute immer einig, dass es sehr sinnvoll ist, eine Höchstgrenze für die Auswahlmöglichkeiten bei diesen Bekenntnisschulen einzuziehen. Ich bin jetzt sehr erstaunt, dass sowohl von der CDU-Fraktion als auch von der Fraktion der Grünen diese 15%-Regelung in Bausch und Bogen abgelehnt wird.

(Frau Vogelsang [CDU]: Flexibilität!)

- Flexibilität hat diese Lösung auch; denn die Bekenntnisgrundschulen können natürlich auch weniger als 15 % aufnehmen. Das Einzige, was sie nicht können, ist, mehr aufzunehmen. - Das hat - wie gesagt - auch seinen guten Grund und ist übrigens auch Teil unseres Schulgesetzes, in dem sehr deutlich steht, dass sie Schülerinnen und Schüler eines anderen Bekenntnisses nur in geringem Umfang aufnehmen können. Das heißt, man

müsste sogar das Schulgesetz ändern, wahrscheinlich sogar das Konkordat.

Frau Vogelsang, mich verwundert das, was Sie gesagt haben; denn wir hatten im Dezember noch Einigkeit. Sie waren als einzige Person der CDU-Fraktion allerdings nicht so ganz davon überzeugt, dass es sinnvoller ist, diese Regelung nicht in das Wahlkampfgetümmel hineinzuziehen, sondern hinterher zu entscheiden. Die katholische Kirche war nach Aussage des Katholischen Büros damit sehr einverstanden. Sie will nämlich auch nicht, dass wir Elitegrundschulen bekommen. Das würde auch ihrem christlichen Ansatz widersprechen. Ich meine, ein solcher Antrag sollte - - -

(Frau Vogelsang [CDU]: Das steht doch überhaupt nicht dahinter! Das wird doch interpretiert!)

- Allein Ihr Dazwischengerufe zeigt, wie unsinnig es ist, so etwas in einer solchen Atmosphäre zu beschließen.

(Beifall bei der SPD - Frau Vogelsang [CDU]: Sie haben vier Jahre gewartet!)

Das werden wir deswegen nicht tun. Wir beantragen, dass der Antrag im Ausschuss beraten wird.

(Beifall bei der SPD - Frau Vogelsang [CDU]: Ihr hättet vor vier Jahren Ja sagen können!)

### **Vizepräsidentin Goede:**

Meine Damen und Herren, mir liegen weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag nicht vor. Ich schließe daher die Beratung.

Die Fraktion der CDU hat in Person von Frau Vogelsang sofortige Abstimmung beantragt. Das ist nach § 39 Abs. 3 Satz 2 unserer Geschäftsordnung möglich. Ich frage entsprechend unserer Geschäftsordnung zunächst, ob Ausschussüberweisung beantragt wird. - Das ist der Fall.

(Frau Vogelsang [CDU]: Jetzt gibt es noch einmal vier Jahre Verlängerung!)

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie Ausschussüberweisung wünschen, meine Damen und Herren. Ich bitte noch einmal um Ihr Handzeichen. - Ich stelle fest, dass sich das erforderliche Quorum von 30 Mitgliedern für eine Ausschussüberwei-

sung ausgesprochen hat. Der Ältestenrat schlägt vor, den Kultusausschuss mit der Federführung zu beauftragen.

(Schünemann [CDU]: Meinen Sie nicht, dass das ein bisschen lächerlich ist?)

Wenn Sie dem zustimmen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Meine Damen und Herren, bei einigen Gegenstimmen haben Sie so beschlossen.

Ich rufe jetzt auf

Tagesordnungspunkt 47:

Einzig (abschließende) Beratung:

**"Jüdischer Buchbesitz als Raubgut" in öffentlichen Bibliotheken Niedersachsens** - Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 14/4081

Zur Einbringung hat Herr Professor Wernstedt um das Wort gebeten hat. Ich erteile ihm das Wort.

### **Wernstedt (SPD):**

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Habent sua fata libelli, heißt es seit der Spätantike: Bücher haben ihr eigenes Schicksal.

Das hat immer gegolten. Aber es lohnt sich, auf eine Art von Bücherschicksal besonders zu achten: Nach 1933 hat es zunächst unsystematisch und dann institutionell in Deutschland den Raub jüdischer privater Bücher gegeben, die vielfach in öffentlichen Bibliotheken gelandet sind. Dies ist sogar noch nach 1945 geschehen, als verschleppte Buchbestände in deutsche Bibliotheken ohne nähere Prüfung in die Bestände aufgenommen worden sind. So haben wir heute in ganz Deutschland, auch in den Landes- und Universitätsbibliotheken, eine große Zahl von geraubten Büchern, ohne dass dies noch bekannt ist. Inzwischen wissen wir, dass die damaligen Bibliotheken keine rühmliche Rolle bei der Inventarisierung gespielt haben.

Während die Rückgabe von geraubten Kunstschätzen - ich denke auch an den Hannoveraner Lissitzky - an die ehemaligen Besitzer oder deren Erben in der Regel systematisch, unter großer Aufmerk-

samkeit und mit großem Presserummel geschieht, liegt das bei den Büchern anders.

Wir verhandeln zu Recht mit den Russen, den Georgiern, den Polen, den Litauern und anderen darüber, wie aus Deutschland verschleppte Buchbestände und Kunstschätze zurückgegeben werden können. Dies genießt wiederum große Aufmerksamkeit. Gleichzeitig ist aber die Sorge über die geraubten Bestände in unseren eigenen Bibliotheken weniger groß.

Das Problem zu benennen ist aber - so glaube ich im Namen aller hier im Hause vertretenen Fraktionen sagen zu können - eigentlich schon die Zielsetzung. Es ist unsere Aufgabe, solche Bücher aufzuspüren und den rechtmäßigen Besitzern oder deren Erben zurückzugeben. Vielfach haben einzelne Bibliotheken und Einzelpersonen damit begonnen: In Niedersachsen sind die Landesbibliothek und die Stadtbibliothek in Hannover sehr weit fortgeschritten, die Arbeiten in den Bibliotheken in Bremen, Marburg, Tübingen und Freiburg ebenfalls.

Es ist ohne weiteres einsehbar, dass die Identifizierung solcher Bücher unter den Millionenbeständen großer Bibliotheken zeitaufwendig ist, geschultes Personal erfordert und mit großer Mühsal verbunden ist. Dennoch muss von allen begriffen werden, dass dies eine moralische berufliche Pflicht ist und auch so angenommen wird.

Die gemeinsame Erklärung des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur „Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ - wie das offiziell heißt - von 1999 hat vor zwei Jahren eine konkrete Handreichung zur Folge gehabt.

Mehr als 200 Wissenschaftler, Bibliothekare und Antiquare haben auf einem gemeinsamen Symposium, das der Landtag gemeinsam mit der Niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover im November 2002 hier im Hause veranstaltet hat, darüber geklagt, dass die Umsetzung der Handreichungen zu schleppend und vor allem nicht systematisch genug erfolgt. Daher ist in einer Erklärung darauf hingewiesen worden, dass eine politische Willenskundgebung sehr nützlich sein könnte.

Dies ist der Hintergrund für den heutigen Antrag, den Frau Kollegin Litfin und ich formuliert haben und den die drei Fraktionen ohne Wenn und Aber unterstützen. Die Hinweise auf die konkreten Maßnahmen dieser Entschließung sind fachlich

begründet. Sie erfordern keine unmittelbaren Landesmittel, machen aber deutlich, dass über Forschungsaufträge, Diplom- und Magisterarbeiten, durch Erfahrungsaustausch und Ausbildungsordnungen der Problemlösung ein neuer Schub gegeben werden kann.

Es handelt sich um mehr als einen bürokratischen Akt. Bücher, deren Eigentümer beraubt und ermordet worden sind, zu finden und den Erben zurückzugeben, ist ein Akt von hoher symbolischer Bedeutung, ganz gleich, wie wertvoll das einzelne Buch sein mag. In nicht wenigen Fällen wird es das einzige original erhaltene Erinnerungsgut seiner oder ihrer Vorfahren sein.

Ich bin sehr dankbar, dass es in dieser Frage keinen politischen Dissens im Niedersächsischen Landtag gibt. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

#### **Vizepräsidentin Goede:**

Herr Kollege Bookmeyer, bitte schön!

#### **Bookmeyer (CDU):**

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Anlässlich der Debatten um die Zwangsarbeiterentschädigung habe ich u. a. von Zeichen der Reue gesprochen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit verweise ich auf die seinerzeitigen Ausführungen.

Die heutige Aussprache über den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen des hohen Hauses bezüglich des geraubten jüdischen Buchbesitzes macht für mich erneut in erschreckender Weise deutlich, wie facettenreich, ja nahezu allumfassend grausam das nationalsozialistische Unrechtsregime entweder selbst gewirkt hat und was es in großen Teilen unseres Volkes seinerzeit bewirkt hat. Es ist ebenso erschütternd wie gesinnungsfenster-konsequent zugleich. Wer vor der Würde des anderen, vor dessen Leben nicht Halt macht, wer es zuvor auch noch qualvoll, womöglich bei eigenem Lustempfinden, drangsaliert, der macht natürlich auch vor dessen Gütern nicht Halt.

Doch um auf den heutigen Antrag zurückzukommen: Jedes einzelne geraubte Buch ist nicht nur ein stummer Zeuge begangenen Diebstahls, es ist zugleich ein stummer Schrei enteigneter oder oft gar bestialisch hingerichteter Menschen. Jedes ein-

zelne Buch steht zudem für die ungezählten achtlos, verachtet verbrannten, jedes einzelne Werk birgt innen einen Teil des ursprünglich großen literarischen Schatzes geistig-kulturell herausragend Wirkender. Zugleich hat jedes von ihnen die Doppelfunktion des Vernichtungsindikators eines Großteils einzigartiger Literatur.

Mich macht es betroffen, aber es verwundert mich nicht, dass nach dem Krieg über Jahre hinweg auch nicht über dieses Mosaikstück begangenen Unrechts gesprochen wurde. Wenn es einem Unrechtsregime gelingt, große Teile eines Volkes derart zu blenden, wie es tragischerweise geschehen ist, ist es wohl lange Zeit blind oder bestenfalls schamlos sprachlos, was keine Entschuldigung, sondern der Versuch einer Erklärung sein soll.

Da wir uns aber in dem Bemühen einig sind, die Augen nicht vor dem dunkelsten Bereich unserer Geschichte zu verschließen, da wir in stellvertretender Verantwortung das begangene Unrecht als solches erkennen, ist es nur folgerichtig, von dem loszulassen, was uns nicht gehört. Alles andere wäre erneut unglaubwürdig, und wir selbst würden uns an dem Fortwirken des Finsteren durch Tatenlosigkeit tatkräftig beteiligen. Das Gegenteil müssen wir tun, wie der Herr Präsident ausgeführt hat, und zwar so umfassend und schnell wie irgend möglich.

Es schmerzt mich allerdings in besonderer Weise, dass wir in aller Regel wohl nur wenige Bücher der rechtmäßigen Besitzerin bzw. dem rechtmäßigen Besitzer werden zurückgeben können. Auch wenn dies nur in Ausnahmefällen möglich sein wird, sollten wir unbeschadet dessen dafür Sorge tragen, dass, soweit es irgend geht, rechtswidrig in öffentlichen Besitz gekommene Bücher ausfindig gemacht und dann in moralisch vertretbare Hände gegeben werden - entweder in die Hände der Nachfahren der Beraubten oder, im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretern jüdischen Glaubens, in angemessene Einrichtungen wie z. B. jüdische Bibliotheken oder Gedenkstätten. Für Ostfriesland wäre eine solche Einrichtung gegebenenfalls das einzige erhaltene ostfriesische Synagogengebäude in Dornum, das seit gut zehn Jahren als Gedenk- und Informationsstätte dient.

Darüber hinaus möchte ich auch Privatbesitzer sensibilisieren, zu überprüfen, ob sich in deren Bibliotheken eventuell Bücher befinden, die besser zurückgegeben würden, wobei klar ist, dass z. B. auch eine Biblia Hebraica, wie beispielsweise ich

sie besitze, rechtmäßig erworben worden sein kann. Es geht also nicht um voreilige Unterstellung, sondern um Sensibilisierung. Denn erkanntes Unrecht erfordert Konsequenzen in allen Bereichen, nicht als so genannte Wiedergutmachung; diese können wir ernsthaft gar nicht leisten. Aber jede einzelne Rückgabe ist ein Zeichen des guten Willens, nunmehr in Aufrichtigkeit miteinander umgehen zu wollen. Wenn dann die Nachfahren der Geschundenen uns die Chance für eine neue gemeinsame Zukunft eröffnen, die wir nicht einfordern, sondern bestenfalls erbitten können, dann wären nicht sie, sondern wir die wahrhaft unverdient Beschenkten.

Darum lassen Sie uns hier im Parlament unverzüglich gemeinsam die Voraussetzungen dafür schaffen, dass zu Unrecht in den Landesbesitz gekommenes Literaturgut alsbald hergegeben wird - als kleine Geste aufrichtigen Denkens und Handelns gegenüber unseren Mitbürgern jüdischen Glaubens in unserem Land und darüber hinaus.

Ich glaube, wir sind uns einig, dass wir sofort abstimmen. - Ich danke Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei allen Fraktionen)

#### **Vizepräsidentin Goede:**

Meine Damen und Herren, Frau Kollegin Litfin hat um das Wort gebeten. Bitte schön!

#### **Frau Litfin (GRÜNE):**

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich habe inhaltlich den Worten meiner beiden Vorredner nichts mehr hinzuzufügen, sondern möchte das hohe Haus nur noch darauf hinweisen, dass die Aufgabe, die wir uns gemeinsam vorgenommen haben, nicht so leicht zu lösen sein wird. Denn es ist ja nicht so, dass wir davon ausgehen können, dass alle Bücher, die in der Zeit von 1933 bis 1945 in die öffentlichen Bibliotheken und Archive gelangt sind, unrechtmäßig erworben worden sind. Es wird, glaube ich, sehr lange dauern, die Bestände zu prüfen, weil viele der Aufzeichnungen, die damals gemacht worden sind, verloren gegangen sind bzw. weil keine Aufzeichnungen gemacht worden sind.

Es kann also durchaus auf die nächste Landesregierung zukommen, den einen oder anderen Euro für diese Arbeit ausgeben zu müssen. Aber die Aufgabe sollte uns dieses Geld wert sein. Denn an

dieser Stelle geht es darum, dass wir alle ständig daran zu denken haben, dass wir nicht vergessen dürfen. Dazu möchte ich Sie auffordern.

(Beifall bei allen Fraktionen)

### **Vizepräsidentin Goede:**

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Daher schließe ich die Beratung.

Da die Fraktionen über den Antrag sofort abstimmen möchten, kommen wir jetzt zur Abstimmung. Ich bitte Sie, Ihre Hand zu heben, wenn Sie der Entschließung zustimmen möchten. - Stimmt jemand dagegen, oder möchte sich jemand der Stimme enthalten? - Das ist nicht der Fall. Meine Damen und Herren, ich stelle fest, dass das ein sehr angenehmer Abschluss ist: Wir sind in der Lage, einstimmig und einmütig unsere Meinung zu bekunden.

Ich möchte Sie, meine Damen und Herren, zum Schluss ganz herzlich kurz um Ihre Aufmerksamkeit bitten. Diese Sitzung war voraussichtlich die letzte Plenarsitzung dieser 14. Wahlperiode und ganz bestimmt meine letzte Plenarsitzung. Wie Sie wissen, habe ich mich entschieden, nicht wieder zu kandidieren.

Hinter mir liegen fast 17 Jahre Abgeordnetentätigkeit und knapp 13 Jahre Tätigkeit als Vizepräsidentin des Niedersächsischen Landtages - eine Funktion, die ich mit Freude ausgefüllt habe, eine Funktion, die bis 1990 noch nie eine Frau in Niedersachsen ausüben konnte. Ich möchte dafür danken, dass ich für unser Land mitrepräsentieren durfte.

Das gilt auch für die internationale Ebene. Ich denke an Sibirien, an China, an unsere Partnerschaften mit dem Kanton Bern und der Steiermark - um nur einige zu nennen. Über die Arbeit hinaus sind mit unseren Partnerinnen und Partnern in diesen Ländern Verständnis und Freundschaften entstanden, die sehr nachhaltig sind.

Ich durfte unser Land bei Verbänden, Organisationen, den Kommunen und gesellschaftlich relevanten Organisationen repräsentieren. Ich habe viele unserer Plenarsitzungen geleitet und halte fest, dass es manchmal auch heftig zugeht. Ich habe mich bemüht, die Sitzungen neutral und korrekt zu leiten.

Ich danke allen, die mich unterstützt haben. Das gilt besonders für die Kollegen und Kolleginnen im Präsidium. Danke für die angenehme, von gegenseitigem Respekt geprägte Zusammenarbeit!

Mein Dank, meine Damen und Herren, gilt auch unserer Verwaltung. Stellvertretend möchte ich Herrn Professor Dr. Janssen, Herrn Thürnagel, Herrn Eggelsmann - ich sehe auch Frau Roth - ansprechen - um nur einige zu nennen -, die immer sachkundig und zurückhaltend unsere Arbeit unterstützen.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Ich danke Ihnen allen für die Arbeit, die Sie in den letzten fünf Jahren in Ausübung Ihres Mandats geleistet haben.

In diesem Sinne möchte ich auch noch einmal an die Kolleginnen und Kollegen erinnern, die jetzt am Ende der Wahlperiode nicht mehr unter uns sind. Ich nenne Gerhild Jahn, Heribert Meier und Uwe Inselmann. Sie alle haben ihren Beitrag dazu geleistet, das Zusammenleben in Niedersachsen zu gestalten und politisches Geschehen verständlich zu machen.

Ich wünsche all denjenigen, die nicht wiederkommen werden, alles Gute und hoffe, dass die Wünsche, die Sie für die Zeit nach der Landtagsarbeit haben, in Erfüllung gehen werden. Denjenigen, die wiederkommen werden, wünsche ich eine erfolgreiche Arbeit im Niedersächsischen Landtag der 15. Wahlperiode.

Der Herr Landtagspräsident wird den neuen Landtag in Absprache mit den Fraktionen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. Ich wünsche Ihnen allen von ganzem Herzen alles Gute und danke Ihnen für die tollen Erfahrungen, die ich mit Ihnen zusammen in diesen 17 Jahren machen durfte. - Herzlichen Dank.

(Starker Beifall bei allen Fraktionen)

Die Sitzung ist geschlossen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

Schluss der Sitzung: 10.48 Uhr.

## Anlagen zum Stenografischen Bericht

noch:

Tagesordnungspunkt 43:

**Mündliche Anfragen** - Drs. 14/4061

### Anlage 1

#### Antwort

des Kultusministeriums auf die Frage 4 des Abg. Klare (CDU):

#### **Dienstbesprechung der Schulfrauenbeauftragten der Region Aurich während der Unterrichtszeit**

Die Frauenbeauftragte bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück, hatte für Donnerstag, den 28. November 2002 zu einer Dienstbesprechung der Schulfrauenbeauftragten der Region Aurich von 9 bis 17 Uhr eingeladen. Tagesordnungspunkte waren: Begrüßung, Aktuelle Informationen, Teilzeiterleichterungserlass, Festlegung der Schwerpunktthemen für die folgenden Sitzungen, Verschiedenes, Einführung für die neu bestellten Schulfrauenbeauftragten.

Dienstbesprechungen haben zwingend in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden. Es ist aus der Tagesordnung kein Grund erkennbar, warum diese Veranstaltung wesentlich während der Unterrichtszeit stattfinden musste.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche anderen entsprechenden Dienstbesprechungen während der Unterrichtszeit hat die Frauenbeauftragte bei der Bezirksregierung Weser-Ems und haben gegebenenfalls die anderen Frauenbeauftragten der übrigen Bezirksregierungen wann und wo durchgeführt?
2. Welche Inhalte machen es zwingend erforderlich, dass diese Dienstbesprechung während der Unterrichtszeit stattfinden musste?
3. Warum stellt die Landesregierung nicht verbindlich dauerhaft sicher, dass Dienstbesprechungen wie diese in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden?

Die gemäß § 23 NGG bestellten Schulfrauenbeauftragten üben eine wichtige Funktion zur Unterstützung und Beratung von Schulen und Schulleitungen bei der Verwirklichung des Gleichberechtigungsgesetzes aus. Dies geschieht ohne Entlastung in der Unterrichtsverpflichtung bei gleichzeitiger Entlastung von außerunterrichtlichen Verpflichtungen. Den Einsatz und die Leistungen aller Frau-

enbeauftragten im Schulbereich möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich würdigen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1: Es wurden folgende Dienstbesprechungen mit den Schulfrauenbeauftragten in den Bezirken durchgeführt:

Nach der Neubestellung der Schulfrauenbeauftragten im Regierungsbezirk Weser-Ems haben die Frauenbeauftragten für den Schulbereich ganztägige Dienstbesprechungen mit den Schulfrauenbeauftragten durchgeführt. Dies geschah regional aufgeteilt in Lingen am 24. September 2002, in Osnabrück am 7. November 2002, in Oldenburg am 12. November 2002 und in Aurich am 28. November 2002. Die Dienstbesprechungen waren nach Dauer und Inhalt vergleichbar.

Im Bezirk Lüneburg wurden gleichfalls nach der Neubestellung der Schulfrauenbeauftragten ganztägige Dienstbesprechungen durchgeführt. Diese fanden nach Schularten gegliedert in Lüneburg statt, und zwar am 21. Oktober 2002 (Grund-, Haupt-, Realschulen und Orientierungsstufen), am 27. November 2002 (Gymnasien) und am 2. Dezember 2002 (Berufsbildende und Gesamtschulen).

Bei der Bezirksregierung Hannover hat am 19. November 2002 von 9 Uhr bis 16.30 Uhr ein überregionaler Qualifizierungskurs für Schulfrauenbeauftragte stattgefunden.

Schließlich haben bei der Bezirksregierung Braunschweig am 12. Februar 2002 für den Bereich der Berufsbildenden Schulen und am 16. April 2002 für die Gymnasien jeweils in der Zeit von 10 Uhr bis 13.30 Uhr Besprechungen für Schulfrauenbeauftragte stattgefunden.

Zu 2: Die Dienstbesprechungen in den Bezirken Weser-Ems und Lüneburg waren und sind in der durchgeführten Form notwendig, da sie im Wesentlichen Schulungselemente enthalten. Sie sind durch § 2 Abs. 7 der Verordnung über die Schulfrauenbeauftragten gedeckt, wonach der Schulfrauenbeauftragten und ihrer Vertreterin die Teilnahme an aufgabenbezogenen Qualifizierungsangeboten ermöglicht werden soll. Die neu bestellten Schulfrauenbeauftragten müssen umfänglich mit den Rechten und Pflichten der Frauenbeauftragten nach §§ 19 ff. NGG und der Verordnung über Schulfrauenbeauftragte vertraut gemacht werden. Bei dem Personenkreis handelt es sich fast durch-

gehend um verwaltungsunerfahrene Lehrkräfte. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist es daher unumgänglich, sie umfassend zu schulen. Als sehr sinnvoll hat sich hier erwiesen, einen Austausch mit Schulfrauenbeauftragten zu ermöglichen, die schon ein zweites Mal bestellt worden sind. Dadurch wird der „Einstieg“ für die neu bestellten Schulfrauenbeauftragten wesentlich erleichtert.

Es dürfte unbestritten sein, dass eine sinnvolle Aufgabenerledigung nur bei einer möglichst breiten Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen und der Verwaltungsabläufe erfolgen kann. Die in der Vergangenheit durchgeführten halbtägigen Veranstaltungen haben gezeigt, dass die dann zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um diese Ziele zu erreichen. Insbesondere bestand nicht die Zeit, um Anfragen der Schulfrauenbeauftragten in ausreichender Form zu behandeln.

Mehrere halbtägige Dienstbesprechungen würden zwar Unterrichtsausfall verhindern, aber zu einem wesentlich höheren Zeit- und Kostenaufwand führen, da die Schulfrauenbeauftragten zum Teil lange Anfahrtswege haben. Weil auch eine lediglich einmalige ganztägige Großveranstaltung wegen der großen Zahl der Schulfrauenbeauftragten nicht möglich ist, gibt es aus hiesiger Sicht keine geeignete Alternative, die es ermöglicht, relativ zeitnah nach der Neubestellung der Schulfrauenbeauftragten eine umfassende Schulung zu erreichen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für die bei der Bezirksregierung Hannover durchgeführte ganztägige Schulungsveranstaltung.

Eine Sonderrolle haben die Veranstaltungen bei der Bezirksregierung Braunschweig. Die Termine dienten der Rückschau auf die vierjährige Tätigkeit als Schulfrauenbeauftragte in Anbetracht des Auslaufens der Bestellung. Mit der Entscheidung, in diesen beiden Fällen die Inanspruchnahme von Unterrichtszeit ausnahmsweise zu billigen, sollte die vierjährige Tätigkeit der Schulfrauenbeauftragten, die – wie dargelegt – nicht mit einer Entlastung verbunden ist, gewürdigt werden.

Alle weiteren von den Frauenbeauftragten der Schulabteilungen initiierten Zusammenkünfte und Schulungen erfolgen lediglich halbtägig in der unterrichtsfreien Zeit. Zudem werden zahlreiche Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit (nachmittags oder am Wochenende) durchgeführt, z. B. im Rahmen der Reihen

- Netzwerk „Frauen und Schule“,

- Frauen in Führungsfunktionen (FIFF),

- Lehrerinnen im Dialog.

Zu 3: Bei der Durchführung von Dienstbesprechungen im Schulwesen wird stets der Vorrang der Unterrichtserteilung beachtet; dies ist innerhalb der Schulen auch durch eine entsprechende Erlasslage sichergestellt. Der vom Fragesteller aufgegriffene Fall bedarf allerdings keiner Regelung, da die Schulungsveranstaltungen in Erfüllung gesetzlicher Regelungen notwendig waren.

## Anlage 2

### Antwort

des Umweltministeriums auf die Frage 9 der Abg. Frau Steiner und des Abg. Wenzel (GRÜNE):

#### **Wasserschutzgebiet Alt Wallmoden-Baddeckenstedt**

Im Frühjahr 1997 trat nach über 30-jährigen Vorbereitungen die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Alt Wallmoden und Baddeckenstedt in Kraft. Das festgesetzte Schutzgebiet, in drei Schutzzonen gegliedert, umfasste insgesamt eine Fläche von ca. 8 200 ha zwischen Goslar und Baddeckenstedt. In dem Wassergewinnungsgebiet werden jährlich etwa 9 Millionen m<sup>3</sup> Trinkwasser für 300 000 Menschen und die Industrie entnommen. Es handelt sich damit um eines der größten Wassergewinnungsgebiete in Niedersachsen

Einige betroffene Landwirte haben gegen die Wasserschutzgebietsverordnung Normenkontrollklage erhoben und waren mit ihrer Klage erfolgreich. Seit August 2002 ist damit die Schutzgebietsverordnung unwirksam.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Schadstoffbelastungen des in den Wasserwerken Alt Wallmoden und Baddeckenstedt gewonnenen Roh- und Trinkwassers seit 1997 entwickelt, insbesondere die Gehalte an Nitrat und Pflanzenschutzmitteln?

2. Was gedenkt die Landesregierung konkret zu unternehmen, um einen guten ökologischen Zustand des Karstgrundwasserkörpers im genannten Raum zu erhalten bzw. angesichts der landwirtschaftlichen und industriellen Gefährdungen und Belastungen wiederherzustellen?

3. Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geplant?

Das Ausweisungsverfahren für das Wasserschutzgebiet Alt Wallmoden – Baddeckenstedt hat über

20 Jahre gedauert. Grund dafür waren die Größe des Trinkwassereinzugsgebietes und die damit verbundenen Nutzungskonflikte. Es bedurfte vielfältiger Verhandlungen insbesondere mit den Kommunen, der Industrie, dem Handel und Gewerbe und der Landwirtschaft.

Gemeinsam mit den Betroffenen hat die Bezirksregierung Braunschweig immer unter dem prioritären Aspekt des Trinkwasserschutzes nach einer Lösung gesucht, die einen angemessenen Ausgleich zwischen berechtigten Ansprüchen der kommunalen, gewerblich-industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung zuließ. Es wurden differenzierte Festlegungen getroffen.

Durch eine entsprechende Bauleitplanung der Stadt Goslar bzw. durch vertragliche Verpflichtungen der ansässigen Betriebe sollten angrenzende Gewerbegebiete in Goslar und Langelsheim einen zur Wasserschutzgebietsverordnung gleichwertigen Schutz erhalten.

Es wurde versucht, die Landwirtschaft betreffende Regelungen auf ein unbedingt erforderliches Minimum zu reduzieren. Der bereits seit 1993 bestehende Kooperation, in der Landwirte, Wasserbehörden und landwirtschaftliche Fachbehörden erfolgreich zusammenarbeiten, wurden in der Verordnung neue Aufgaben angetragen.

Das Obergericht Lüneburg hat in seiner Urteilsbegründung festgestellt, dass die Sonderregelungen durch Bauleitplanung und Verträge keinen der Verordnung gleichwertigen Schutz vor nachteiligen Einwirkungen gewährleisten können und somit die räumliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes fehlerhaft erfolgt sei. Das Gericht hat außerdem Zweifel hinsichtlich der fachlich zutreffenden Zuordnung eines Teilgebietes der Stadt Goslar geäußert.

Dieses vorangestellt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1: In den Wasserwerken Baddeckenstedt und Alt Wallmoden sind die Nitratbelastungen im Roh- und Trinkwasser im Zeitraum 1991 bis 2001 von rd. 42 mg/l auf rd. 22 mg/l im Jahresdurchschnitt zurückgegangen. Die Nitratgehalte betragen 1997 rd. 29 mg/l im Jahresdurchschnitt. Pflanzenschutzmittel wurden nicht gefunden.

Der starke Rückgang der Nitratgehalte im Rohwasser ist insbesondere auf die freiwilligen Grundwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der landwirt-

schaftlichen Kooperation sowie auf Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffbelastung der oberirdischen Gewässer, die in das Grundwasser infiltrieren, zurückzuführen.

Zu 2 und 3: Wegen der geringen Schutzwirkung der überdeckenden Bodenschichten und des Karstgrundwasserleiters sowie der erheblichen Gefahrenpotenziale im Einzugsgebiet ist eine Gefährdung der Wasserwerke Alt Wallmoden und Baddeckenstedt weiter gegeben. Das Grundwasser ist, auch nach Auffassung des Obergerichts Lüneburg, nach wie vor als schutzbedürftig, schutzwürdig und schutzfähig einzustufen.

Die Bezirksregierung Braunschweig beabsichtigt deshalb zunächst für das gesamte Einzugsgebiet die vorhandenen hydrogeologischen Gutachten unter Einbeziehung mittlerweile gewonnener zusätzlicher Kenntnisse überarbeiten zu lassen, um eine verlässliche Grundlage für die Einleitung eines neuen Wasserschutzgebietsverfahrens zu haben.

Die Landwirtschaftliche Kooperation wird die freiwillige Zusammenarbeit zum Schutz des Grundwassers trotz Wegfalls der Wasserschutzgebietsverordnung fortsetzen.

Die zuständigen unteren Wasserbehörden sind aufgefordert, die erforderliche Sorgfalt bei der Kontrolle wassergefährdender Maßnahmen walten zu lassen, da das in den Wasserwerken geförderte Grundwasser nach wie vor laut Niedersächsischem Landes-Raumordnungsgesetz und dem Regionalen Raumordnungsprogramm einen Vorrang für die Trinkwassergewinnung genießt.

### Anlage 3

#### Antwort

des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales auf die Frage 10 der Abg. Frau Mundlos (CDU):

#### **Fehlender Versicherungsschutz für ehrenamtliche Funktionsträger**

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum „bürgerschaftlichen Engagement“ hat deutlich gemacht: „Die haftungsrechtlichen und die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie zum Beispiel die gesetzliche Unfallversicherung müssen so gestaltet sein, dass Bürgerinnen und Bürger nicht deshalb besondere Nachteile erleiden, weil sie im Zusammenhang mit der Ausübung bürgerschaftlichen Engagements geschädigt wurden. Der Schutz bürgerschaftlich Engagierter vor

haftungsrechtlichen Risiken ist deshalb ein zentrales Anliegen der Enquete-Kommission.“

Entsprechend sind Organisationen wie beispielsweise der Landesmusikrat Niedersachsen in den letzten Jahren immer wieder initiativ geworden und haben auf die Nachteile für ehrenamtliche Funktionsträger mit Mandat, wie Präsidium, Ausschussvorsitzende und Juryvorsitzende, hingewiesen. Trotz eines entsprechenden Abschlussberichtes der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsschutz für freiwillig/ehrenamtlich Tätige, die durch die Landesregierung eingesetzt wurde, sind bis heute entsprechende konkrete Schritte unterblieben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat sie es bis heute vermieden, durch haushaltsrechtliche Regelungen sicherzustellen, dass auch ehrenamtliche Funktionsträger, die sich in institutionell geförderten Vereinen und Verbänden verantwortlich betätigen, einen angemessenen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch Zulassung von Gruppenversicherungsverträgen, vergleichbar z. B. den Sportorganisationen, erhalten?

2. Warum hat sie bis heute nicht die Möglichkeiten genutzt, ehrenamtliche Funktionsträger in Musikvereinen durch zweckgebundene Zuwendungen zu Haftpflicht- und Unfallversicherungen von entsprechenden Risiken freizustellen?

3. Warum gibt sie Lippenbekenntnisse über die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ab, wenn sie in dieser von der Enquete-Kommission ausdrücklich als zentral bezeichneten Frage nicht handelt, während andere Bundesländer dies tun und für andere Organisationen entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden?

Die Vereinten Nationen hatten das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen ausgerufen. Dies hat die Niedersächsische Landesregierung zum Anlass genommen, in Ergänzung zur bestehenden Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit die Offensive „Bürgerschaftliches Engagement für Niedersachsen“ zu starten, die insbesondere die neuen Formen des bürgerschaftlichen Engagements fördern soll. Damit sollen außerdem die Bedeutung ehrenamtlicher Mitwirkung herausgestellt und die Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung weiter verbessert werden.

Ein Bestandteil der zusätzlichen Offensive „Bürgerschaftliches Engagement für Niedersachsen“ ist die Einrichtung des landesweiten Beirates „Niedersachsen-Ring“, in dem alle gesellschaftlich relevanten Gruppen und Organisationen vertreten sind.

Dieses Gremium dient dem Erfahrungsaustausch und der Unterstützung der Landesregierung bei der Weiterentwicklung von Förderstrategien für verbesserte Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe.

Ein zentrales Anliegen der Landesregierung und des „Niedersachsen-Ringes“ ist es, den Schutz für alle bürgerschaftlich Engagierten abzusichern. Auf der Sitzung des Beirats am 20. November 2001 wurde die Bildung von Arbeitsgruppen, u. a. zum Thema „Versicherungsschutz im Ehrenamt“, beschlossen. Diese niedersächsische Initiative zur Klarstellung des Versicherungsschutzes für freiwillig und ehrenamtlich Tätige wurde vom Vorsitzenden der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Bürgerschaftliches Engagement“ ausdrücklich gelobt.

Die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ hat in ihrem am 3. Juni 2002 vorgelegten Bericht gefordert, die haftungsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie z. B. die gesetzliche Unfallversicherung so zu gestalten, dass Bürgerinnen und Bürger nicht deshalb besondere Nachteile erleiden, weil sie im Zusammenhang mit der Ausübung bürgerschaftlichen Engagements geschädigt werden.

Da dem Schutz der freiwillig und gemeinnützig Tätigen ein hoher Stellenwert zukommt, hat sich die Arbeitsgruppe „Versicherungsschutz im Ehrenamt“ auf Initiative des „Niedersachsen-Rings“ mit diesem Thema ausführlich befasst und ist in ihrem Abschlussbericht zu folgenden zusammenfassenden Ergebnissen gekommen:

Wie in jeder Alltagssituation kann auch eine ehrenamtlich tätige Person einen Sach- oder Personenschaden verursachen.

Der Schutz der privaten Haftpflichtversicherung ist nach Angaben der Versicherungsbranche in Deutschland sehr umfassend. 70 % der Bevölkerung haben eine solche Versicherung abgeschlossen. Aufgrund der Initiative der Landesregierung hat die Versicherungsbranche den Schutzzumfang noch einmal klarer gefasst. Ehrenamtlich oder freiwillig Tätige sind – soweit sie keine verantwortliche Funktion wahrnehmen oder einen Vorstandsposten ausüben - durch ihre private Haftpflichtversicherung bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Personen- oder Sachschäden abgesichert.

Darüber hinaus ist jedem Verein und jeder Initiative anzuraten, eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen, wenn Ehrenamtliche dort tätig sind und Schäden auftreten können. Hierdurch wären insbesondere so genannte verantwortliche Personen im Verein und Vorstandsmitglieder, aber auch alle anderen Vereinsmitglieder haftpflichtversichert. Ein weiterer zusätzlicher individueller Schutz für freiwillig Tätige ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Angesichts der geringen Prämien – nach Auskunft der Versicherungsbranche liegt die Jahresprämie bei 100 Mitgliedern eines Vereines/einer Initiative bei ca. 120 Euro - ist die Frage nach Haushaltsregelungen durch das Land nicht nachvollziehbar.

Unfallversicherungsschutz ist in großem Umfang bei der Ausübung von ehrenamtlicher oder freiwilliger Tätigkeit gegeben. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 121 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) beitragsfrei versichert.

Wer in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Berufs-, Hoch- oder allgemein bildenden Schulen ehrenamtlich tätig ist, ist gleichfalls kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Unfallversicherungsschutz genießen etwa ehrenamtliche Richter (Laienrichter, Schöffen), Kirchenvorsteher, Küster, Organisten, Ministranten, gewählte Elternvertreter (Elternbeiräte) in der Schulmitwirkung und an Kindergärten, Naturschutzbeauftragte, Schülerlotsen, Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse, Wahlhelfer.

Die Unfallversicherung erfolgt bei dem für die jeweilige Einrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger.

Allerdings erfolgt die Anmeldung bei den Berufsgenossenschaften noch unzureichend und muss durch entsprechende Aufklärungsarbeit verbessert werden, um in möglichst allen Fällen den bestehenden Unfallversicherungsschutz auch in Anspruch nehmen zu können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Das Haushaltsrecht ist geprägt vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO). Die Beachtung dieses Grundsatzes schließt aber nicht aus, unter Beachtung des Besserstellungsverbotens Versicherungsprämien zur Absicherung von Restrisiken im Einzelfall in die zuwendungsfähigen Ausgaben einzubeziehen, wenn sich diese Vorgehensweise als die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung erweisen sollte. Daher bedarf es einer grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Regelung zur Sicherstellung eines angemessenen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes nicht, um ehrenamtliche Funktionsträger, die sich in institutionell geförderten Vereinen und Verbänden verantwortlich betätigen, abzusichern.

Zu 2: Die Musikvereine (Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik) erhalten für ihre ehrenamtlichen Funktionsträger (Übungsleiterinnen und Übungsleiter) auf Antrag eine Finanzhilfe nach § 9 b Abs. 2 des Nds. Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen. Es bestehen keine Bedenken, wenn Musikvereine aus dieser Finanzhilfe entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherungen abschließen. Es trifft deshalb nicht zu, dass die Landesregierung nicht die Möglichkeit genutzt hat, ehrenamtliche Funktionsträger in Musikvereinen von entsprechenden Risiken freizustellen.

Zu 3: Die Landesregierung nutzt alle ihre Möglichkeiten, die ehrenamtliche Tätigkeit und das bürgerschaftliche Engagement im Lande zu unterstützen und entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten und handelt auch entsprechend. Sie hat neben der Installierung des Landesbeirats „Niedersachsen-Ring“ die Arbeitsgruppe „Versicherungsschutz im Ehrenamt“ eingesetzt, um den vorhandenen Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige aufzuzeigen und damit das vorhandene Informationsdefizit auszuräumen. Darüber hinaus hat die Landesregierung in vier erfolgreichen Telefonaktionen Interessierten zum Thema Versicherungsschutz für Ehrenamtliche Rede und Antwort gestanden. Bei dieser Hotline in Zusammenarbeit mit der jeweiligen regionalen Presse in Oldenburg, Lüneburg, Braunschweig und Osnabrück haben Experten von Berufsgenossenschaften, der Landesunfallkasse und der privaten Versicherungsbranche Antworten auf Fragen zum Versicherungsschutz gegeben. Dabei wurde auch deutlich, dass in den meisten Fällen ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichen Engagements ausrei-

chender Versicherungsschutz vor Risiken und Schäden besteht.

Darüber hinaus wird die Landesregierung mit dem „Niedersachsen-Ring“ prüfen, ob – wie in einer Initiative der Hessischen Landesregierung vorgesehen – das Land Rahmenverträge mit der Versicherungswirtschaft abschließen kann, mit denen – auch in den wenigen Fällen, in denen gleichwohl kein vollständiger Schutz besteht – subsidiär ein umfassender Versicherungsschutz für alle ehrenamtlich und freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürger im Lande sichergestellt werden kann, wenn keine ausreichende Eigenvorsorge durch individuellen, vereinsmäßigen oder Gruppenversicherungsvertrag gegeben ist. Dagegen könnte sprechen, dass durch den Abschluss einer vom Land finanzierten Gruppenversicherung die Eigenvorsorge geschwächt werden könnte. Dies muss vermieden werden, da der Versicherungsschutz durch eine Gruppenversicherung des Landes immer nur subsidiär sein kann. Eine Schwächung des privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes der ehrenamtlich Tätigen und der Vereine kann nicht das Ziel der Landesregierung sein.

Die entsprechende Initiative der Hessischen Landesregierung geht im Übrigen ebenfalls davon aus, dass die Vereine selbst Vorsorge treffen, also Vereinshaftpflicht- und Unfallversicherung etc. abschließen, und fordert die Vereine zum eigenständigen Abschluss auf. Wenn trotz dieser eigenständigen Vorsorge ein Ehrenamtlicher nicht im Schadensfall abgesichert ist, soll der Schutz der Gruppenversicherung des Landes wirksam werden.

Es wird weiterhin ein zentrales Anliegen der Landesregierung bleiben, sich für verbesserte Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe einzusetzen.

#### Anlage 4

##### Antwort

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Frage 11 des Abg. Klein (GRÜNE):

##### **Gibt es neue Erkenntnisse in der BSE-Ursachenforschung?**

Vor wenigen Tagen hat die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Riems den 44. niedersächsischen BSE-Fall bestätigt. Nach wie vor gibt es keine Veröffentlichungen, die näheren Aufschluss über die Ursache und die Übertragungswege im Einzel-

fall geben können. Es ist von Interesse, ob die Daten, die in Zusammenhang mit den niedersächsischen BSE-Fällen bisher gesammelt werden konnten, neue Anhaltspunkte über eine mögliche Quelle der BSE-Erkrankungen liefern können. Bedeutsam in diesem Zusammenhang könnten auffällige Gemeinsamkeiten sein, wie z. B. zeitliche Identitäten, lokale oder regionale Konzentrationen bei der Abstammung, Aufzucht oder Haltung der betroffenen Rinder, gleiche Futtermittelquellen, gleiche Handelsbeziehungen u. ä.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Daten im Sinne der Vorbemerkung hat sie von den 44 niedersächsischen BSE-Fällen erfasst und ausgewertet?
2. Wurden auffällige Gemeinsamkeiten festgestellt und, wenn ja, welche sind das?
3. Wie bewertet die Landesregierung die aus der Auswertung gewonnenen Erkenntnisse?

Der Abgeordnete Klein führt aus, es gebe keine Veröffentlichungen mit näherem Aufschluss über die Ursache und die Übertragungswege von BSE im Einzelfall. Hier sei es von Interesse, ob die Daten zu den niedersächsischen BSE-Fällen neue Anhaltspunkte über eine mögliche Quelle der BSE liefern könnten. Insbesondere sollen auffällige Gemeinsamkeiten wie z. B. lokale oder regionale Konzentrationen bei der Abstammung, Aufzucht oder Haltung der betroffenen Rinder oder gleiche Futtermittelquellen hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit für das Krankheitsgeschehen ausgewertet werden.

Da selbstverständlich auch Niedersachsen ein besonderes Interesse an der Auswertung aller Erkenntnisse hat, die zur Aufklärung des BSE-Geschehens beitragen, beantworte ich im Namen der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Bundesweit werden zu jedem einzelnen BSE-Fall umfangreiche Daten erhoben und durch die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten (BFAV) im Anstaltsteil Wusterhausen zentral ausgewertet. Ich muss nicht besonders betonen, dass damit auch die niedersächsischen Fälle erfasst werden.

Hierzu ist ein spezieller BSE-Berichtsbogen erarbeitet worden, der alle auswertbaren Angaben zu BSE enthält. Dazu gehören beispielsweise Angaben

- zum Betrieb, zur Lokalisation,

- zu den Kohortentieren und den mit dem BSE-Tier verwandten Tieren,
- zum Handel mit Rindern in diesem Betrieb,
- zur Fütterung und der verwendeten Futtermittel,
- zu vorausgegangenen klinischen Erscheinungen,
- sowie sämtliche Daten zur Vorgeschichte des BSE-Tieres.

Die Futtermittel werden noch näher auf ihre Bestandteile hin überprüft. Die Daten werden durch die zuständigen Behörden (Veterinärämter/Futtermittelüberwachung) vor Ort erhoben.

Im Oktober 1999 wurde die bundesweite Datenbank HIT für Rinder eingerichtet, woraus sich der gesamte Lebensweg eines Rindes nachvollziehen lässt. Dazu wird die Datenbank mit einzeltierbezogenen Daten gespeist, wie z. B. Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Mutter und Herkunft des Rindes. Damit lässt sich nicht nur bei BSE-Recherchen schnell ermitteln, wo ein Tier wann gehalten wurde und welche Kontakte es dadurch gab.

Speziell für BSE Untersuchungsergebnisse ist eine BSE-Befunddatenbank an die vorgenannte Rinderdatenbank angebunden und mit dieser verknüpft worden, in der alle BSE-Befunde für das einzelne untersuchte Tier unter Angabe des Untersuchungsgrundes eingegeben werden.

Daneben werden durch das EDV-gestützte Tierseuchennachrichtensystem (TSN) bundesweit alle Seuchenfälle - und damit auch die BSE - zentral in der BFAV in Wusterhausen innerhalb von 24 Stunden nach der Seuchenfeststellung erfasst. Die hier abrufbaren Daten geben Grundinformationen zu Zeitpunkt und Ausmaß eines Seuchenfalles und dienen ferner der Information der EU.

Die niedersächsische Task Force Veterinärwesen sichert die Durchführung der behördlichen Maßnahmen im Zusammen mit BSE-Fällen, die Niedersachsen tangieren, durch ein BSE-Controlling. Hierzu werden die Daten zum Ort, Betrieb, Geburtsdatum und zur Todesursache des BSE-Tieres erfasst.

Die – wie dargestellt - bei der BFAV im Anstaltsteil Wusterhausen bundesweit zusammenlaufenden Daten werden dort auch ausgewertet. Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst und den Landesbehörden zur Verfügung ge-

stellt. Der erste Bericht dieser Art ist Ende des letzten Jahres erschienen; vorgesehen ist eine Aktualisierung in halbjährlichem Abstand.

Neben diesen Auswertungen betreibt die BFAV intensive Forschungsarbeit. So sind für eine Langzeitstudie zum Krankheitsverlauf und der zeitnahen Diagnostik auf der Insel Riems gerade 56 Fleckviehkälber eingestallt worden. Diese sollen künstlich mit BSE-Prionen infiziert werden. In viermonatigem Abstand sollen Tiere getötet und auf das Vorkommen von BSE-Prionen in verschiedenen Gewebeteilen untersucht werden.

Zu 2: Durch die Auswertung ist erkennbar, dass die positiven BSE-Tiere vorwiegend in die Geburtsjahrgänge 1995 und 1996 fallen. Eine Häufung der BSE-Fälle scheint außerdem in Gebieten mit hoher Rinderdichte im Nordwesten des Landes vorzukommen. Diese Häufung weicht jedoch nicht signifikant von dem Durchschnittswert in der Bundesrepublik ab.

BSE-positive Tiere werden in Relation zur Normalschlachtung öfter bei der Krank- oder Not- schlachtung, Tötung infolge anderer Krankheiten oder bei verendeten Rindern entdeckt.

Bisher wurden vermehrt Fälle bei der Nutzrichtung Milchproduktion festgestellt, wobei noch offen ist, ob dies im Zusammenhang mit der Verfütterung von Milchaustauschern steht.

In Niedersachsen sind BSE-Tiere vor allem bei der Rasse Holstein-Schwarzbunte festgestellt worden.

Zu 3: Mit der Etablierung der Datenerfassungssysteme Tierseuchennachrichtensystem, BSE-Befunddatenbank und der HI-Tierdatenbank wurden die Voraussetzungen für eine effektive Dokumentation und Auswertung geschaffen.

Die hohe Rinderpopulation im Nordwesten des Landes führt zu höheren BSE-Fallzahlen in diesem Gebiet.

Das Risiko einer BSE-Infektion scheint in den Jahren 1995 und 1996 besonders hoch gewesen zu sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf verendete und wegen anderer Krankheitsursachen getötete Tiere sowie Not- oder Krankschlachtungen zu richten.

Die Verteilung der Fälle auf die Nutzungsrichtungen muss weiter analysiert werden, insbesondere hinsichtlich des Fütterungsmanagements.

Die bisher zur Verfügung stehende Datenbasis ist noch zu klein für weitreichende genauere Aussagen über eine BSE-Anfälligkeit bestimmter Rassen.

Auch in Niedersachsen muss davon ausgegangen werden, dass keine anderen Infektionswege als in Großbritannien für das BSE-Geschehen ursächlich sind. Damit ist der Einschleppung der BSE in die Bestände über das Futter besonders bedeutsam.

Die These, dass vor allem in den Jahren 1995/1996 Kälber mit mit BSE-Erregern kontaminierten Milchaustauschern gefüttert worden sind, lässt sich derzeit nicht beweisen, ist aber weiterhin plausibel.

Insgesamt gesehen muss die weitere Entwicklung und Auswertung der BSE-Fallzahlen abgewartet werden. Für eine abschließende Bewertung ist es noch zu früh!

## Anlage 5

### Antwort

des Umweltministeriums auf die Frage 12 der Abg. Frau Steiner (GRÜNE):

#### **Lärmschutz - Niedersachsen muss Verantwortung übernehmen**

Die Niedersächsische Landesregierung hat einen Antrag in den Bundesrat eingebracht mit dem Ziel, die Bundesregierung zu veranlassen, die am 06.09.2002 in Kraft getretene Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - dahin gehend zu ändern, dass in Wohngebieten und sonstigen lärmempfindlichen Gebieten

- „rollbare Müllbehälter“ überhaupt nicht mehr den zeitlichen Betriebseinschränkungen unterliegen,
- Geräte und Maschinen für Müllabfuhr und Straßenreinigung nicht mehr an Werktagen den zeitlichen Betriebseinschränkungen unterliegen, die derzeit von 6 bis 7 Uhr und speziell für Laubbläser, Laubsammler, Freischneider und Gastrimmer/Graskantenschneider auch für weitere Sperrzeiten von 7 bis 9 Uhr, 12 bis 15 Uhr und 17 bis 20 Uhr gelten.

Zur Begründung führt die Landesregierung an, dass mit der Verordnung in unzumutbarer Weise in die Notwendigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge eingegriffen werde und dass die Kommunen für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben auf flexible Betriebszeiten angewiesen seien. Es wird eine Überreglementierung unterstellt, die den Bürgern nicht zu vermitteln sei.

Es ist unbestreitbar, dass die Entsorgungswirtschaft mit ihren Geräten und Maschinen einen erheblichen Teil zur Lärmbelastung in Wohngebieten beiträgt. Diese Branche sollte daher alle Anstrengungen unternehmen, die Lärmbelastung zu vermindern. Die Verordnung vermittelt dazu auch die erforderlichen Anreize, da insbesondere für den Einsatz von lärmarmen Geräten und Maschinen die Länder Ausnahmen von den Betriebseinschränkungen zulassen können. Die Länder haben es auch in der Hand, diese Regelungsbefugnis an die Gemeinden zu delegieren, sodass ortsnah in Kenntnis aller Umstände entschieden werden kann.

Aus Nordrhein-Westfalen ist bekannt, dass Einzelfallausnahmen nur bei unabdingbarem Bedarf erteilt werden sollen. Zu diesem Zweck hat die Entsorgungswirtschaft den Bedarf „routenscharf“ nachzuweisen. Im Übrigen soll die Routenplanung optimiert und die Entwicklung lärmarmen Fahrzeuge gefördert werden. In Hessen sehen die zuständigen Behörden keine unlösbaren Fälle. In Sachsen-Anhalt will sich die Entsorgungswirtschaft im Rahmen einer „Umweltallianz“ zum Einsatz lärmarmen Geräte und Maschinen verpflichten; im Gegenzug sollen längere Betriebszeiten zugelassen werden.

Es bleibt unverständlich, warum sich im Gegensatz zu anderen Ländern die Niedersächsische Landesregierung weigert, die Möglichkeit der geltenden Verordnung für Ausnahmeregelungen zu nutzen und es den Kommunen zu überlassen, den erforderlichen Schutz vor Lärmbelastung sicherzustellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche besonderen Umstände liegen in Niedersachsen im Unterschied zu anderen Ländern vor, die einer Umsetzung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - entgegenstehen und so schwerwiegend sind, dass eine Änderung der gerade erst in Kraft getretenen Verordnung für erforderlich gehalten wird, obwohl die Landesregierung im Bundesrat doch an den Beratungen, am Zustandekommen dieser Verordnung beteiligt war?

2. Welche konkreten Einzelfälle kann die Landesregierung anführen, wo in niedersächsischen Kommunen die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung - z. B. der Einsatz von Laubbläsern - in Wohngebieten oder sonstigen lärmempfindlichen Gebieten an Werktagen in den Morgenstunden von 6 Uhr bis 7 Uhr bzw. in den weiteren Sperrzeiten unverzichtbar sind?

3. Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung dagegen, in den unter 2. angesprochenen Fällen von den bestehenden Ausnahmemöglichkeiten der Verordnung

Gebrauch zu machen - unterstellt, dieses Vorgehen würde im Einzelfall von der örtlichen betroffenen Bevölkerung akzeptiert?

Am 6. September 2002 ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) der Bundesregierung in Kraft getreten. Sie setzt die europäische „Richtlinie 2000/14/EG..... über umweltbelastende Geräuschemissionen von der Verwendung im Freien vorgegebenen Geräten und Maschinen“ in nationales Recht um. Mit der Richtlinie wird europaweit vorgeschrieben, dass Maschinen und Geräte nur noch unter Angabe des garantierten Schalleistungspegels in Verkehr gebracht werden dürfen, der europaweit einheitlich festgelegt wird. Dies verbessert den Lärmschutz, eine der wesentlichen Umweltaufgaben der Zukunft, und ist insgesamt zu begrüßen .

Über die Vorgaben der EU hinaus enthält die deutsche Verordnung Regelungen über zeitliche Beschränkungen in bestimmten empfindlichen Bereichen, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. So gilt u. a. für reine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass die im Anhang der Verordnung genannten Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten zusätzliche zeitliche Einschränkungen. Die Landesregierung hat der Verordnung zugestimmt, weil damit die Bevölkerung vor unnötiger Lärmbelastung insbesondere auch zu besonders ruhebedürftigen Zeiten geschützt wird.

Soweit im Einzelfall von diesen strikten Regelungen Ausnahmen erforderlich sind, z. B. zum Aufräumen nach einem Straßenfest am Sonntag, können die Städte und Gemeinden diese erteilen. Die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen befinden sich derzeit im Anhörungsverfahren.

Über das Ziel hinaus schießt die Verordnung aber, wenn sie Bürgerinnen und Bürger unsinnige Vorschriften macht. So ist der Betrieb „rollbarer Müllbehälter“ an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20 Uhr und 7 Uhr in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten untersagt. Im Klartext bedeutet dies, dass in besagter Zeit weder der Deckel eines solchen Behälters geöffnet noch geschlossen werden darf, noch darf der Behälter bewegt werden. Ergo dürfen diese Behälter in dieser Zeit nicht genutzt werden.

Die von der Landesregierung beschlossene Bundesratsinitiative will den Bürgerinnen und Bürgern wieder erlauben, auch ihre rollbare Mülltonne nach 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zu benutzen, ohne einen Ausnahmeantrag bei der Gemeinde stellen zu müssen oder eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die zeitlichen Verbote der Verordnung berühren auch die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung. Beides ist werktags nur von 7 Uhr bis 20 Uhr erlaubt. Dies führt dazu, dass die Tourenplanung der Abfallentsorgung nicht nach betriebswirtschaftlichen Kriterien erfolgen kann. Für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung ihrer Aufgaben bei der Abfallentsorgung und bei der Straßenreinigung sind die Gemeinden, Städte und Landkreise aber auf flexible Betriebszeiten angewiesen. Auch sollte es im Herbst aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich sein, Laubbläser bei der Straßenreinigung einzusetzen, ohne jedesmal zuvor einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen. Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft und die kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen haben überzeugend die Probleme der Kommunen bei der Abfallbeseitigung und Straßenreinigung durch reduzierte Betriebszeiten für bestimmte Maschinen dargestellt. Sie errechnen Mehrkosten bei der Müllabfuhr von 10 bis 15 %. Wir wollen aber die Bürger nicht unnötig mit Kosten belasten.

Ziel der niedersächsischen Bundesratsinitiative ist es, die zeitlichen Betriebseinschränkungen wieder zu ändern. Müllabfuhr und Straßenreinigung sollen wie bisher schon ab 6 Uhr möglich sein. Die zusätzlichen Verbote für Privatpersonen sollen entfallen. Die grundsätzlichen Fortschritte im Lärmschutz, die wir mit der Verordnung erreicht haben, werden dadurch nicht gefährdet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Besondere Umstände in Niedersachsen im Unterschied zu anderen Ländern liegen nicht vor. Schon die in der Vorbemerkung dargelegten Umstände sind hinreichend zur Begründung der angestrebten Änderungen.

Zu 2: Konkreter Einzelfälle in niedersächsischen Kommunen bedarf es für die Abschaffung bürokratischer Überreglementierungen nicht. Im Übrigen: Es ist kein Einzelfall, sondern eine weit verbreitete betriebliche Notwendigkeit, dass in inner-

städtischen Fußgängerzonen die Straßenreinigung fertig sein sollte, bevor der Zulieferungsverkehr mit Lkw zugelassen ist.

Zu 3: Es macht keinen Sinn, mit Rechtsvorschriften zuerst überzogene Verbote aufzustellen, damit anschließend per Verwaltungsbescheid davon befreit werden kann. So stellen wir uns jedenfalls moderne Verwaltung nicht vor.

## Anlage 6

### Antwort

des Innenministeriums auf die Frage 13 des Abg. McAllister (CDU):

#### Abschiebung abgelehnter Asylbewerber

Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern wird lediglich ein geringer Bruchteil der Asylbewerber als asylberechtigt anerkannt. Faktisch wird das Asylrecht überwiegend missbräuchlich in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist es nach Beendigung des Asylverfahrens notwendig, die Aufenthaltsbeendigung und Rückführung bei rechtskräftiger Ablehnung sicherzustellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Asylbewerber wurden in Niedersachsen nach rechtskräftiger Antragsablehnung seit 1990 jährlich abgeschoben?
2. Wie viele abgelehnte Asylbewerber bzw. Kriegsflüchtlinge befinden sich trotz Rückführungsaufforderung auf der Grundlage einer Duldung in Niedersachsen?
3. Welche Kosten entstehen dem Land Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt dieses Personenkreises?

Die Landesregierung räumt der Durchsetzung der Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie sonstiger ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger hohe Priorität ein, wobei allerdings die Förderung und Unterstützung der freiwilligen Ausreise – u. a. bereits aus Kostengründen - stets Vorrang vor einer Abschiebung genießt. Es wäre daher verfehlt, anzunehmen, alle nicht abgeschobenen Personen hielten sich weiterhin in Deutschland auf. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen liegt vielmehr in etwa in derselben Größenordnung wie die der Abschiebungen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige nur abgeschoben

werden können, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist.

So sind Abschiebungen nicht möglich, wenn keine Flugverbindungen bestehen oder die für eine Rückführung erforderliche Zustimmung des betreffenden Staates nicht vorliegt. Dies betrifft zurzeit vor allem irakische und afghanische Flüchtlinge sowie Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo (hier stimmt die UNMIK bislang der zwangsweisen Rückführung noch nicht zu). Gerade diese Länder gehören aber zu den Hauptherkunftsländern der Asylbewerber; allein die Zahl der Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo beläuft sich in Niedersachsen auf über 6 000 Personen.

Abschiebungen sind auch auszusetzen, wenn eine ärztlich attestierte Reiseunfähigkeit wegen Krankheit oder Schwangerschaft besteht. Bundesweit hat sich die Problematik der Geltendmachung von Reiseunfähigkeit wegen psychischer Erkrankungen in letzter Zeit verstärkt und war deshalb auch Gegenstand eines Beschlusses der letzten Innenministerkonferenz .

Des Weiteren können Abschiebungen vielfach auch aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen, weil die Betroffenen ihre Identität oder Staatsangehörigkeit nicht preisgeben oder bei der Beschaffung von Heimreisepapieren ihre erforderliche Mitarbeit verweigern. Nicht zuletzt kann die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach oft jahrelangem Aufenthalt gerade für Familien mit Kindern eine große menschliche Härte bedeuten. In diesen Fällen belasten die notwendigen Maßnahmen auch die mit ihrer Durchführung betrauten Bediensteten in besonderer Weise. Häufig kommt es dann infolge medienwirksamer Aktionen von Unterstützern, der Gewährung sog. „Kirchenasyls“ und der Befassung des Landtags mit diesen Fällen im Rahmen von Petitionen zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund der Bemühungen, doch noch eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1: Die statistische Erhebung der Abschiebungszahlen erfolgt zentral durch das Landeskriminalamt Niedersachsen ( LKA ).

Die Zahl der in Niedersachsen seit 1990 jährlich abgeschobenen Personen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen (abgelehnte Asylbewerber

werden in der LKA-Statistik erst seit 1992 gesondert erfasst):

	Abschiebungen insgesamt	davon abgelehnte Asylbewerber
1990:	833	-
1991:	1.158	-
1992:	1.852	1.194
1993:	4.720	3.888
1994:	4.489	3.557
1995:	3.256	1.954
1996:	2.533	1.451
1997:	3.160	2.008
1998:	3.480	2.027
1999:	2.604	1.230
2000:	2.752	1.324
2001:	2.181	986
2002:	2.380	1.133
Gesamt	35.398	20.752

Zu 2: Im Ausländerzentralregister (AZR) werden alle Ausländerinnen und Ausländer – getrennt nach Aufenthaltsstatus – erfasst. Der Bestand wird den Ländern jeweils zum Stichtag 31. Dezember mitgeteilt. Erfasst werden dabei u. a. die Duldungsinhaber insgesamt sowie gesondert auch Duldungsinhaber nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens.

Die Entwicklung der Zahl der seit 1999 in Niedersachsen Geduldeten lässt sich aus der nachfolgenden Aufstellung ersehen (die statistische Auswertung des AZR für das Jahr 2002 liegt der Landesregierung noch nicht vor):

	Duldungen insgesamt	davon nach negativem Asylverfahren
1999	29.349	15.121
2000	26.288	13.178
2001	25.577	13.867

Eine weitere Differenzierung der Duldungsinhaber ist im AZR nicht vorgesehen. Es ist daher nicht möglich, die Zahl der Personen herauszufiltern, die aufgrund eines Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Handlungen im Heimatland geflohen sind und deshalb in Niedersachsen geduldet werden. Sie ist in der Gesamtzahl der Duldungen enthalten.

Lediglich der Bestand der Flüchtlinge aus dem Kosovo wurde in Niedersachsen im Rahmen der Beschlüsse der Innenministerkonferenz über die Rückführungsmaßnahmen von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo erhoben und weiter fortgeführt. Danach stellt dieser Personenkreis mit 8 900 Personen (Stand: 30. November 2002) die mit Abstand größte Gruppe der in Niedersachsen Geduldeten dar. Hiervon sind 6 117 Personen Angehörige ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo.

Zu 3: Das Land zahlt an die Landkreise und kreisfreien Städte Pauschalen zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch Leistungen an abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge und weitere Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, entstanden sind. Abrechnungsgrundlage für die jährlichen Zahlungen des Landes ist die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die sich im jeweils vorvergangenen Jahr in den Kommunen aufgehalten haben.

In den Jahren 2001 und 2002 betragen die Zahlungen des Landes 83 696 983,63 Euro bzw. 82 125 898,47 Euro, im laufenden Jahr werden sie 74 327 403,43 Euro betragen.

#### Anlage 7

#### Antwort

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Frage 14 der Abg. Biestmann und Klare (CDU):

#### Bornbachumleitung

Wie der Presseberichterstattung (*Oldenburgische Volkszeitung* vom 10. Dezember 2002) zu entnehmen ist, hat Landwirtschaftsminister Bartels in einem Schreiben an die Interessengemeinschaft Dümmer See erklärt, dass der Planfeststellungsbeschluss zur Umleitung des Bornbaches am Dümmer See noch im Jahre 2002 ergehen soll. Der Beginn der Bauarbeiten sei für 2003 vorgesehen, sofern der Planfeststellungsbeschluss bis dahin unanfechtbar werde. Die Umleitung des Bornbaches werde entscheidend zur Verbesserung der Wasserqualität im Dümmer See beitragen. Fachleute gehen davon aus, dass der Bach, der rund 40 % der Nährstoffe führt, mit für die laufende starke Verschlammung sorgt und hauptsächlich zur Nährstoffübersversorgung des Sees beiträgt. Die Umleitung des Bornbaches galt bereits Ende der 80er-Jahre als einzige wirksame Alternative, um den Dümmer zu entlasten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum brauchte sie mehr als zwölf Jahre, um den Planfeststellungsbeschluss zur Umleitung des Bornbaches auf den Weg zu bringen?

2. Wie teuer wird das Projekt der Umleitung des Bornbaches, und auf welche Weise will sie die Finanzierung sicherstellen?

3. Welche weiteren Maßnahmen wird sie zur Sanierung des Dümmers unternehmen?

Die Abgeordneten Klare und Biestmann stellen in ihrer Anfrage die Bedeutung der Bornbachumleitung für die Sanierung des Dümmerraums heraus. Sie ist in der Tat eines der entscheidenden Vorhaben, die zu einer Verbesserung der Wasserqualität im Dümmer See beitragen wird.

Zwischenzeitlich eingebrachte ergänzende oder ersetzende Lösungen wurden untersucht, hatten aber immer wieder zum Ergebnis, dass die Bornbachumleitung die einzige wirklich greifende Maßnahme darstellt. Aus diesem Grund werden wir trotz der in der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren 2002 zahlreich eingegangenen Anregungen und Bedenken an der Realisierung der Bornbachumleitung festhalten, natürlich unter Berücksichtigung und Abwägung berechtigter Einwendungen.

Zu Frage 1: Durch Kabinettsbeschluss wurde 1992 der Auftrag erteilt, das Planfeststellungsverfahren für die Umleitung des Bornbaches durchzuführen.

Nach Vorliegen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde für das Jahr 1994 mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gerechnet.

Nach Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen musste dann aber festgestellt werden, dass vom Rückstau im Dümmerrandkanal weitaus mehr Flächen in ihrer Entwässerung nachteilig beeinträchtigt worden wären, als ursprünglich angenommen. Da die Mittel für eine Ausweitung des Flächenerwerbes aber nicht zur Verfügung standen, wurden der Ausbau der Umleitungsstrecke überplant sowie die Anlage von Fanggräben vorgesehen, um die bestehenden Entwässerungsverhältnisse zu sichern. Die damit einhergehenden Untersuchungen und erforderlichen Abstimmungen sowie neu auftretende Schwierigkeiten mit den veränderten Verhältnissen im Ochsenmoor machten eine Vielzahl von Untersuchungen und Berechnungen erforderlich – immer vor dem Hintergrund, eine für die Region tragfähige Lösung zu finden.

Das dann 1998 eingeleitete und am 28. Januar 2001 nach erforderlich gewordenen Änderun-

gen neu in Gang gesetzte Planfeststellungsverfahren hat zu zahlreichen Anregungen und Einwendungen geführt.

Es ist bedauerlich, dass die in der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren aufgeworfenen Detailfragen in ihrem nicht unerheblichen Umfang und ihrer zum Teil nicht vorhersehbaren Thematik letztendlich dazu geführt haben, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht mehr im Jahr 2002 ergangen ist.

Eine übereilte Entscheidung über unter Umständen wichtige Details kam nicht in Betracht. Ziel ist vielmehr eine sachgerechte Würdigung der vorliegenden Sachverhalte durch die Planfeststellungsbehörde mit dem Ziel einer fachlich fundierten Entscheidung.

Ich gehe davon aus, dass der Planfeststellungsbeschluss im Frühjahr dieses Jahres ergehen wird und noch 2003 mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann, so nicht Rechtsmittelverfahren den weiteren Ablauf beeinflussen.

Zu Frage 2: Nach der derzeitigen Kostenschätzung sind für die Umleitung des Bornbaches einschließlich des Grunderwerbs für die wasserbaulichen Maßnahmen insgesamt 7,3 Millionen Euro veranschlagt. Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss können Kostenänderungen bewirken.

Die Maßnahme wird aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert. Die Finanzierung wird im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsansätze sichergestellt.

Zu Frage 3: Die Sanierung des Dümmerraums wird durch die fortgesetzte Umsetzung der im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen gewährleistet.

Mit der Bornbachumleitung einher geht die Neuregelung der Wasserstände im Dümmer.

Die Wasserstände im Dümmer sind von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Tourismus und Wassersportes in dieser Region. Die Interessen

- Wassersport und damit hohe Wasserstände,
- Hochwasserschutz, d. h. ausreichender Hochwasserrückhalteraum,
- Naturschutz, nach Möglichkeit naturnahe Wasserstände und

- Wasserwirtschaft, d. h. Mindestabgaben in die Abflüsse,

gilt es in eine einvernehmliche Wasserstandsregelung zu betten.

Der Tourismus wird durch die Entwicklung eines Radwegekonzeptes um den Dümmer herum gestärkt.

Das Pilotprojekt „Regionalmanagement Stärkung des ländlichen Raumes – Dümmer und ländliches Umland“ stellt einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung einer regionalen Strukturpolitik, für die Kooperation mit regionalen Akteuren, für die Verstärkung der Beratungsfunktion und für die Initiierung und Entscheidung von Abwägungsprozessen bei komplexen Problemstellungen dar.

Einige umgesetzte Vorhaben im Bereich der anhängigen Flurbereinigungsverfahren sowie der Dorferneuerung zeigen erste Erfolge auf.

Als weitere wichtige Meilensteine im Rahmen des Regionalmanagements sind die Befestigung des Dümmerdeiches, der Umbau der Naturschutzstation und die Zusammenarbeit mit dem Verein Naturraum Dümmeriederung e. V. am Schäferhof zu nennen.

Im Rahmen des finanziell Möglichen wird der Erwerb von Flächen für Zwecke der Dümmersanierung und speziell für den Naturschutz weiter fortgesetzt. Beispielhaft seien hier nur die Entwicklung der Huntebruchwiesen oder das Life-Projekt „Ochsenmoor“ sowie das Life-Projekt „Westliche Dümmeriederung“ genannt.

Diese Beispiele zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind, die Dümmerregion nachhaltig voran zu bringen.

## Anlage 8

### Antwort

des Kultusministeriums auf die Frage 15 der Abg. Frau Jahns (CDU):

#### **Umstrittene Umfrage in Bezug auf die Einrichtung einer IGS im Landkreis Helmstedt**

Der Kreisausschuss des Helmstedter Kreistages hat am 6. Dezember 2002 beschlossen, dass der Landkreis Helmstedt einen mit der Bezirksregierung abgestimmten Fragebogen „an alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4

(Grundschule), 5 und 6 (Orientierungsstufe) der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm“ über die Schulen zur Verteilung bringen soll.

Bei der Durchführung des Verfahrens ist eine Reihe von Unregelmäßigkeiten aufgetreten, die nunmehr klare Aussagen in Bezug auf das vorliegende Ergebnis dieser Elternbefragung infrage stellen. Zumindest in einem Teil der Schulen wurde neben dem offiziellen Fragebogen des Landkreises Helmstedt ein zusätzlicher Fragebogen verteilt, der den Anschein erweckt, als sei er Bestandteil des Fragebogens des Landkreises, zumal als Adresse „eine Telefonnummer des Landkreises Helmstedt (121-1486 oder 41349)“ angegeben wurde.

Der umstrittene Fragebogen fordert die Erziehungsberechtigten auf: „Stimmen Sie bitte für diese zusätzliche Schulform im Landkreis Helmstedt, auch wenn Sie Ihr Kind an einer anderen Schulform anmelden wollen.“ Damit wurden die Sachlichkeit und Aussagefähigkeit des Fragebogens des Landkreises infrage gestellt. Es muss also befürchtet werden, dass aufgrund dieser Tatsachen der Kreistag eine Fehlentscheidung trifft. Insbesondere hat der inoffizielle Fragebogen bei der Elternschaft zu einer großen Verunsicherung geführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie es für gerechtfertigt, angesichts und trotz der stark zurückgehenden Schülerzahlen im Landkreis Helmstedt eine IGS einzurichten, obwohl dies das gegliederte Schulsystem mindestens in seiner Vielfältigkeit gefährdet?

2. Ist sie der Auffassung, dass die im Landkreis Helmstedt durchgeführte Elternbefragung trotz der oben geschilderten Begleitumstände eine verlässliche Grundlage zur Bedürfnisfeststellung bildet?

3. Stimmt sie der Auffassung der Bezirksregierung zu, dass eine lediglich nachgehende Veränderung des Schulentwicklungsplanes für die Bedürfnisfeststellung ausreichend sei? Wenn ja, auf welche gesetzliche Grundlage stützt sie ihre Einstellung? Wenn nein, was gedenkt sie zu unternehmen?

Aufgrund eines Beschlusses des Kreistages des Landkreises Helmstedt vom 20. September 2002 führte der Landkreis Helmstedt eine Erziehungsberechtigtenbefragung zum Schulbesuchswunsch für eine IGS im Landkreis Helmstedt durch. Gleichzeitig fanden mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen statt.

Während der Befragungsaktion des Landkreises Helmstedt entstanden Irritationen durch eine Flugblattaktion einer IGS-Initiative, mit der Eltern von Schülerinnen und Schülern an 9 von 29 Grund-

schulen aufgerufen wurden, sich bei der offiziellen Befragung für eine IGS auszusprechen. Diese Aktion hatte auch ein politisches Nachspiel im Kreistag. Der Landkreis Helmstedt hat bei den betroffenen Schulen neue Fragebögen herausgegeben und damit die Befragung wiederholt.

Das Ergebnis der Erziehungsberechtigtenbefragung ist vom Schulausschuss am 3. Dezember und vom Kreisausschuss und Kreistag am 6. Dezember 2002 beraten worden. Der Kreistag hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

"Auf der Grundlage des als ausreichend erachteten Interesses der Erziehungsberechtigten ist zum Schuljahresbeginn 2003/2004 eine vierzügige IGS als Ganztagschule am Standort Helmstedt einzurichten, und zwar im Schulgebäude an der Schulstraße."

Mit Bericht vom 16. Dezember 2002 hat der Landkreis Helmstedt auf der Grundlage des o. a. Beschlusses beantragt, das schulrechtliche Bedürfnis festzustellen und die Errichtung einer IGS zu genehmigen.

Rechtsgrundlage für die beantragte Genehmigung ist § 106 Abs. 1, 3 und 6 NSchG. Hiernach ist der Schulträger verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten. Das Bedürfnis ist durch eine Befragung der Erziehungsberechtigten kreisweit ermittelt worden. Der Kreistag sieht die Interessenbekundungen der Erziehungsberechtigten als ausreichend für die Errichtung einer IGS in Helmstedt an.

Gemäß § 106 Abs. 3 NSchG stellt die Schulbehörde das Bedürfnis im Benehmen mit dem Schulträger, insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Entwicklung der Schülerzahlen,
2. des vom Schulträger zu ermittelnden Interesses der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler und
3. der Ziele des Schulentwicklungsplanes fest.

Nach der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung haben integrierte Gesamtschulen wenigstens vier Züge. Das bedeutet - 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse (mittlere Bandbreite) vorausgesetzt -, dass ein Schulträger bereits dann das Bedürfnis zur Errichtung einer IGS feststellen kann, wenn er von der Anmeldung von mindestens 100 Schülerinnen und Schülern für jeden der Jahrgänge

5 bis 10 ausgehen kann. Nach dem vorgelegten Zahlenmaterial des Landkreises Helmstedt wird diese Zahl in jedem Schuljahr weit überschritten. Es ist davon auszugehen, dass für die beantragte vierzügige IGS als Ganztagschule ein langfristiges Interesse der Erziehungsberechtigten nachgewiesen ist.

Zur Entwicklung der Schülerzahlen ist festzustellen, dass diese mittelfristig und ggf. langfristig landesweit rückläufig sein werden. Dies ist kein spezielles Problem im Landkreis Helmstedt. Das Niedersächsische Schulgesetz gibt keine Rechtsgrundlage, die den Bestand aller Schulen in einem Kreisgebiet auf Dauer schützt. Entscheidend ist, dass der Besuch bestehender Schulen (des dreigliedrigen Schulsystems) in zumutbarer Entfernung - im Zeitraum der Errichtung der IGS - gewährleistet werden kann. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese gesetzliche Voraussetzung im Landkreis Helmstedt nicht gegeben wäre. Es ist selbstverständlich, dass sich durch die Errichtung einer IGS in Helmstedt die Schülerströme neu verteilen werden. Einer solchen Konkurrenz müssen sich die Schulen durch ein entsprechendes attraktives Schulangebot künftig stellen.

Die vom Landkreis Helmstedt als Schulträger für eine Integrierte Gesamtschule in Helmstedt durchgeführte Befragung der Erziehungsberechtigten hat folgendes Ergebnis erbracht:

In den Jahrgängen der Grundschulen und Orientierungsstufen votierten die befragten Erziehungsberechtigten wie folgt für eine Integrierte Gesamtschule:

<b>Ergebnis der Elternbefragung zur Bedarfsermittlung für eine IGS im Landkreis Helmstedt (Auswertung des Landkreises Helmstedt vom 3.12.2003)</b>						
Schulbesuchswunsch IGS		davon aus ...				
Schuljahrgang	insgesamt	Helmstedt	Schöningen	Königslutter	SG Velpke	Gem. Lehre
Jg. 1	172	111	13	24	15	9
Jg. 2	204	109	34	34	14	13
Jg. 3	261	146	32	41	26	16
Jg. 4	208	116	34	28	15	15
Jg. 5	174	109	24	17	12	12
Jg. 6	191	120	33	19	14	5

Da maximal 112 Kinder in den jeweiligen 5. Jahrgang einer vierzügigen integrierten Gesamtschule aufgenommen werden können, ist eine kontinuierliche Entwicklung dieser Schule sichergestellt. Das in der Befragung der Eltern nachgewiesene Interesse an einer integrierten Gesamtschule im Landkreis Helmstedt ist so eindrucksvoll, dass unzweifelhaft ein Bedürfnis gem. § 106 NSchG an der Errichtung dieser Schulform besteht. Es wird nicht das Problem geben, dass zu wenige Kinder an der Gesamtschule angemeldet werden. Problematisch wird eher sein, dass sehr viele angemeldete Kinder keinen Schulplatz an der IGS Helmstedt erhalten können.

Die Bezirksregierung hat deshalb auf Antrag des Landkreises Helmstedt am 13. Januar 2003 die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule zum 1. August 2003 genehmigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Ja; entscheidend ist gem. § 106 Abs. 1 Satz 4 NSchG, dass der Besuch bestehender Schulen in zumutbarer Entfernung - im Zeitraum der Errichtung der IGS - gewährleistet werden kann. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese gesetzliche Voraussetzung im Landkreis nicht gegeben wäre.

Die Errichtung der vierzügigen integrierten Gesamtschule mit 112 Schülerinnen und Schülern in jedem Jahrgang am Standort Helmstedt gefährdet nicht die Vielfalt des Schulangebotes im Landkreis Helmstedt, sondern erhöht sie.

Zu 2: Ja; siehe Vorbemerkung.

Zu 3: Ja. Das Gesetz verlangt nicht, dass die eingangs dargestellten drei Kriterien in jedem Fall

gleichzeitig erfüllt sein müssen, um eine positive Entscheidung zu treffen. Da die Schulentwicklungsplanung eine Rahmenplanung darstellt, kann das Bedürfnis für eine schulorganisatorische Maßnahme auch im Einzelfall festgestellt werden.

#### **Anlage 9**

#### **Antwort**

des Innenministeriums auf die Frage 16 des Abg. Schünemann (CDU):

#### **Aufenthalt extremistischer Mitglieder des islamistischen Vereines „Kalifatsstaat“ in Niedersachsen**

Nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist der harte Kern des islamistischen Vereines „Kalifatsstaat“ trotz des vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Verbotes im Untergrund weiterhin aktiv (vgl. *dpa*-Meldung vom 28. November 2002).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mitglieder des Vereines Kalifatsstaat halten sich derzeit in Niedersachsen auf?
2. Welchen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus haben diese Personen?
3. Inwieweit wird seitens der Landesregierung die Ausweisung bzw. Abschiebung der Mitglieder des Kalifatsstaates durchgesetzt?

Für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen aus den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und den danach erfolgten Änderungen des Vereinsgesetzes, u. a. Aufhebung des so genannten Religionsprivilegs, sowie neuer und erweiterter Verbotgründe für extremistische Ausländervereine aufgrund des Anfang 2002 in Kraft getretenen Terrorismusbekämpfungsgesetzes, hat

das Innenministerium eine Projektgruppe eingesetzt.

Aufgrund des bereits erfolgten Verbotes des Kalifatsstaates sind strafrechtliche, vereinsrechtliche und ausländerrechtliche Maßnahmen getroffen worden. Die Projektgruppe koordiniert und begleitet diese Maßnahmen landesweit. Bereits die im Dezember 2001 in Niedersachsen durchgeführten Durchsuchungen haben Anhaltspunkte dafür ergeben, dass daraus in Einzelfällen ausländerrechtliche Maßnahmen für Einzelpersonen abgeleitet werden können. Abgestimmt wurden die Maßnahmen in der Projektgruppe zwischen Vertretern des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz, der Bezirksregierungen Braunschweig und Hannover sowie allen beteiligten Referaten des Innenministeriums.

Zu Frage 1: Der Niedersächsische Verfassungsschutzbericht 2001 nennt eine Zahl von 150 „Mitgliedern“. Von der gleichen Zahl ist nach Einschätzung des Niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz auch für das Jahr 2002 auszugehen. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass Vereine wie der „Kalifatsstaat“ nicht nach dem deutschen Vereinsrecht organisiert sind; eine Mitgliedschaft im vereinsrechtlichen Sinn besteht daher nicht. Dementsprechend gibt es auch keine Mitgliederlisten. Die im Verfassungsschutzbericht genannte Zahl stellt eine Schätzung der Anhänger bzw. des Anhängerpotenzials dar. Konkrete, für ausländerrechtliche Maßnahmen gerichtswertbare Verdachtsmomente - u. a. belegt durch Erkenntnisse im Zuge des Vollzugs der Verbotserfügung - bestehen zurzeit lediglich gegen 20 namentlich bekannte Personen.

Zu Frage 2: Von diesen 20 Personen sind acht in den zurückliegenden Jahren eingebürgert worden, inzwischen also deutsche Staatsangehörige. Lediglich gegen zwölf Personen sind daher ausländerrechtliche Maßnahmen möglich. Von diesen zwölf Personen sind sechs im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung und vier im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, dies zum größten Teil bereits langjährig. Ein Ausländer ist nach einer längerfristigen Ausreise in die Türkei und anschließender Wiedereinreise im Rahmen des Visumverfahrens lediglich im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, ein weiterer Ausländer, der in der Vergangenheit wiederholt straffällig geworden ist, hat die Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltserlaubnis beantragt. Alle Ausländer sind türkische Staatsangehörige und genießen - mit einer Aus-

nahme - sämtlich die Freizügigkeitsrechte nach Artikel 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation. Sechs Personen besitzen außerdem erhöhten Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 AuslG.

Zu Frage 3: Dem Kalifatsstaat wurde in der Verbotserfügung nicht der Vorwurf gemacht, es handle sich um eine Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt, was Voraussetzung für eine Ausweisung auf der Grundlage des neu geschaffenen Ausweisungsgrundes der Unterstützung einer Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt, wäre. Die bloße Unterstützung des Kalifatsstaates allein rechtfertigt eine Ausweisung deshalb auch nach neuer Rechtslage nicht. Es bleibt der Ausweisungsgrund der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bzw. der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der jedoch in der Person des Ausländers konkret vorliegen muss.

Soweit für Ausländer die Artikel 6 oder 7 des Assoziationsratsbeschlusses Anwendung finden, können sie nur aus spezialpräventiven Gründen ausgewiesen werden. Dies setzt voraus, dass davon auszugehen ist, dass sie auch künftig durch ihr persönliches Verhalten einen Ausweisungsgrund verwirklichen werden (Wiederholungsgefahr). Diese Gefahr muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestehen; eine bloße Vermutung genügt nicht. Die Ausländerbehörde muss eine nachvollziehbare, auf Tatsachen gestützte Prognose erstellen, welche die Stellungnahme anderer Stellen (hier z. B. Verfassungsschutz, Polizei) berücksichtigt. Für die Gefahrenprognose kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung an, wobei die spätere Entwicklung des Ausländers zur Bestätigung der Prognose im Gerichtsverfahren ergänzend herangezogen werden kann.

Derzeit wird von den Sicherheitsbehörden also fortlaufend geprüft, ob im jeweiligen Einzelfall die Tätigkeit für den Kalifatsstaat oder entsprechende verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Aktivitäten fortgesetzt werden oder nicht. In einem Fall ist eine Ausweisung aufgrund sonstiger Delikte erfolgt; ein Widerspruchsverfahren ist anhängig. Allein die Aktivitäten für den Kalifatstaat rechtfertigten auch in diesem Fall eine Ausweisung nicht.

Gerichtsverwertbare Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden bzw. rechtskräftige Urteile, die eine Ausweisung in den anderen Fällen rechtfertigen könnten, liegen bislang nicht vor.

## Anlage 10

### Antwort

des Kultusministeriums auf die Frage 17 der Abg. Busemann und Klare (CDU):

#### Schulbausanierungsprogramm – eine „reine Luftnummer“

Mit Presseerklärung vom 6. Dezember 2002 hat die Landesregierung ein „Sanierungsprogramm“ für die niedersächsischen Schulen angekündigt: „Die Mittel werden mit 250 Millionen Euro vom Land zur Verfügung gestellt, ein gleich hoher Betrag ... wird von den Kommunen erwartet ... die Landesmittel von 50 Millionen Euro pro Jahr werden aufgebracht durch Umwidmung konsumtiver Ausgaben in Investitionsmittel und durch frei werdende Mittel, die bisher für den Aufbau eines Netzes für Ganztagschulen vorgesehen waren und jetzt durch Bundesmittel ersetzt werden können ... Die Kommunen können ihren Anteil zur Schulsanierung aus den in den Haushalten vorgesehenen Mitteln einsetzen oder ihre Haushalte entsprechend ausweiten. Sie können mit den Sanierungsmaßnahmen am 1. Januar 2003 beginnen. Da es sich um rentierliche Investitionen handelt, werden sie die Genehmigungen der Kommunalaufsicht erhalten.“

Dieses angekündigte „Schulbausanierungsprogramm“ hat massive Kritik nach sich gezogen. So hat die Göttinger CDU-Landtagsabgeordnete Ilse Hansen dieses Programm laut einer Meldung des *Göttinger Tageblattes* vom 21. Dezember 2002 als „reine Luftnummer“ bezeichnet. „Dem ... Programm fehle bisher jede rechtliche Grundlage ... um das Geld bereitzustellen, müsse zunächst das Gesetz zum kommunalen Finanzausgleich geändert und ein detaillierter Nachtragshaushalt für das Jahr 2003 vorgelegt werden.“ Kritisiert wird ferner, dass ein Zusammensuchen von

Haushaltsreden noch keine solide kontinuierliche Finanzierung eines angeblich fünfjährigen Programms darstellt. Bezeichnenderweise werden angebliche Schulbausanierungsmittel, mithin Investitionen, durch Umwidmung von Personalkostenzuschüssen des Landes für Ganztagschulen erwirtschaftet und diese angeblich durch - noch gar nicht ausgezahlte und zwischen Bund und Ländern noch nicht konkretisierte - Ganztagschulinvestitionen des Bundes ersetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie können kommunale Schulträger zum Jahresbeginn entsprechende parallele Haushaltsmittel bereitstellen, wenn die notwendige Rechtsgrundlage für die Kofinanzierung des Landes angesichts eines nicht geänderten kommunalen Finanzausgleiches und eines nicht vorgelegten detaillierten Nachtragshaushaltes nicht gegeben ist?

2. Wie sollen Personalkostenzuschüsse des Landes in Investitionsmittel für ein Schulbausanierungsprogramm umgewidmet werden, wenn ein entsprechender Nachtragshaushalt nicht vorliegt und die Modalitäten der Verteilung der angekündigten Bundesmittel für Ganztagschulen zwischen Bund und Ländern nach wie vor nicht geregelt sind?

3. Zu welchem konkreten Zeitpunkt sollen die angekündigten Landesmittel rechtsverbindlich an die Kommunen ausgezahlt werden angesichts der Tatsache, dass zuvor das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich geändert und ein detaillierter Nachtragshaushalt vorgelegt werden muss?

Das von der Landesregierung angekündigte Programm zur baulichen Verbesserung der niedersächsischen Schulen soll durch den geplanten Nachtragshaushalt abgesichert werden. Die Landesregierung beabsichtigt, die dafür vorgesehenen Landesmittel in Höhe von insgesamt 250 Millionen Euro den Schulträgern durch Änderung des Finanzverteilungsgesetzes zuzuweisen. Diese Regelung lehnt sich an die Zusatzleistungen für die Systembetreuung in Schulen (§ 5 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes) an. Das Finanzverteilungsgesetz wird zu diesem Zweck um eine entsprechende Bestimmung ergänzt. Ferner beabsichtigt die Landesregierung, in den dem Landtag demnächst vorzulegenden Entwurf eines Nachtragshaushalts 2003 den ersten Teilbetrag des Sanierungsprogramms in Höhe von 50 Millionen Euro aufzunehmen.

Dies vorangestellt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Wie in der Presseerklärung der Staatskanzlei vom 6. Dezember 2002 bereits mitgeteilt wurde, können die Schulträger seit Beginn dieses Jahres mit Sanierungsmaßnahmen beginnen. Voraussetzung ist, dass die dafür nach dem Gemeindehaushaltsrecht erforderlichen Ermächtigungen vorliegen.

Die Ausgaben, die die Schulträger ab 1. Januar 2003 für Maßnahmen zur baulichen Verbesserung ihrer Schulen einsetzen, sollen auf die von den Schulträgern erwarteten Komplementärleis-

tungen angerechnet werden können, auch wenn die vorgesehenen Landesmittel erst im Laufe des Jahres 2003 zugewiesen werden.

Zu 2: Die Landesregierung geht weiterhin davon aus, dass in den Verhandlungen mit dem Bund zur Förderung neuer Ganztagschulen schon in Kürze eine Lösung gefunden wird, die die Länder zeitweilig von den Dauerausgaben für den Betrieb neuer Ganztagschulen entlastet. Die im Haushalt 2002/03 und in der MiPla 2002 - 2006 veranschlagten und dann frei werdenden Personalmittel könnten dann für das Sanierungsprogramm eingesetzt werden.

Zu 3: Die Landesmittel sollen den Schulträgern nach dem Inkrafttreten der Änderung des Finanzverteilungsgesetzes und des (2.) Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2002/2003 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2003) zugewiesen werden. Um die Zweckverbindung und die Gegenfinanzierung der kommunalen Seite sicherzustellen, ist mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung geplant, die verabredungsgemäß schon vor der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes unterschriftsreif sein soll.

## Anlage 11

### Antwort

des Innenministeriums auf die Frage 18 des Abg. Coenen (CDU):

#### Anstieg der Massenkriminalität in Niedersachsen

Nach einem Bericht der *Welt am Sonntag* vom 1. Dezember 2002 ist die Zahl der gemeldeten Straftaten in Niedersachsen in den ersten neun Monaten 2002 im Vergleich zum Vorjahr um 14 % angestiegen. Ein besonders starker Kriminalitätsanstieg ist nach Angaben des Landeskriminalamtes bei Diebstählen aus Kraftfahrzeugen festzustellen, die überwiegend von organisierten Banden aus Osteuropa begangen werden (vgl. Bericht in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 2. Januar 2003).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Kriminalität in Niedersachsen, insbesondere bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und Vermögensdelikten, im Jahr 2002 im Vergleich zum Vorjahr entwickelt?

2. Wie beurteilt die Landesregierung den in den oben genannten Presseberichten beschriebenen Anstieg der Massenkriminalität und die

Häufung von Diebstählen aus Kraftfahrzeugen?

3. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung notwendig, um die steigende Kriminalität in Niedersachsen wirksam zu bekämpfen?

Die Grundlage für die Darstellung der Kriminalitätsentwicklung bildet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die PKS wird bundeseinheitlich als „Ausgangsstatisik“ geführt, d. h. die bekannt gewordenen Straftaten werden nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder Gerichte erfasst. Sie ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte (Ordnungswidrigkeiten, Delikte der politisch motivierten Kriminalität sowie Verkehrsdelikte sind nicht enthalten).

Die Aussagekraft der PKS ist eingeschränkt, da der Polizei nicht alle Straftaten bekannt werden: Neben den Delikten, von denen die Polizei Kenntnis erhält (Hellfeld), gibt es ein so genanntes Dunkelfeld. Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld variiert je nach Deliktsbereich teilweise erheblich. Wie groß das Hell- bzw. Dunkelfeld ist, hängt von mehreren Einflussfaktoren (Anzeigeverhalten, polizeiliche Kontrollen, statistische Erfassung, Änderung des Strafrechts, tatsächliche Kriminalitätsveränderung) ab. Beide Felder verhalten sich nicht konstant zueinander, sodass aus Veränderungen im Hellfeld alleine keine Schlüsse auf Veränderungen im Dunkelfeld gezogen werden können.

Obwohl die PKS kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit bietet, sondern eher – je nach Deliktsfeld eine mehr oder weniger – starke Annäherung an die Realität darstellt, ist sie dennoch ein Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Fälle sowie über Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu gewinnen.

Um aktuelle, auf 2002 bezogene Entwicklungstendenzen einordnen und bewerten zu können, ist es erforderlich, einen langfristigeren Zusammenhang herzustellen. Hier bieten sich die im „Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen – 1992 bis 2001“ niedergelegten Informationen zur Entwicklung der Kriminalität in Niedersachsen in den vergangenen Jahren an:

Nachdem in den 1980er-Jahren die Zahl der bekannt gewordenen Straftaten seit 1982 immer leicht über 500 000 gelegen hat, stieg diese seit 1990 an – bis auf den Höchststand von über

650 000 Straftaten im Jahr 1993. Grund hierfür war der Mauerfall mit den nachfolgenden Umwälzungen in Ost- und Südosteuropa. Der sehr hohe Lebensstandard in der Bundesrepublik weckte Begehrlichkeiten, was Ausdruck in steigenden Fallzahlen – insbesondere bei Diebstahl-, Vermögens- und Fälschungsdelikten – fand. Die langsame Anpassung der Lebensverhältnisse in Ost und West begünstigte in der Folgezeit das Absinken der Zahl der bekannt gewordenen Straftaten. Bis zum Jahr 1999 konnten diese kontinuierlich auf etwa 548 000 gesenkt werden. Seither ist wieder ein leichter Anstieg der bekannt gewordenen Straftaten auf ca. 567 000 Fälle in 2001 zu verzeichnen.

In den einzelnen Deliktgruppen hat sich in dem genannten Zeitraum (1992 bis 2001) eine relative Verschiebung ergeben. Während der Anteil der Diebstahlskriminalität um ca. zehn Prozentpunkte abgenommen hat, haben nahezu alle anderen Bereiche zugenommen, dabei insbesondere die Bereiche der Vermögensdelikte (+ 5,5) und der Sachbeschädigungen (+ 3,1).

Vorrangig sind dafür technische Innovationen (z. B. Betrug unter Ausnutzung des Internets) sowie neue jugendtypische Straftaten (z. B. Graffiti-Sprühereien) verantwortlich.

Trotz des relativ starken Rückgangs der bekannt gewordenen Straftaten konnte die absolute Anzahl der aufgeklärten Fälle nahezu auf gleichem Niveau (1992: 299 713; 2001: 298 594) gehalten und somit die Aufklärungsquote von 47,17 auf 52,67 % gesteigert werden.

Die Belastung der Bürger in Niedersachsen durch Straftaten reduzierte sich von 8 498 Straftaten pro 100 000 Einwohner auf 7 152 Taten. Seit 1994 liegt diese so genannte Häufigkeitszahl damit unter der des Bundesgebiets (2001: 7 736 Taten).

Die Erfassung der PKS-Daten für das Jahr 2002 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Wie in den Vorjahren auch werden diese ausgewerteten Informationen erst Anfang bis Mitte März d. J. vorliegen. Erst dann können zusammenfassende und bewertende Aussagen zur Kriminalstatistik 2002 erfolgen. Dasselbe gilt in anderen Bundesländern. So hat lt. *dpa* der hessische Innenminister Bouffier am 22. Januar 2003 auf eine Anfrage der SPD-Opposition angegeben, dass „die Statistik wie in den vergangenen Jahren erst im Februar oder März verkündet werden (könne)“.

Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Tagung am 5. Dezember 2002 bekräftigt, nur Statistiken über Ganzjahreszeiträume zu veröffentlichen, da allein auf diesem Wege aussagefähige Entwicklungen im Langzeitvergleich festzustellen sind. Aus diesem Grund wurde auch die Kriminalstatistik 2001 im letzten Jahr sowie der Bericht zur Inneren Sicherheit vor dem Hintergrund des Zehnjahreszeitraumes vorgestellt.

Unabhängig davon wird durch operative Maßnahmen selbstverständlich auch auf kurzfristige Veränderungen bei bestimmten Kriminalitätsphänomenen reagiert.

So hat der Niedersächsische Innenminister im August 2002 vor dem Hintergrund der bis zur Jahresmitte 2002 angestiegenen Diebstähle aus Kraftfahrzeugen (+ 24 % im Vergleich zum 1. Halbjahr 2001) im Landeskriminalamt Niedersachsen eine „Task Force zur Bekämpfung osteuropäischer Bandenkriminalität“ eingerichtet. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Eckdaten zur Halbjahresentwicklung der Kriminalstatistik bekannt gegeben worden. So lag die Aufklärungsquote mit 53,7 % auf demselben hohen Niveau des 1. Halbjahres 2001. Die Gesamtzahl der Straftaten war um rd. 11,5 % gestiegen, wobei eine große Anzahl davon auf gestiegene Diebstahlskriminalität entfiel. Dieser Trend im Straftatenanstieg wird nach den unbewerteten und noch nicht für das ganze Jahr 2002 vorliegenden Zahlen vermutlich zum Jahresende bestehen bleiben.

Der in der vorliegenden Anfrage zitierte Gesamtstrafatenanstieg von rd. 14 % in Niedersachsen mit Stand September 2002 entspricht den Tatsachen. Allerdings sind diese monatlichen Betrachtungen schwankend und daher nicht aussagekräftig (s. o.). So sind die Diebstähle aus Pkw von den bereits genannten + 24 % im Juni auf rd. + 16 % im November zurückgegangen. Auch hieraus wird noch einmal deutlich, dass kurzfristige Vergleiche außerhalb von Jahreszeiträumen nicht angebracht sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

Zu 1: Die Entwicklung der Kriminalität in Niedersachsen im Jahre 2002 wird – wie in den Vorjahren auch – nach Vorliegen der bewerteten Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik im März d. J. erfolgen. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu 2: Der Zunahme von Diebstählen aus Pkw ist der Innenminister bereits im August d. J. mit der Einrichtung der genannten Task Force begegnet. Es zeichnet sich ab, dass die Deliktszahlen wieder rückläufig sind. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 3: Im „Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen – 1992 bis 2001“ hat die Landesregierung umfassend auf der gesicherten Datenbasis der letzten zehn Jahre dargelegt, wie sie die Bekämpfung der Kriminalität strategisch und konzeptionell plant.

Es erscheint gerade bei Betrachtung eines Zehnjahreszeitraums wenig angebracht, ein langfristig angelegtes Konzept aufgrund relativ kurzfristiger Entwicklungen in Frage zu stellen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Entwicklung der Fallzahlen immer wieder gewissen Schwankungen unterliegt. Für die hohe Qualität der polizeilichen Arbeit spricht auch die nach wie vor beachtenswert gute Aufklärungsquote, die bereits im fünften Jahr konstant über 50 % liegt.

Die Landesregierung hält es für angebracht, durch entsprechende Analysen kurz- und mittelfristigen Kriminalitätsentwicklungen gezielt zu begegnen. Zu diesem Zweck wurde in 2002 die polizeiliche Auswertung grundlegend reformiert. Analysestellen bei den Inspektionen, regionale Analysestellen in den Behörden und das Landesanalysezentrum im Landeskriminalamt arbeiten in diesem Sinn vernetzt zusammen und ermöglichen eine gezielte operative Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsphänomene.

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang noch einmal die eingerichtete Task Force zur Intensivierung der Bekämpfung der osteuropäischen Bandenkriminalität erwähnt.

Die im Herbst 2002 im bereits oben erwähnten „Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen – 1992 bis 2001“ dargelegten strategischen Ansätze und Konzepte haben im Übrigen weiterhin Gültigkeit.

## Anlage 12

### Antwort

der Staatskanzlei auf die Frage 19 des Abg. Althusmann (CDU):

**Beförderungen und Höherstufungen von Beamten und Angestellten in der Niedersächsischen Landesregierung**

In den niedersächsischen Medien erscheinen in letzter Zeit wiederholt Berichte über Beförderungen und Höherstufungen, die in der Staatskanzlei und den Ministerien kurz vor Ende der Legislaturperiode vorgenommen worden sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beförderungen und Höherstufungen hat es seit dem 1. Oktober 2002 in der Landesregierung, jeweils getrennt für die Staatskanzlei und die einzelnen Ministerien, gegeben bzw. sind bis zum 2. Februar 2003 vorgesehen?

2. Welches waren jeweils die Begründungen für die Beförderungen/Höherstufungen?

3. Warum werden vergleichsweise so viele Beförderungen und Höherstufungen kurz vor Ende der Legislaturperiode vorgenommen?

Der Fragesteller bezieht sich in seiner Anfrage auf Medienberichte über Personalentscheidungen in der Landesregierung kurz vor Ende der Wahlperiode. Die der Landesregierung bekannten Berichte befassen sich ausschließlich mit Personalien, die zuständigkeitshalber vom Kabinett entschieden wurden (Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B und vergleichbare Angestellte sowie Besoldungsgruppe R 3). Die Landesregierung geht daher davon aus, dass auch diese Entscheidungen Gegenstand der Anfrage sein sollen. Außerdem war eine flächendeckende Abfrage aller „Beförderungen und Höhergruppierungen“ vom einfachen bis zum höheren Dienst in der vorgegebenen Zeit nicht leistbar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die Landesregierung hat in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2002 bis zum heutigen Tag in 13 Fällen über „Beförderungen und Höhergruppierungen“ in der Staatskanzlei und in den Ministerien entschieden:

StK: vier, davon eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren;

MF: eine;

MFAS: drei;

MI: eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren;

MK: zwei;

MW: zwei.

Zu 2: In allen vom Kabinett behandelten Einzelfällen der Ernennung, Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit sowie der Höhergruppierung ist der sechsmonatige Erprobungszeitraum (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und § 194a Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) ab Übertragung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes erfolgreich absolviert worden.

Zu 3: Ausweislich der Zahl der Kabinettsentscheidungen in den hier erfragten Personalentscheidungen irrt der Fragesteller mit seiner Unterstellung. Die Zahlen in dem erfragten Zeitraum entsprechen dem Durchschnitt der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 30. September 2002.

### Anlage 13

#### Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Frage 20 des Abg. Dr. Winn (CDU):

#### INI

Die zukünftige Entwicklung des INI ist immer noch unklar, obwohl Ministerpräsident Gabriel mehrfach zugesagt hat, ein tragfähiges Lösungskonzept für die Zukunft vorzulegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird sie ein solches Konzept vorlegen, und ist sie in der Lage, bereits jetzt Eckpunkte dieses Konzeptes zu nennen?
2. Welche Vorstellungen haben die einzelnen Gesellschafter über die Zukunft des INI?
3. Welche Gesellschafter halten welche Anteile am INI, und haben sich diese Anteile verändert? Wenn ja, wie?

Das International Neuroscience Institute (INI Hannover GmbH) ist eine privatwirtschaftliche Einrichtung, an der das Land nicht beteiligt ist und auf die das Land weder unmittelbaren noch mittelbaren Einfluss hat. Soweit dies angesichts des privatwirtschaftlichen Charakters der INI GmbH möglich ist, hat die Landesregierung anlässlich verschiedener Anfragen im Landtag sowie in – vertraulichen – Sitzungen der Ausschüsse für Sozial- und Gesundheitswesen sowie Haushalt und Finanzen über die Gesellschaft, die Gesellschafteranteile und deren Entwicklung informiert.

Die INI Hannover GmbH hat gegenüber den Ursprungsplanungen die wirtschaftliche Konzeption umgestellt; neben den neurochirurgischen Leistungen werden nunmehr auch Leistungen auf benach-

barten Fachgebieten wie z. B. Orthopädie angeboten. Zum wissenschaftlichen Konzept gehört die von Herrn Ministerpräsident Gabriel initiierte Kooperation mit der Privatuniversität Witten/Herdecke, für die von der Privatuniversität zurzeit eine Feasibility-Studie erarbeitet wird.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2: Die Entwicklung konzeptioneller Vorstellungen ist ausschließlich Angelegenheit der Gesellschafter, zu denen das Land nicht zählt. Die Landesregierung hatte ihre Unterstützung für entsprechende Vorschläge zugesagt und auch gegeben. Über die Vorstellungen der einzelnen Gesellschafter liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 3: Über die Gesellschafteranteile und deren Entwicklung haben Vertreter der Landesregierung Anfang 2002 die Ausschüsse für Sozial- und Gesundheitswesen sowie Haushalt und Finanzen in vertraulicher Sitzung ausführlich unterrichtet; seitdem haben sich die Anteile der Gesellschafter nicht verändert.

### Anlage 14

#### Antwort

des Innenministeriums auf die Frage 22 des Abg. Hagenah (GRÜNE):

#### Verbeamtung von Angestellten in niedersächsischen Kommunen

Um die Kosten für die Umlageerhebung bei den so genannten unbesetzten Beamtenstellen zu reduzieren, plant der Landkreis Hildesheim, zukünftig verstärkt Angestellte zu verbeamten. Damit sollen nach Berechnungen der Verwaltung im Jahr 2003 im Rahmen des Konsolidierungsprogramms des Landkreises über 82 000 Euro eingespart werden können.

Diesen kurzfristig realisierbaren Einsparungen insbesondere im Bereich der Sozialabgaben stehen allerdings weitaus höhere Kosten bei den Pensionslasten in der Zukunft gegenüber. Mit der verstärkten Verbeamtung heute werden die finanziellen Lasten an nachfolgende Generationen weitergegeben, gleichzeitig unterbleiben die notwendigen Weichenstellungen zur langfristigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Zu dieser Problematik wird in einem Schreiben des Landkreises Hildesheim vom 1. November 2002 jedoch lediglich bemerkt: „In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es nicht die Aufgabe des Landkreises ist, die allgemeinen sozialpolitischen

Auswirkungen von Verbeamtungen zu beurteilen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind ihr weitere Kommunen bekannt, die die gezielte Verbeamtung von Angestellten planen, um so kurzfristige Einsparungen zu realisieren, und wenn ja, welche?

2. Wie bewertet sie das Vorhaben der verstärkten Verbeamtung?

3. Welchen Zusammenhang sieht sie zwischen der finanziellen Ausstattung der Kommunen und diesen Plänen, und worin sieht sie ihre Einflussmöglichkeiten?

Die „Verbeamtung“ von Angestellten erfolgt gem. § 10 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG). Danach kann abweichend von den für Laufbahnbewerber geltenden Vorschriften des § 9 Satz 1 Nr. 4 NBG in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat („anderer Bewerber“). Das gilt nicht für die Laufbahnen, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung erfordern. Die Befähigung eines anderen Bewerbers für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, wird vom Landespersonalausschuss festgestellt.

Nach der Spruchpraxis des Landespersonalausschusses handelt es sich bei der Berufung anderer Bewerber in ein Beamtenverhältnis um eine Ausnahme. Denn aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums folge, dass in der Regel nur Laufbahnbeamte eingestellt werden dürften. Eine Ausnahme gelte dann, wenn dem Dienstherrn

- trotz ernsthafter Bemühungen (in der Regel durch Ausschreibung) keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung ständen,
- die anderen Bewerber vorhandene Laufbahnbewerber an fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten deutlich überragten (diese Voraussetzungen sind am ehesten bei kleinen Kommunen anzutreffen),
- die Übernahme in das Beamtenverhältnis von besonderem dienstlichen Interesse sei, wobei finanzielle Erwägungen kein Kriterium für dieses Interesse seien.

Eine weitere Ausnahme liege vor, wenn die Laufbahnvoraussetzungen lediglich aus formalen Gründen nicht erfüllt seien, weil z. B. der Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet worden sei (vgl. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses vom 10.05.1995, Nds. MBl. S. 684).

Im Jahr 1999 hat der Landespersonalausschuss in drei, 2000 in drei, 2001 in sechs und 2002 in sieben Fällen festgestellt, dass kommunale Verwaltungsangestellte als andere Bewerber die Befähigung als Laufbahnbeamte besitzen und somit „verbeamtet“ werden können. Eine über die wenigen Einzelfälle hinausgehende sozialpolitische Bedeutung für das Land Niedersachsen insgesamt ist nicht zu erkennen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1: Nein.

Zu 2: Entfällt, da keine Tendenz für eine verstärkte „Verbeamtung“ festzustellen ist.

Zu 3: Wie dargestellt rechtfertigen Einsparungsmaßnahmen keine „Verbeamtung“. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, in die rechtmäßig ausgeübte Personalhoheit der Kommunen einzugreifen.

## Anlage 15

### Antwort

des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales auf die Frage 23 der Abg. Frau Harms (GRÜNE):

#### „Literaturtipps für Verlinkung“ - Wie entstehen die Broschüren des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales?

Der kostenlose Ratgeber „Frauen gründen Unternehmen“ wird seit mehreren Jahren vom Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales (MFAS) herausgegeben. Darin enthalten ist auch eine Auswahl weiterführender Literatur. Im Jahre 2002 wurde von der Autorin der Broschüre, einer Unternehmensberaterin, eine Aktualisierung der Broschüre bzw. der Literaturliste vorgenommen. In diesem Zusammenhang erhielt die Autorin eines Buches für Existenzgründerinnen das Angebot, dass ihr Titel Aufnahme in die Literaturliste finden könnte. Allerdings wurde die Aufnahme an die Bedingung geknüpft, dass die Autorin für mindestens 24 Monate einen Link für die Unternehmensberaterin auf ihre Homepage schaltet. In dem

Anschreiben der Unternehmensberaterin an die Autorin heißt es wörtlich: „Ich mache Ihnen einen Vorschlag zum gegenseitigen Vorteil: Ich unterstütze die Vermarktung Ihres Titels, indem ich diesen Literatortipp einfüge. Dafür schalten Sie für die Unternehmensberatung einen Link auf Ihrer Homepage. Sollten Sie daran interessiert sein, bitte ich Sie, das ausgefüllte Formular bis zum ... an mich zurückzuschicken.“

Der beschriebene Fall legt nahe, dass in der genannten Broschüre des MFAS nur Titel von Autoren empfohlen werden, die bereit sind, für die Autorin der Broschüre kostenlos Werbung zu machen. Das MFAS hat bis heute auf ein Schreiben mit der Schilderung des Vorfalles nicht reagiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie das beschriebene Kopplungsgeschäft im Hinblick auf die Seriosität und die Qualität der von ihr herausgegebenen Publikationen?
2. Ist das beschriebene Verfahren mit dem herausgebenden MFAS abgesprochen worden, und findet es nach Kenntnis der Landesregierung üblicherweise bei der Herausgabe ihrer Publikationen Anwendung?
3. Gedenkt die Landesregierung ein solches Vorgehen weiterhin zu tolerieren, oder plant sie, solche „Geschäfte auf Gegenseitigkeit“ zukünftig zu unterbinden?

Die Broschüre „Frauen gründen Unternehmen“ wird seit Jahren vom Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales (MFAS) als Ratgeber für Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen mit grundlegenden Informationen zur Förderung der Selbständigkeit von Frauen herausgegeben. Sie enthält auch weiterführende Literatur zum Thema. Die Broschüre ist ein herausragend nachgefragter Ratgeber und wird von Frauen der Zielgruppe ebenso geschätzt wie von Fachleuten im Bereich der Existenzgründung.

Im Jahre 2002 wurde im Rahmen der Planungen für eine Neuauflage die Autorin der Broschüre beauftragt, den Ratgeber in seiner Gesamtheit in enger Abstimmung mit dem MFAS zu überarbeiten und zu ergänzen.

Ein erster Aktualisierungsentwurf wurde dem MFAS im Oktober 2002 von der Auftragnehmerin übersandt; die Prüfung und Überarbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Der Entwurf enthält auch eine überarbeitete Liste mit umfangreicher Literatur.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 wandte sich eine Autorin von Büchern zum Thema Existenzgründerinnen an das MFAS und beanstandete ein bei ihr am 8. Oktober 2002 eingegangenes E-Mail der Auftragnehmerin. Diesem E-Mail war ein Formular beigelegt, in dem angegeben werden konnte, welches Buch in die Literaturliste aufgenommen werden soll und in dem sich verpflichtet werden konnte, die eigene Homepage mit der der Auftragnehmerin für mindestens 24 Monate zu verlinken.

Das MFAS hat von der beschriebenen Vorgehensweise der Auftragnehmerin erstmals durch das Schreiben vom 15. Oktober 2002 Kenntnis erhalten. Nach unverzüglichen internen Recherchen hat das MFAS am 6. November 2002 der Auftragnehmerin in einem persönlichen Gespräch eindringlich verdeutlicht, dass es ihre Vorgehensweise für unkorrekt und nicht akzeptabel hält. Gleichzeitig ist der Auftragnehmerin solches Verhalten für die Zukunft untersagt worden. Die Auftragnehmerin hat sich schriftlich entschuldigt und erklärt, sie werde dieses Verhalten künftig unterlassen.

Eine sofortige Überprüfung der Literaturliste hat ergeben, dass die dort aufgeführte Literatur sämtlich Fachbezug hat und die Aufnahme in die Liste unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes der Auftragnehmerin erfolgt ist. Die Verfasserin des Schreibens vom 15. Oktober 2002 ist mit ihrer Literatur in die Literaturliste trotz Ablehnung des Angebotes der Auftragnehmerin aufgenommen worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Die Landesregierung lehnt das Kopplungsgeschäft ohne Einschränkungen ab und hat eine sofortige Unterlassung veranlasst. Im Hinblick auf die allseits anerkannte Qualität der Broschüre „Frauen gründen Unternehmen“ sieht das MFAS die Seriosität und Qualität der Broschüre in ihrer Gesamtheit durch den Vorgang nicht gefährdet. Nach Kenntnis der Landesregierung handelt es sich um einen Einzelfall, sodass andere Publikationen nicht berührt sind.

Zu 2: Nein, es ist in keiner Hinsicht Praxis.

Zu 3: Die Landesregierung hat das Vorgehen der Auftragnehmerin zu keiner Zeit toleriert und es nach Kenntnisnahme – wie in der Vorbemerkung dargestellt – unverzüglich unterbunden.

## Anlage 16

### Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf die Frage 24 des Abg. Wenzel (GRÜ-NE):

#### **General Agreement on Trade in Services - Welche Auswirkungen hat GATS in Niedersachsen?**

Weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird bei der WTO über das General Agreement on Trade in Services (GATS) verhandelt. Dabei geht es um die Liberalisierung von Dienstleistungen, wozu auch Dienstleistungen im Gesundheits- und Bildungsbereich gehören. Über den Stand der Verhandlungen, über die Ziele und die Konsequenzen, über die verhandelnden Akteure und die wirtschaftlichen Interessen, die hinter GATS stehen, liest man aber nur wenig in den Tageszeitungen.

Ist Bildung das Grundrecht eines jeden Menschen, ist Bildung ein europäisches Kulturgut, oder ist Bildung nur noch eine handelbare Ware, wenn das GATS beschlossen werden sollte? Kann die staatliche Finanzierung von Kindergärten, Schulen und Hochschulen künftig als „unzulässige Beihilfe“ gebrandmarkt werden?

Über die Konsequenzen des General Agreement on Trade in Services muss mehr Transparenz hergestellt werden. GATS würde weite Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge als Markt deklarieren und einer Öffnung unterwerfen. Wichtiges Prinzip wäre dabei die Nichtdiskriminierung von Leistungserbringern aus Drittstaaten, d. h. der einklagbare Zugang zu finanziellen öffentlichen Leistungen für Aufgaben der Daseinsvorsorge. Bildung sind bei GATS beispielsweise Kindergarten, Schule, Hochschule, Erwachsenenbildung und sonstige Bildungsdienstleistungen. Unterschieden wird zwischen verschiedenen „Erbringungsarten“: Grenzüberschreitende Dienstleistung (E-Learning), Nutzung im Ausland (Austauschstudenten), kommerzielle Präsenz (Sprachschulen) und Präsenz natürlicher Personen (Gastprofessoren).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen hätte ein In-Kraft-Treten des General Agreement on Trade in Services - bezogen auf den aktuellen Verhandlungsstand - auf niedersächsische Einrichtungen zur Daseinsvorsorge im Bildungs- und Gesundheitsbereich?

2. Wann soll das General Agreement on Trade in Services beschlossen werden?

3. Wer verhandelt von deutscher und europäischer Seite über das General Agreement on Trade in Services?

Die fortschreitende Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels in aufeinanderfolgenden Verhandlungsrunden gehört zu den Kernzielen des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Es erfasst grundsätzlich alle Dienstleistungsbereiche mit Ausnahme von hoheitlich erbrachten Dienstleistungen und Luftverkehrsrechten. Die WTO-Ministerkonferenz im November 2001 in Doha hat die Verhandlungen über Dienstleistungen, die gemäß Artikel XIX GATS bereits Anfang 2000 begonnen haben, in eine umfassende Handelsrunde einbezogen. Sie sollen zusammen mit der WTO-Runde bis zum 1. Januar 2005 abgeschlossen werden. In der WTO-Ministererklärung von Doha wurde darüber hinaus festgelegt, dass die WTO-Mitglieder bis zum 31. März 2003 Verhandlungsangebote vorlegen sollen.

Die möglichen Auswirkungen des GATS auf Deutschland insgesamt sind abhängig von den tatsächlichen Ergebnissen der Verhandlungen über die Weiterentwicklung von GATS..

Die EU-Kommission hat das Verhandlungsmandat für die EU-Mitgliedstaaten – also auch Deutschland - und die EU insgesamt. Umso wichtiger ist es, die deutschen Interessen zu bündeln und auf europäischer Ebene einzubringen. Dies geschieht derzeit.

Zu 1: Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) hat im Oktober 2002 eine gemeinsame Grundsatzposition von Bund und Ländern zur Behandlung von Bildungsdienstleistungen beschlossen, die sich mit dem Standpunkt des Deutschen Bundestages deckt. Darin wird hervorgehoben, dass Bund und Länder den Wettbewerb und die Vielfalt sowie die verstärkte Internationalisierung des Bildungswesens begrüßen. Die darin liegenden Chancen zur Steigerung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des Bildungs- und Forschungswesens müssen genutzt werden, um die internationale Stellung zu festigen. Dies entspricht auch der ausdrücklichen Politik der Niedersächsischen Landesregierung.

Allerdings müssen die Bildung als öffentliches Gut und die kulturelle Vielfalt in Deutschland vor Auslöschung und Kommerzialisierung geschützt werden. Denn die Qualitätssicherung im Bildungswe-

sen gehört auch in einer globalisierten Gesellschaft zum Kernbereich staatlicher Daseinsvorsorge. Daher ist eine der wesentlichen Forderungen Niedersachsens und Deutschlands an die EU, im Rahmen der Verhandlungen sicherzustellen, dass die staatliche Finanzierung von öffentlichen Bildungseinrichtungen im Kontext des GATS nicht als wettbewerbsverzerrende Subvention bewertet wird und aus dem GATS-Abkommen keine Subventionsansprüche ausländischer privater Bildungsanbieter verbindlich abgeleitet werden können.

Diese Auffassung wird im Übrigen auch von der Versammlung der Europäischen Regionalminister für Kultur und Bildung geteilt, die anlässlich ihrer 2. Konferenz in Brixen am 18. Oktober 2002 die „Brixener Erklärung zur Kulturellen Vielfalt und GATS“ einstimmig verabschiedet hat. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich im Internet unter der Adresse [www.are-regions-europe.org](http://www.are-regions-europe.org).

Die Niedersächsische Landesregierung wird sich auch künftig verstärkt in die wichtige öffentliche Debatte um die Liberalisierung von Dienstleistungen und um die Abgrenzung von staatlichen, privaten und kommerziellen Interessen einbringen.

Zu 2: Die Verhandlungen sollen bis zum 1. Januar 2005 abgeschlossen werden.

Zu 3: Wie bei Verhandlungen im Rahmen der WTO üblich, nimmt die EU-Kommission das Verhandlungsmandat für die EU-Mitgliedstaaten wahr. Verhandlungsführer ist EU-Kommissar Lamy.

Die Erarbeitung der deutschen Position wird federführend durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit koordiniert.

Informationen zum Stand der Verhandlungen sind über [www.wto.org](http://www.wto.org) zugänglich.

## Anlage 17

### Antwort

des Kultusministeriums auf die Frage 25 des Abg. Stünkel (CDU)

#### **Versetzung einer gescheiterten Schulleiterin an das Gymnasium Goetheschule in Einbeck**

Die Bezirksregierung Braunschweig beabsichtigt, das Stellenbesetzungsverfahren für die Schulleitungsstelle am Gymnasium Goetheschule in Einbeck abzubrechen und die Stelle mit der bisherigen Schulleiterin des Gymnasiums Robert-Koch-Schule in Clausthal-Zel-

lerfeld zu besetzen. Nach Angabe der Bezirksregierung ist die betreffende Schulleiterin dort gescheitert, weil es zu „unterschiedlichen Auffassungen über die Wahrnehmung des Amtes zwischen der Schulleiterin und Teilen des Kollegiums“ gekommen ist. Diese massiven Probleme zwischen Direktorin und Lehrerkollegium hat es nach Angaben des Schulleiternrates der Goetheschule Einbeck bereits an der vorherigen Dienstschule, der Integrierten Gesamtschule Hannover-List, gegeben. Die gescheiterte Schulleiterin hat ihre bisherige „Karriere“ wesentlich an einer Integrierten Gesamtschule durchlaufen, wo sie von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 15 aufgerückt ist.

Der Vorstand des Schulleiternrates ist mit der Stadt Einbeck als Schulträger „zu der Überzeugung gekommen, dass die Direktorin der RKS Clausthal-Zellerfeld nicht als Schulleiterin in Einbeck geeignet ist“. Deshalb fordert der Schulleiternrat, bei dieser Wiederbesetzung der Stelle des Schulleiters vorrangig das Votum von Schule und Schulträger zu berücksichtigen und die Aussetzung des Stellenbesetzungsverfahrens aufzuheben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird sie von ihrem Plan Abstand nehmen, eine offensichtlich an mehreren Schulen in Leitungsfunktionen gescheiterte Schulleiterin an das Gymnasium Goetheschule in Einbeck zu versetzen und entsprechend das Votum der Schule, des Schulleiternrates und des Schulträgers umsetzen?

2. Wenn nein, wie soll unter diesen Umständen überhaupt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schule, Schulleiternrat und Schulträger gewährleistet und den notwendigen Qualitätsansprüchen für die Leitung eines niedersächsischen Gymnasiums Rechnung getragen werden?

3. Warum überprüft die Landesregierung nicht im Rahmen einer dienstaufsichtlichen Untersuchung, ob die betreffende Schulleiterin Schulleitungsaufgaben überhaupt gewachsen ist, und führt nicht entsprechend Personalführungsgespräche mit dem Ziel einer anderen Verwendung im Landesdienst, etwa an einer Integrierten Gesamtschule, an der die gescheiterte Schulleiterin ihre „Karriere“ begonnen hat?

Mit Datum vom 26. September 2002 ist dem Kultusministerium der Versetzungsantrag der Schulleiterin des Robert-Koch-Gymnasiums Clausthal-Zellerfeld über die Bezirksregierung Braunschweig vorgelegt worden. In einem ausführlichen Bericht der Bezirksregierung Braunschweig vom 22. Oktober 2002 werden die Gründe für diesen Versetzungsantrag dargelegt.

Die Beamtin hat zum 1. September 1999 ihre Tätigkeit als Schulleiterin an der Schule in Clausthal-Zellerfeld aufgenommen. Im Rahmen des Besetzungsverfahrens haben sich Schule und Schulträger für die Beamtin als Schulleiterin des Gymnasiums in Clausthal-Zellerfeld ausgesprochen. Sie war zuvor stellvertretende Schulleiterin an einer Gesamtschule in Hannover und davor Lehrkraft an einem Gymnasium in Buxtehude.

Der Grund für den Versetzungsantrag ist ein seit längerem währender Konflikt an der Schule. Die zuständige Bezirksregierung hat in vielen Gesprächen mit allen Beteiligten versucht, den Konflikt zu lösen. Dies ist in den sachbezogenen Teilen gelungen, nicht aber im Hinblick auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Deshalb muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass das Verhältnis zwischen Schulleiterin und Kollegium als grundsätzlich gestört anzusehen und für beide Seiten deshalb ein Neuanfang sinnvoll ist.

Vor diesem Hintergrund hat das Kultusministerium die Bezirksregierung Braunschweig ermächtigt, gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 NSchG mit dem Schulträger des Gymnasiums Goetheschule in Einbeck das Benehmen herzustellen, die dort freie Schulleiterstelle mit der Beamtin zu besetzen. Zwar ist die Schulleiterstelle der Goetheschule im Schulverwaltungsblatt Oktober 2002 bereits ausgeschrieben worden, das übliche Auswahlverfahren ist für die Zeit der Benehmensherstellung und Entscheidung über das Ergebnis jedoch unterbrochen worden.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2002 hat sich der Schulträger gegen die Stellenbesetzung an der Goetheschule mit der Beamtin ausgesprochen und mitgeteilt, dass das Benehmen nicht hergestellt werden kann. Ebenso haben sich die Gesamtkonferenz der Schule sowie der Schulelternrat schriftlich dagegen ausgesprochen. Dabei ist festzustellen, dass weder der Schulträger noch die Gesamtkonferenz und der Schulelternrat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, selber mit der Beamtin Kontakt aufzunehmen oder sich im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs ein eigenes Bild von ihr zu machen. Die Aussagen des Schulelternrats zu der Beamtin, die sich der Fragesteller zu Eigen gemacht hat, stehen im Widerspruch zu ihren dienstlichen Beurteilungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1: Die Behauptung, dass es sich bei der Beamtin um „eine offensichtlich an mehreren Schulen in Leitungsfunktion gescheiterte Schulleiterin“ handelt, lässt sich weder durch die bisherigen dienstlichen Beurteilungen noch durch diesbezügliche Berichte der zuständigen Schulbehörde belegen. Aufgrund des Umstandes, dass das Benehmen mit dem Schulträger nicht hergestellt werden konnte, aber auch zum Schutz der Beamtin wird das Kultusministerium ihre Versetzung auf die freie Schulleiterstelle am Goethegymnasium in Einbeck nicht vornehmen.

Zu 2 und 3: Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

### **Anlage 18**

#### **Antwort**

des Kultusministeriums auf die Frage 26 des Abg. Dr. Stumpf (CDU):

#### **Förderung der GHS Celle-Neustadt als Ganztagschule**

Die GHS Neustadt in Celle liegt in einem sozialen Brennpunkt der Stadt. Der Stadtteil Celle-Neustadt ist vor etwa einem Jahr in das Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ aufgenommen worden. Dieses Programm sieht eine Sanierung durch Verknüpfung von baulichen Maßnahmen mit sozial-, beschäftigungs- und kulturpolitischen Aktivitäten vor.

In dem Stadtteil wohnen viele Kinder und Jugendliche unter ungünstigen Lebens- und Lernbedingungen oder gar in vernachlässigten Verhältnissen. Dort gibt es relativ mehr sozial schwächere Familien und allein Erziehende als in anderen Stadtteilen. Ein warmes Mittagessen und angemessene Nachmittagsbetreuung sind bei vielen Kindern nicht gewährleistet. Vielfach fehlt es an der Unterstützung bei den Hausaufgaben und im Bereich des außerschulischen Lernens und der Erziehung. Ca. 25 % der Bevölkerung sind ausländische oder ausländischstämmige Familien.

Die Schulleitung hat im vergangenen Jahr mit Unterstützung der Stadt einen Antrag auf Genehmigung als Ganztagschule gestellt. Dieser wurde - obwohl eine Notwendigkeit in einer Stellungnahme der Uni Osnabrück eindrucksvoll begründet dargelegt worden ist - bisher nicht beschieden. Die als Ganztagschule zugelassenen Schulen waren in der Presse veröffentlicht. Die GHS Neustadt war nicht dabei.

Da im ursprünglichen Antrag eine Partnerschule nicht angegeben werden konnte, erfolgte Anfang des Jahres die Nachmeldung des KAV-Gymnasiums, selbst Ganztagschule, als Partner.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat die GHS Neustadt bisher noch keinen Bescheid erhalten?
2. Wann wird sie diesen Bescheid erhalten und mit welchem Inhalt?
3. Falls der Antrag abgelehnt worden ist, mit welcher Begründung?

Aufgrund der seinerzeit intensiven Diskussionen in den Schulen und bei den Schulträgern hatte das Kultusministerium die Antragsfrist für die Genehmigung neuer Ganztagschulzentren auf den 15. Dezember 2002 verlängert. Nunmehr konnten über 140 Anträge von Schulen zur Einführung des Ganztagsbetriebs ab 1. August 2003 verzeichnet werden. Neben 30 Schulen, bei denen alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt waren, gab es weitere Anträge, bei denen im Rahmen einer Nachbesserungsfrist bis zum 1. März 2003 davon auszugehen ist, dass fehlende Angaben, Unterlagen oder Stellungnahmen, z. B. Beschlüsse der Gesamtkonferenz, der Schüler- oder Elternvertretung oder des Schulträgers, nachgereicht werden können. Anderen Schulen dagegen konnte zum jetzigen Zeitpunkt eine Genehmigung noch nicht in Aussicht gestellt werden, da weitere Auflagen erfüllt werden müssen. Zum Beispiel müssen die beantragenden Schulen noch Kooperationsschulen finden, das pädagogische Konzept überarbeiten, oder der Landkreis hat die ihm zustehenden Optionen bereits ausgeschöpft. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hatte Optionen für die Errichtung von Ganztagschulen zur Verfügung gestellt bekommen, sodass ein landesweites Netz entstehen kann. Dem Gebiet des Landkreises Celle wurden drei Optionen für neue Ganztagszentren zugewiesen.

Für das Gebiet des Landkreises einschließlich der Stadt Celle lagen nach dem Antragstermin zusätzlich zur bestehenden Ganztagschule Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium und dem zum 1. August 2002 genehmigten Ganztagszentrum aus Realschule Burgstraße und der Hauptschule Blumläger Schule (hier ist eine Einbeziehung weiterer Schulen angekündigt) folgende Anträge vor:

Heinrich-Pröve-Realschule und Hauptschule Winsen,

Christian-Gymnasium, Christian-Realschule und Hauptschule Hermannsburg,

Grund- und Hauptschule Bergen,

Grund- und Hauptschule Unterlüß,

Grund- und Hauptschule mit Orientierungsstufe Faßberg,

Erich-Kästner-Schule (SfL), Celle-Garßen,

Grund- und Hauptschule Neustadt, Celle.

Der Antrag der GHS Neustadt und der Stadt Celle vom 12. Dezember 2002 wurde dem Kultusministerium über die Bezirksregierung Lüneburg vorgelegt; die Mitteilung über eine geplante Partnerschaft mit dem Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium ist noch nicht eingegangen.

Der Landkreis Celle hat bei der bestehenden Antragslage mit Schreiben vom 9. Januar 2003 „den beiden Ganztagszentren in Hermannsburg (HS, RS, Gy) und Winsen/A. (HS, RS) Vorrang eingeräumt“ und für beide Standorte die Einbeziehung der 5. und 6. Jahrgänge angekündigt. Gleichwohl sieht er auch die übrigen Anträge aus seinem Bereich als begründet an.

Die Stadt Celle teilt mit dem Antragsschreiben im Hinblick auf die Bildung einer Rangfolge und das Ergebnis einer Bedarfserhebung mit, dass „zusätzlich zum bestehenden Ganztagsangebot an der GHS Blumlage für das Stadtgebiet eine weiterer Hauptschulstandort in Frage kommt“ und beantragt „aufgrund der räumlichen Nähe der GHS Neustadt zu einem potentiellen Ganztagszentrumssstandort an der Heese/Welfenallee und der Tatsache, dass die Schule im Rahmen des Projekts ‚Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt‘ mit sozialer Brennpunktarbeit eingebunden ist und ein freiwilliges Nachmittagsangebot bereits heute vorhanden ist ... die Errichtung eines Ganztagschulzuges“ an diesem Standort.

Auf die besondere Situation der GHS Neustadt in Celle hat bei einem Gespräch am 17. Januar 2003 in Celle auch die örtliche Landtagsabgeordnete, Frau Wiegel, eindrücklich hingewiesen und den Vorschlag gemacht, die Ausschöpfung der Optionen unter dem Gesichtspunkt der Kosten von Ganztagszügen und vollständigen Ganztagschulen zu berechnen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3: Ob die Überschreitung der Optionen unter dem Kostengesichtspunkt möglich ist, wird zurzeit berechnet.

#### Anlage 19

##### Antwort

des Umweltministeriums auf die Frage 27 des Abg. Pörtner (CDU):

##### **Förderung der Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen**

Nach einer Meldung der *Schaumburger Nachrichten* vom 12. August 2002 hat Umweltminister Wolfgang Jüttner bei einem Besuch der Wildtier- und Artenschutzstation im Sachsenhäger Stadtwald angekündigt, dass die Station künftig mit 100 000 Euro jährlich statt wie bisher mit 60 000 Euro vom Land Niedersachsen gefördert werden würde. Das Land stehe hier in der Pflicht, betonte der Umweltminister in einer kurzen Festrede zum 20-jährigen Vereinsbestehen.

Finanzminister Aller, der ebenfalls an dieser Veranstaltung teilnahm, strich in einer kurzen Ansprache die geradezu „ideale Verbindung zwischen Ehrenamt und Hauptamt“ heraus und stellte weiterhin heraus, dass viele junge Leute in dieser Station eine „sinnvolle Beschäftigung“ finden würden.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage frage ich die Landesregierung:

1. Ab wann ist mit der Aufstockung der jährlichen materiellen Förderung für diese Wildtier- und Artenschutzstation zu rechnen?
2. Ist diese Förderung haushaltsrechtlich abgesichert?
3. Welche Gründe sind konkret anzuführen, falls sich die angekündigte Verbesserung der finanziellen Förderung zeitlich verschieben sollte?

Namens der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1: Die Mittelaufstockung ist vom Haushaltsjahr 2004 an eingeplant.

Zu 2: Zur haushaltsrechtlichen Absicherung ist für den Abschluss einer fünfjährigen Vereinbarung über eine Laufzeit von 2004 bis 2008 mit jährlichen Zahlungen bis zu 100 000 Euro in den Entwurf des zweiten Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2003 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,5 Millionen Euro eingestellt worden.

Zu 3: Entfällt.

#### Anlage 20

##### Antwort

des Finanzministeriums auf die Frage 28 der Abg. Frau Harms und Frau Steiner (GRÜNE):

##### **Einschränkung der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Vereine des Kulturbereichs in Osnabrück**

Aus Veranstaltungen erzielen die Vereine umsatzsteuerpflichtige Einnahmen. Gleichzeitig entstehen Erstattungsansprüche für gezahlte Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt. Der Zweckbetrieb ist ein steuerlich begünstigter Geschäftsbetrieb, der der Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Vereinszwecke dient.

Bisher haben die Vereine des Kulturbereichs in Osnabrück, z. B. der Trägerverein des European Media Art Festivals, die anfallende Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht.

Das Finanzamt Osnabrück beabsichtigt, die bisherige Verfahrensweise beim Vorsteuerabzug nicht länger gelten zu lassen und auch rückwirkend Änderungen vorzunehmen. Der Vorsteuerabzug soll insoweit eingeschränkt werden, als die Aktivitäten der Vereine durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gefördert werden.

Eine solche Änderung der bisherigen Praxis wird den finanziellen Spielraum der betroffenen Vereine erheblich einschränken und bei rückwirkender Änderung die Existenz der betroffenen Vereine bedrohen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wurde bisher die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei gemeinnützigen Vereinen aus dem Kulturbereich von niedersächsischen Finanzämtern gehandhabt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Absicht des Finanzamtes Osnabrück, den Vorsteuerabzug für Vereine im kulturellen Bereich einzuschränken und dies insbesondere auch noch rückwirkend?
3. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung einer Einschränkung des finanziellen Spielraums der betroffenen Vereine (bzw. der Existenzbedrohung bei rückwirkenden Änderungen), die durch eine Änderung des bisher praktizierten Verfahrens entstehen wird, begegnet werden?

Im Namen der Landesregierung beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1: Der Vorsteuerabzug bei Vereinen erfolgt nach den einschlägigen Regelungen des Umsatz-

steuerrechts: Aus jedweder Art von Umsätzen erzielen Unternehmer umsatzsteuerpflichtige Einnahmen, soweit nicht ausnahmsweise eine Umsatzsteuerbefreiung greift. In Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen, die den umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen zuzuordnen sind, berechtigt nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum Vorsteuerabzug.

Dies gilt auch für Vereine, soweit diese unternehmerisch tätig sind, soweit also ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, nachhaltig gegen Entgelt Lieferungen oder andere Leistungen zu erbringen. Ob die betreffenden Umsätze im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs oder eines anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins erzielt werden, ist für das Recht auf Vorsteuerabzug ohne jede Relevanz. Auf Ausgangsumsätze, die im Rahmen eines Zweckbetrieb erzielt werden, ist allerdings der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG anstelle des Regelsteuersatzes von 16 % anzuwenden.

Bei Vereinen unabhängig davon, ob sie im Bereich Kultur, Sport oder etwa Wissenschaft tätig sind, ist allerdings eine Besonderheit zu beachten. Soweit Vereine Mitgliederbeiträge vereinnahmen, um in Erfüllung ihres satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecks die Gesamtbelange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, sind sie nicht unternehmerisch tätig. Vereine haben damit typischerweise einen unternehmerischen und einen nicht unternehmerischen, ideellen Bereich.

Die mit Vorsteuer belasteten Eingangsleistungen sind dem unternehmerischen Bereich – in dem die Vorsteuer abziehbar ist – oder dem nicht unternehmerischen Bereich – in dem die Vorsteuer nicht abziehbar ist – zuzuordnen, soweit sie jeweils ausschließlich für diesen bezogen werden. Wird ein Gegenstand oder eine sonstige Leistung sowohl im unternehmerischen als auch im nicht unternehmerischen Bereich verwendet, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Das bestimmt bereits der sog. „Vereins-Erlass“ vom 15. März 1971 (Bundessteuerblatt 1971 Teil I Seite 189), der unverändert in Abschnitt 22 der heute gültigen Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) eingegangen ist.

Danach ist die einem Verein für eine sonstige Leistung - z. B. Miete oder Telefongebühren - in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in den für das Unternehmen bezogenen, abziehbaren und den für den nicht unternehmerischen Bereich bezogenen, nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

Aufteilungsmaßstab ist der Verwendungszweck der sonstigen Leistung. Bezieht ein Verein einen einheitlichen Gegenstand - z. B. Büroeinrichtung oder einen Computer -, den er sowohl im unternehmerischen Bereich zu mindestens 10 % als auch im nicht unternehmerischen Bereich verwendet, hat er ein Wahlrecht, ob er den Gegenstand ganz oder teilweise seinem Unternehmen zuordnet. Ordnet er den Gegenstand ganz seinem Unternehmen zu, steht ihm der Vorsteuerabzug in vollem Umfang zu. Die Nutzung für den nicht unternehmerischen Bereich unterliegt dann aber nach § 3 Abs. 9 a UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.

Auf Antrag eines Vereins kann bei der Zuordnung der Vorsteuern aus Eingangsleistungen, die teilweise im unternehmerischen und teilweise im nicht unternehmerischen Bereich verwendet werden, die in Abschn. 22 Abs. 7 UStR beschriebene Erleichterung gewährt werden. Danach werden die Vorsteuern, die auf die genannten Eingangsleistungen entfallen, grundsätzlich auf den unternehmerischen und den nicht unternehmerischen Bereich nach dem Verhältnis der Einnahmen aufgeteilt. Für Vorsteuern, die nur dem unternehmerischen oder nur dem nicht unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind, gilt die Erleichterung nicht.

Bei Anwendung der Erleichterung sind auch Zuschüsse Einnahmen und gehen damit in das Verhältnis der Aufteilung der Vorsteuern ein. Ob ein Zuschuss den Einnahmen aus dem unternehmerischen oder den Einnahmen aus dem nicht unternehmerischen Bereich zuzurechnen ist, hängt von den Umständen im jeweiligen Einzelfall ab. Anhand des Bewilligungsbescheides ist festzustellen, für welche Tätigkeit des Vereins der Zuschuss gewährt wird. Dementsprechend ist er den unternehmerischen Einnahmen oder den nicht unternehmerischen Einnahmen zuzurechnen. Damit beeinflusst ein Zuschuss insoweit den Umfang des Vorsteuerabzugs.

Zu 2 und 3: Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die niedersächsischen Finanzämter die in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Regelungen des Umsatzsteuerrechts unzutreffend anwenden.

## Anlage 21

### Antwort

des Umweltministeriums auf die Frage 29 des Abg. Hogrefe (CDU):

**Bau eines hochwasserfreien Weserübergangs zwischen Nienburg und Bremen und Deichsanierung an Weser und unterer Aller**

In der zweiten Januarwoche waren zum wiederholten Mal alle vier Weserübergänge zwischen Nienburg und Bremen wegen Hochwassers gesperrt. Tausende von Arbeitnehmern und Gewerbetreibende aus den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden mussten zum Teil stundenlange Umwege auf sich nehmen. Schüler konnten tagelang nicht zur Schule, und großer wirtschaftlicher Schaden entstand.

Bereits nach dem großen Winterhochwasser 1995 hat sich der Kreistag des Landkreises Verden intensiv mit dem Thema befasst und einen hochwasserfesten Weserübergang gefordert. In Abstimmung mit den Landesbehörden wurde raumordnerisch abgestimmt, dass sich der Übergang bei Hutbergen als einer von drei Landesstraßen für den Bau von Flutbrücken anbietet.

Das seit zwei Wochen herrschende Hochwasser im Landkreis Verden zeigt objektiv den maroden Zustand bestimmter Abschnitte der Hochwasserdeiche an Aller und Weser. An vielen Stellen tritt Wasser am Deichfuß aus, besonders im Bereich von Uphusen. Zudem wurde die dringende Notwendigkeit des Schöpfwerkbaues in Westen an der Unteraller deutlich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Situation auch angesichts der Tatsache, dass Klimaveränderungen in Zukunft häufiger Hochwasser bringen werden und der Aller-Oker-Leine-Plan immer noch nicht mit allen Rückhaltebauwerken fertig gestellt wurde?
2. Welche konkreten Maßnahmen mit dem Ziel, die verkehrliche Lage zwischen Nienburg und Bremen zu verbessern, haben die Landesbehörden seit 1995 durchgeführt?
3. Wann ist mit der Zuweisung von Baumitteln für die Sanierung der Hochwasserdeiche an der Weser in Achim-Uphusen sowie in der Gemeinde Thedinghausen und an der Aller vor Verden sowie im Bereich der Gemeinde Döverden zu rechnen?

Im Einzugsgebiet der Weser ist in den letzten Wochen ein extremes Hochwasser abgeflossen. Die Überschwemmungsgebiete waren fast vollständig überflutet. Wege und Straßen waren deshalb nicht mehr passierbar und mussten gesperrt werden. Die Wasserstände erreichten in der Mittelweser am 7. Januar 2003 am Pegel Intschede einen Höchststand von 7,15 m. An der Unteraller wurde am 10. Januar 2003 am Pegel in Rethem ein Scheitelwasserstand von 4,52 m gemessen, der den bishe-

rigen Höchststand von 4,45 m aus dem Jahre 1987 übertroffen hat.

Die Hochwasserdeiche an der Mittelweser und der Unteraller sind für diese höchsten Wasserstände bemessen worden. Besondere Deichverteidigungsmaßnahmen waren bei dem jetzt ablaufenden Hochwasser nicht erforderlich. Die Annahme, bestimmte Abschnitte der Hochwasserdeiche an Aller und Weser seien marode, geht fehl. Richtig ist vielmehr, dass die Hochwasserdeiche den heutigen technischen Anforderungen nicht mehr in jeder Hinsicht gerecht werden. Die Bezirksregierung Lüneburg hat die Bemessungswasserstände für die Hochwasserdeiche im Bereich der unteren Aller und der Weser mit hydrologischen und hydraulischen Modelluntersuchungen überprüfen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die Hochwasserdeiche auf Teilstrecken zu geringe Deichquerschnitte aufweisen und deshalb Erhöhungen und Verstärkungen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit notwendig sind. Außerdem sind Binnenböschungen abzuflachen, Deichkronen zu verbreitern, Deichverteidigungswege anzulegen und Deichdichtungen einzubauen. Die zur Erhaltung der Hochwasserdeiche im Landkreis Verden verpflichteten Deichverbände haben ihre Planungen für die dringend zu verstärkenden Hochwasserdeiche aufgenommen und die Planfeststellung bei den zuständigen Genehmigungsbehörden teilweise bereits beantragt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Im Bereich der Mittelweser hat es auch in früheren Jahrzehnten schon eine Häufung extremer Hochwasserereignisse gegeben, bei denen der am Pegel Intschede gemessene Scheitelwasserstand die Marke von 7,15 m übertroffen hat. Ein Trend für häufigere Hochwasser in der Weser lässt sich zurzeit nicht belegen. Wie in der Vorbemerkung erläutert, sind jedoch weitere Verbesserungen an dem Deich geplant bzw. beantragt.

Der Aller-Leine-Oker-Plan ist ein in den 60er-Jahren beschlossenes Finanzierungsprogramm mit einem generellen Konzept technischer Hochwasserschutzmaßnahmen. Er verfolgt die Zielsetzung, alle Hochwasser während der Vegetationszeit (mit Ausnahme der Katastrophenhochwasser) in den Flusstälern der Aller, Leine und Oker schadlos abzuführen. Die mit diesem Programm verbundenen Hochwasserschutzmaßnahmen wurden in wesentlichen Teilen erfolgreich umgesetzt. Das trifft ins-

besondere für den Bereich der Unteraller zu. Dort wurden zum Schutz der Siedlungsräume Hochwassersdeiche gebaut. Die Ertragssicherheit der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Allerniederung wurde durch den Bau von Sommerdeichen verbessert.

Der Aller-Leine-Oker-Plan ist zwischenzeitlich ausgelaufen und im Landeshaushalt nicht mehr ausgewiesen. Im Rahmen der heutigen Hochwasserschutzziele haben die Erhaltung und die Wiedergewinnung von Flussauen als Überschwemmungsgebiet Vorrang vor sonstigen Nutzungen. Die bisherigen technischen Konzepte müssen diesen neuen Anforderungen angepasst werden. Dabei hat der Schutz der ländlichen Siedlungsräume Priorität. Er soll vor allem durch dezentrale Hochwasserschutz- bzw. Objektschutzmaßnahmen erreicht werden. Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden im Aller-Leine-Oker-Gebiet also auch weiterhin ausgeführt und mit Zuwendungen des Landes gefördert. Maßgebend dafür sind die für die einzelnen Gewässer- und Siedlungsbereiche aufgestellten Ausbaupläne für den Hochwasserschutz.

Zu 2: Zwischen Nienburg und Bremen wird die Weser von insgesamt drei Landesstraßen gekreuzt:

- L 380 bei Hoya,
- L 203 bei Verden (Hutbergen),
- L 156 bei Achim.

Der zunächst angedachte Bau von Flutbrücken im Zuge der L 203 musste wegen zu hoher Kosten (und eines sich daraus ergebenden ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses) aufgegeben, zumindest aber mittelfristig zurückgestellt werden.

Alternativ ist die Anhebung der Straßenhöhe der L 156 im Überschwemmungsgebiet der Weser um ca. 30 bis 50cm geplant. Zwar würde die L 156 dadurch nicht hochwasserfrei ausgebaut; Dauer und Zahl der Überschwemmungen könnten aber erheblich reduziert werden. Der Zeitpunkt für die Durchführung dieser Maßnahme hängt im Wesentlichen von der künftigen Bereitstellung von Mitteln für den Landesstraßenbau ab.

Zu 3: Für Planungsarbeiten zur Verstärkung der Deiche an der Weser und der Aller sind den im Landkreis Verden zuständigen Deichverbänden im letzten Jahr Zuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 68 000 Euro bewilligt worden. Für das Schöpfwerk

Westen sind die Planungsarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen. Nach dem Bau- und Finanzierungsprogramm des Landes für Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland, das jährlich für den Zeitraum der Mittelfristigen Planung fortgeschrieben wird, stehen in diesem Jahr für die Bauausführung des Schöpfwerkes Westen Zuschüsse in Höhe von 409 000 Euro zur Verfügung. Für die Deichverstärkung im Stedorfer Deichverband sind für das Jahr 2005 200 000 Euro eingeplant. Mit der vorgesehenen Aufstockung der Mittel für den Hochwasserschutz im Binnenland ab 2003 besteht die Möglichkeit, weitere Mittel für Baumaßnahmen der Deichverbände im Landkreis Verden einzuplanen. Darüber ist bei der Fortschreibung des Bau- und Finanzierungsprogrammes im März dieses Jahres zu entscheiden.

## Anlage 22

### Antwort

der Staatskanzlei auf die Frage 30 des Abg. Kethorn (CDU):

#### **Niedersachsen: Geld zu „verschenken“ - Verhindern zusätzliche Verwaltungshindernisse in Niedersachsen den Einsatz von EU-Fördermitteln?**

Die EU stellt dem Land Niedersachsen in verschiedenen Förderprogrammen erhebliche Mittel zur Verfügung. Wegen der finanziellen Situation in den öffentlichen Haushalten und hier vor allem im Hinblick auf die prekäre Haushaltslage des Landes sind diese EU-Fördermittel eine ebenso wichtige wie unverzichtbare Einnahmequelle.

Nur mit Hilfe dieser EU-Mittel sind notwendige und für die Zukunftsgestaltung des Landes entscheidende Maßnahmen noch finanzierbar. Vor diesem Hintergrund liegt es im niedersächsischen Interesse, möglichst viel EU-Mittel „ins Land“ zu holen.

Die anhaltende landesweite Kritik aus unterschiedlichen Regionen und Institutionen lässt allerdings eher darauf schließen, dass das Land Niedersachsen „Geld zu verschenken“ hat und durch zusätzliche Verwaltungshürden den Abruf und den Einsatz der EU-Mittel erschwert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sie stellt das EU-Förderprogramm PRO-LAND als Erfolgsmodell heraus. Warum konnten trotz erheblicher Nachfrage nicht alle zur Verfügung stehenden EU-Mittel vom Land Niedersachsen abgerufen bzw. genutzt werden?

2. Weshalb hat das Land die EU-Förderlinien für bestimmte Programme ohne entsprechende rechtliche Vorgaben der EU verschärft und damit zusätzliche Verwaltungshürden aufgebaut?

3. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, damit die dringend benötigten EU-Fördermittel in Zukunft auch in Niedersachsen besser als bisher abgerufen werden können?

Niedersachsen profitiert in einem erheblichen Umfang von der Europäischen Strukturpolitik, die nach Art. 158 des EG-Vertrages eine zentrale Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft ist, um Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und auch den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete einschließlich der ländlichen Gebiete zu verringern.

In der sechsjährigen Planungsphase 1994 bis 1999 sind dem Land insgesamt 0,84 Milliarden Euro zugeflossen. Im jetzt laufenden siebenjährigen Planungszeitraum 2000 bis 2006 stehen dem Land mehr als 1,6 Milliarden Euro aus EU-Strukturfondsmitteln zur Verfügung. Diese Verdoppelung gelang, weil die Landesregierung erfolgreich durchgesetzt hatte, dass sich die europäische Förderung sachgerechter an nationalen Förderungen auszurichten hat.

Die EU-Fördermittel verteilen sich in Niedersachsen auf die folgenden EU-Programme:

- Ziel-2-Förderung: Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).
- Ziel-3: Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und –systeme aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).
- Programm PROLAND: Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

Hinzu treten noch Maßnahmen im Bereich der Fischerei und der Gemeinschaftsinitiativen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: In den bisherigen EU-Haushaltsjahren 2000 bis 2002 sind für das Förderprogramm PROLAND auf der Grundlage der Programmgenehmigung für

das Land Niedersachsen 223,4 Millionen Euro eingeplant worden. Tatsächlich sind aber 258,45 Millionen Euro verausgabt worden. Diese Steigerung ist möglich geworden, weil andere Mitgliedstaaten und Bundesländer ihren Anteil nicht programmgemäß verausgaben konnten und dadurch Niedersachsen zusätzlich EU-Mittel für ländliche Entwicklungsvorhaben erfolgreich akquirieren und einsetzen konnte. Die für Niedersachsen vorgesehenen Mittel sind wie auch in der Vergangenheit nicht nur fristgerecht und vollständig abgerufen und verausgabt worden, die Gemeinschaftsmittel konnten in Niedersachsen sogar noch um 16 % gesteigert werden, weil das Land zusätzliche Mittel bewilligt bekommen hat, die von der Kommission im Rahmen der Aufteilung auf die Mitgliedstaaten für andere Länder und Regionen bestimmt waren. Diese konnten im Gegensatz zu Niedersachsen die ihnen zur Verfügung gestellten Fondsmittel nicht fristgerecht verbrauchen bzw. geplante Projekte nicht realisieren. Dadurch konnten die öffentlichen Zuschüsse im Förderprogramm PROLAND des Landes Niedersachsen von 450,72 Millionen Euro auf 527,04 Millionen Euro gesteigert werden. Es trifft also nicht zu, dass im Förderprogramm PROLAND zur Verfügung stehende EU-Mittel vom Land Niedersachsen nicht abgerufen bzw. genutzt worden sind.

Zu 2: Die von der Kommission vorgegebenen, ohnehin sehr verwaltungsintensiven und aufwendigen EU-Förderbestimmungen sind weder beim PROLAND-Programm noch bei anderen Strukturprogrammen von Landesseite verschärft worden. Vielmehr erfolgt die Vergabe und die Umsetzung EU-konform im Rahmen der maßgeblichen Strukturverordnungen. Dies gilt auch für die Bestimmungen zur Finanzabwicklung und Kontrolle beim PROLAND-Programm. Es trifft nicht zu, dass das Land damit zusätzliche Verwaltungshürden aufgebaut hat. Vielmehr bemüht sich das Land ständig bei der EU-Kommission über die zuständigen Bundes- und Ländergremien sowie auf europäischer Ebene um eine grundlegende Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Ziel ist es, ein schlankes Genehmigungsverfahren zu entwickeln, das transparente und zeitnahe Entscheidungen ermöglicht. Dazu gehört auch ein konsequenter Abbau administrativer Hürden.

Zu 3: Insgesamt sind die Strukturfondsmittel in Niedersachsen in dem bisherigen Planungszeitraum fristgerecht entsprechend den von der Kommission zur Verfügung gestellten Jahrestanchen verausgabt worden. Es besteht zurzeit kein An-

haltspunkt dafür, dass EU-Mittel nicht fristgerecht abgerufen werden und damit dem Land verloren gingen.

Um den Mittelabfluss auch in Zukunft in vollem Umfang zu gewährleisten, hat Niedersachsen als eines der ersten Länder vorsorglich von der durch die EU-Kommission eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Planänderungsantrag im Interesse eines flexiblen Mitteleinsatzes zu stellen. Durch Umschichtung von Mitteln innerhalb der Ziel-2-Förderung in den Bereichen wirtschaftsnahe Infrastruktur und Hochwasserschutz werden die zur Verfügung stehenden Mittel um insgesamt 53 Millionen Euro verstärkt, da sich in diesen Bereichen ein aktueller Bedarf ergeben hat, nachdem die auf die Jahre 2000 bis 2002 entfallenen Mittel in Höhe von 304 Millionen Euro bereits vollständig durch Verpflichtungen belegt worden waren. Die Landesregierung geht davon aus, dass damit die EU-Mittel weiterhin bedarfsgerecht und zeitnah eingesetzt werden können.

#### **Anlage 23**

##### **Antwort**

des Innenministeriums auf die Frage 31 des Abg. Golibruch (GRÜNE):

##### **Siedlungsgesellschaft Cuxhaven**

Im Rahmen der Verantwortungspartnerschaft zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Cuxhaven bemüht sich die Seehafenstadt aktuell um die Veräußerung städtischer Beteiligungen zur Begrenzung der Schuldenaufnahme. Als nicht verkäuflich hat sich dabei bisher die städtische Siedlungsgesellschaft („Siedlungs- und Wohnungsbau Cuxhaven Holdinggesellschaft mbH“) erwiesen, wohl auch wegen der schwierigen wirtschaftlichen Lage am Wohnungsmarkt.

Zwischen Geschäftsführung der GmbH und der Stadt Cuxhaven ist die Frage umstritten, inwieweit in der Vergangenheit bestimmte Investitionen auf Anforderung der Stadt getätigt worden sind und erst dadurch eine bilanzielle Überschuldung der Siedlungsgesellschaft eingetreten ist. Für Schlagzeilen sorgt auch ein fragwürdiges Modell von insgesamt sieben Fondsgesellschaften, mit denen die GmbH ihre Investitionen finanziert. Die dabei ausgelobten Renditen haben Zeitungsberichten zufolge eine Spanne von 3 bis 8 %, kommen die Gesellschaft also zumindest teilweise teurer als eine Kreditfinanzierung über den Kapitalmarkt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Auffassung, dass eine bilanzielle Überschuldung der Siedlungsgesellschaft u. a. deshalb eingetreten ist, weil die Firmengruppe durch die Stadt Cuxhaven zu unwirtschaftlichen Investitionen angehalten worden ist?

2. Wie beurteilt sie im vorliegenden Falle die Wirtschaftlichkeit einer Investitionsfinanzierung über Fondsgesellschaften?

3. Welcher Veränderungen in der Geschäftspolitik der Siedlungsgesellschaft bedarf es nach ihrer Auffassung, damit der in der „Verantwortungspartnerschaft“ angedachte Verkauf des Unternehmens möglich wird?

Die Landesregierung ist bemüht, im Rahmen der Verantwortungspartnerschaft mit der Stadt Cuxhaven eine nachhaltige Konsolidierung der Finanzen der Stadt Cuxhaven zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch die Veräußerung von für die Aufgabenerfüllung der Stadt nicht mehr benötigtem Vermögen von besonderer Bedeutung. Dabei ist auch beabsichtigt, die Siedlungsgesellschaft Cuxhaven zu veräußern.

Dass dieses Vorhaben nicht ohne Schwierigkeiten abgewickelt werden kann, ist der Landesregierung bekannt. Der derzeitige Kenntnisstand lässt es aber nicht zu, die in der Anfrage gestellten Fragen zu beantworten. Es ist den Kommunalaufsichtsbehörden aus Rechtsgründen verwehrt, unmittelbar Informationen bei Eigengesellschaften einzuholen.

#### **Anlage 24**

##### **Antwort**

des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales auf die Frage 32 des Abg. Hagenah (GRÜNE):

##### **Leistungen zur Betreuung Dementer**

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches XI (SGB XI) können Pflegekassen Pflegebedürftigen die Aufwendungen erstatten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote für an Demenz Erkrankte stehen und die gefördert werden oder förderfähig sind. Obwohl das Pflegeleistungsergänzungsgesetz diese Leistungen bereits seit dem 1. April 2002 ermöglicht, ist nach Auskunft von Pflegekassen, so der GEK, immer noch kein einheitliches Anerkennungsverfahren für die Anbieter solcher Leistungen festgelegt worden. Es soll demnach nur eine Liste möglicher Leistungsanbieter geben, deren Inanspruchnahme jedoch voraussetzt, dass sie als förderungsfähig anerkannt sind. Für die betroffenen Versicherten heißt das, dass noch im Dezember 2002 Anträge auf

Erstattungen von Leistungen abgelehnt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie und wann wird es ein einheitliches Anerkennungsverfahren zur Anerkennung der Förderfähigkeit von Anbietern so genannter niedrigschwelliger Leistungsangebote zur Betreuung Dementer nach § 45 b SGB XI geben?

2. Wie viele und welche Einrichtungen wurden bisher als förderfähig anerkannt?

3. Ab welchem Zeitpunkt können Betroffene mit der Erstattung ihrer Leistungsansprüche nach den §§ 45 b bzw. 45 c SGB XI mit Aussicht auf Erfolg rechnen?

Artikel 1 des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (PflEG) ergänzt das Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) um einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen pflegebedürftiger Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.

Der Betreuungsbetrag beträgt bis zu 460 Euro je Kalenderjahr. Er ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen einzusetzen.

Erstattungsfähig sind gem. § 45 b Abs. 1 SGB XI neben den Aufwendungen für in Anspruch genommene Leistungen

1. der Tages- oder Nachtpflege,

2. der Kurzzeitpflege sowie

3. besonderer Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung durch zugelassene Pflegedienste auch solche von

4. nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligeren Betreuungsangeboten.

Da gem. § 45 b SGB XI ausschließlich Aufwendungen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen erstattungsfähig sind, hat der Bund die Länder in § 45 b Abs. 3 letzter Satz SGB XI ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung der unter Nr. 4 genannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote durch Rechtsverordnung zu regeln.

Von dieser Ermächtigung hat das Land Niedersachsen mit der Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 28.08.2002 – Anerk.VO-SGB-XI - (Nds. GVBl. Nr. 26/2002) Gebrauch gemacht. Die Ver-

ordnung ist am 7. September 2002 in Kraft getreten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Ein einheitliches Anerkennungsverfahren besteht bereits durch die im Vorspann genannte Verordnung. Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung ist zudem mit dem Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA) in Hildesheim eine Dienststelle für die Anerkennungen zuständig. Das bietet die Gewähr, dass die Kriterien für die Anerkennung landesweit einheitlich angewendet werden.

Zu 2: Das NLZSA hat (Stand 17.01.2003) fünf niedrigschwellige Betreuungsangebote anerkannt.

Braunschweig	Pfarrstelle "Mit uns" (FED) evang.-luth. Dienst an Geistigbehinderten Tagesbetreuung Familienentlastender Dienst
--------------	--

Hannover	Albe-Förderverein für Alzheimer-Betroffene und deren Angehörige Betreuungsgruppen
----------	--

Lüneburg	Alzheimer Gesellschaft Lüneburg Betreuungsgruppe
----------	---

Wilhelmshaven	Alzheimer Gesellschaft Wilhelmshaven-Friesland Helferkreis und Betreuungsgruppe
---------------	--

Brake	Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wesermarsch Tagesbetreuung
-------	---

Zu 3: Seit dem 1. April 2002 haben die Pflegekassen Aufwendungen, die leistungsberechtigten Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen i. S. § 45 b Abs. 1 SGB XI entstehen, zu erstatten. Dazu hat die zuständige Pflegekasse oder das zuständige private Versicherungsunternehmen gem. § 45 b Abs. 3 den Pflegebedürftigen auf Verlangen eine Liste der in ihrem Einzugsbereich vorhandenen qualitätsgesicherten Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen, deren Leistungen mit dem Betreuungsbetrag nach § 45 b Abs. 1 SGB XI finanziert werden können.

Da die Anbieter der in § 45 b Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 SGB XI genannten Angebote von den Pflegekassen zugelassen sind, konnten diese Angebote sofort benannt werden.

Bezüglich der nach Landesrecht anzuerkennenden niedrigschwelligen Betreuungsangebote nach Ziffer 4 hatte MFAS mit den Landesverbänden der Pflegekassen vereinbart, dass sich leistungsberechtigte Pflegebedürftige bzw. bereits entsprechend tätige Angebote schon vor In-Kraft-Treten der Anerkennungsverordnung an die zuständige Pflegekasse wenden könnten. Bei Zweifeln an der vom Bundesgesetzgeber geforderten Qualität eines derartigen Angebots hätte MFAS im Einzelfall geprüft, ob dieses den im Verordnungsentwurf formulierten Anerkennungs Voraussetzungen genügt.

Die im Vorspann der Kleinen Anfrage genannte GEK unterfällt als bundesunmittelbare Kasse nicht der Aufsicht durch das Land Niedersachsen.

§ 45c SGB XI regelt die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und von Modellversuchen zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige. Betroffene können insofern hiernach keine Leistungsansprüche geltend machen.

## Anlage 25

### Antwort

des Umweltministeriums auf die Frage 33 der Abg. Frau Langhans (GRÜNE):

#### **Vorsorgender Hochwasser- und Klimaschutz in Niedersachsen**

Innerhalb eines halben Jahres führen wichtige Flüsse in Niedersachsen zum zweiten Mal Hochwasser. Das regelmäßig mit der Schneeschmelze im Frühjahr zu erwartende Hochwasser steht noch aus. Nach den katastrophalen Folgen des Jahrhunderthochwassers an der Elbe und ihren Nebenflüssen im vergangenen August waren sich Fachleute einig, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit als Folge globaler Klimaveränderungen Starkregen und damit extreme Hochwasserereignisse in Mitteleuropa zunehmen

werden. Die Statistiken der Hochwasserereignisse der letzten Jahre oder auch allein die Hochwassersituationen in benachbarten europäischen Ländern in den letzten Wochen sprechen hier eine deutliche Sprache. Die Politik hat nach dem Auguthochwasser kurzfristig

mit einem Fünfpunkteprogramm des Bundes und der Länder erste Akzente gesetzt.

Die Landesregierung hat als Konsequenz aus dem Auguthochwasser die Mittel für den Hochwasserschutz im Binnenland um 8 Millionen Euro jährlich erhöht. Weitere Maßnahmen, wie etwa die konsequente Umsetzung des Klimaschutzaktionsplans Niedersachsen aus dem Jahr 2000, sind bisher nicht erkennbar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen und Initiativen hat sie ergriffen oder eingeleitet, um das Katastrophenmanagement bei Hochwasser sowohl in Niedersachsen als auch länderübergreifend insbesondere an der Elbe zu verbessern?

2. Welche Maßnahmen und neuen Konzepte für den direkten und vorbeugenden Hochwasserschutz hat sie als Konsequenz aus dem Auguthochwasser an gefährdeten niedersächsischen Gewässern ergriffen?

3. Welche Maßnahmen hat sie in der Klimaschutzpolitik getroffen, um kurz-, mittel- und langfristig die Freisetzung von klimaschädigenden Gasen etwa in den Bereichen Gebäudeheizung, Verkehr und Landwirtschaft zu verringern?

Die Hochwasserereignisse im August letzten Jahres und Januar dieses Jahres haben gezeigt, dass nicht nur der technische Hochwasserschutz, sondern auch der vorbeugende Hochwasserschutz mit verbindlichen Maßnahmen weiter zu stärken ist. Die von Menschen ausgelösten Ursachen, die zur Häufung oder Verstärkung von Hochwasserereignissen führen können, müssen minimiert werden. Kurzfristig müssen weitere technische Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert werden. Die erforderlichen Mittel sind dafür im Haushalt bereits eingeplant.

Die Hochwasserereignisse haben auch gezeigt, dass sich das durch das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz geregelte Katastrophenmanagement bei der Bewältigung beider Hochwässer bewährt hat. Nicht zuletzt deshalb ist Niedersachsen bei beiden Hochwasserereignissen noch glimpflich davongekommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Zur weiteren Unterstützung des Katastrophenmanagements haben sich Länder und Bund auf eine neue Rahmenkonzeption für den Zivil- und Katastrophenschutz verständigt mit dem Ziel,

eine bessere Verzahnung der vorhandenen Hilfspotenziale des Bundes und der Länder zu erzielen und neue Koordinierungsinstrumentarien für ein noch effizienteres Zusammenwirken des Bundes und der Länder, insbesondere verbesserte Koordination der Informationssysteme, zu schaffen.

Zur Vernetzung der verschiedenen Zuständigkeiten und der politischen Verantwortung wird ein Kompetenzzentrum für Großschadenslagen im Innenministerium errichtet. Dieses Kompetenzzentrum wird bei extremen Hochwasserereignissen alle aus den zuständigen Landesbehörden wichtigen Fachleute zusammenführen.

Die Auswertung des Hochwassers im August letzten Jahres wird auch im Hinblick auf das Katastrophenmanagement in den „Hochwasseraktionsplan Elbe“ der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) integriert.

Zu 2: Um den direkten und vorsorgenden Hochwasserschutz weiter zu verbessern, sind mehrere Maßnahmen beschlossen worden. Die wichtigsten sind der Ausbau der vorhandenen Deiche, die Erhaltung und Freihaltung von Überschwemmungsflächen, die Aufnahme der bei extremem Hochwasser überschwemmten Gebiete als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz in das Niedersächsische Raumordnungsprogramm, eine Beschleunigung der für den Deichbau erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Die Bezirksregierungen wurden angewiesen, diese Maßnahmen einzuleiten. Die dafür erforderlichen Mittel sind in den Haushalt eingestellt worden.

Zu 3: Klimaschutz hat in Niedersachsen Kontinuität. Im Bewusstsein ihrer umweltpolitischen Verantwortung hat die Niedersächsische Landesregierung bereits seit vielen Jahren zahlreiche Klimaschutzmaßnahmen durchgeführt, um eine nachhaltige Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der weiteren klimaschädigenden Gase zu erreichen.

#### Bereich Gebäudeheizung:

Die Landesregierung hat an der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 mitgewirkt. Darin werden bei bestehenden Anlagen und Gebäuden Nachrüstungen wie z. B. die Erneuerung von Heizkesseln und Wärmedämmmaßnahmen zur Energieeinsparung gefordert. Zu den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen gehört die Ersetzung von Heizkesselanlagen, die vor dem 1. Oktober 1978 installiert wurden und bis zum 31. De-

zember 2006 ersetzt werden müssen, wenn sie die zulässigen Abgasgrenzwerte nicht einhalten. Flankierend zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung werden im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäude-sanierungsprogramms der KfW besonders emissionsmindernde Maßnahmenpakete aus Heizungserneuerung und Verbesserung der Wärmedämmung gefördert. Das Land Niedersachsen kombiniert die KfW-Förderung mit einer Landesförderung, die auf eine Modernisierung des vorhandenen Mietwohnungsbestandes und seit 2002 auch auf eine Modernisierung bestimmter Eigenheime aus den 50er- und 60er-Jahren abzielt.

Die in Niedersachsen seit einigen Jahren besonders starke Förderung der Solarthermie (kumulativ mit Bundeszuschüssen) trägt dazu bei, dass fossile Energieträger bei der Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung rückläufig sind und damit weniger klimaschädigende Gase entstehen.

#### Bereich Verkehr:

Ziel der Landesregierung im kurz-, mittel- und langfristigen Bereich ist die umweltverträgliche Weiterentwicklung des Verkehrs durch

- Förderung des ÖPNV/SPNV (z. B. Kampagne des MW „Niedersachsen ist am Zug“). Das Investitionsprogramm ÖPNV hatte im Jahr 2002 ein Fördervolumen von 191 Millionen Euro, das Busbeschaffungsprogramm von 20 Millionen Euro, das Schienenfahrzeugbeschaffungsprogramm sieht ab 2002 ein Fördervolumen von 185 Mio. Euro vor.
- Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsträger (Konzept der Niedersächsischen Landesregierung zur Entwicklung des Kombinierten Verkehrs)
- Einrichtung des „Forum Mobilität Niedersachsen“ in Abstimmung u. a. mit der VW AG mit den Arbeitsschwerpunkten
- Aufbau intelligenter Verkehrsleit- und -managementsysteme (Move, Verkehrsbeeinflussungsanlagen)
- Förderung der Entwicklung neuer Werkstoffe im Fahrzeugbau, alternativer Antriebe und Kraftstoffe
- Beseitigung von Engpässen im Bundesfernstraßennetz als erheblicher Beitrag zur Reduzierung von Staus und zur Schonung von Energieressourcen.

Im Bereich der innovativen Technologien für den Klimaschutz fördert das Umweltministerium das Projekt „Artfuel“ - Kraftstoffe der Zukunft aus Biomasse - des CUTEC-Institutes Clausthal (Fördersumme 1 Million Euro) und eine Studie „Landesstrategie Brennstoffzellen“ (Fördersumme 154 000 Euro). Diese Projekte werden sich mittel- bis langfristig auswirken.

Bereich Landwirtschaft:

Die gemeinsam von Umweltministerium und Landwirtschaftsministerium 2002 gestartete Bioenergie-Offensive-Niedersachsen bringt einen weiteren Schub für die energetische Nutzung von Biomasse, ist ein wichtiger Beitrag zur Schonung fossiler Rohstoffe, erhöht die Sicherheit der Energieversorgung und forciert zusätzlich die Entwicklung neuer Technologien (Vergasung, Verflüssigung, Brennstoffzelle etc.), die neben dem Strom- und Wärmemarkt mittelfristig auch den Kraftstoffmarkt (Biodiesel, Sunfuel) bedienen können.

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse und der nachwachsenden Rohstoffe zur Nutzung als Rohstoff für andere Zwecke entspricht damit im Sinne der Nachhaltigkeit den Zielsetzungen des Klimaschutz-Protokolls von Kyoto und schafft Arbeitsplätze mit erwünschten struktur-, energie- und agrarpolitischen Effekten.

Das Landwirtschaftsministerium hat im Rahmen der Bioenergie-Offensive-Niedersachsen 13 Projekte mit ca. 1,5 Millionen Euro gefördert; ein weiteres Projekt ist geplant. Die Maßnahmen werden kurz- bis mittelfristig greifen.

Im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) werden bereits seit 2001 Investitionen zur Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen in einem besonderen Programmteil (Energiesparprogramm) mit allgemeinen Zuschüssen gefördert (z. B. Neubau energiesparender Gewächshäuser, Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen, Wärmerückgewinnungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasse- und Biogasanlagen).

## Anlage 26

### Antwort

des Justizministeriums auf die Frage 34 der Abg. Frau Bockmann (SPD):

#### Jugendbewährungshilfe in Niedersachsen

Die Bewährungshilfe schafft Sicherheit durch Betreuung und Aufsicht in Freiheit. In Niedersachsen werden derzeit etwa 16 000 verurteilte Personen mit dem Ziel betreut und überwacht, dass diese auch ohne Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe zukünftig keine weiteren Straftaten mehr begehen. Die Kommission Jugend des Landespräventionsrates hat eine spezialisierte Jugendbewährungshilfe empfohlen, um dem erhöhten Betreuungsaufwand und den spezifischen Belangen straffällig gewordener junger Menschen Rechnung zu tragen. Hierdurch kann das Rückfallrisiko Jugendlicher deutlich verringert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte hat sie unternommen, um in Niedersachsen eine spezialisierte Jugendbewährungshilfe einzurichten?
2. Welche Erfahrungen hat sie bislang mit der Spezialisierung der Jugendbewährungshilfe gesammelt?
3. Gibt es darüber hinaus Überlegungen zu einer weitergehenden Spezialisierung der Bewährungshilfe?

Die Bewährungshilfe in Niedersachsen, die über rund 236 Stellen verfügt, betreute am Stichtag 30. September 2002 insgesamt 16 656 verurteilte Personen, von denen 3 410 (20,5 %) nach dem Jugendgerichtsgesetz unterstellt waren.

Bewährungshilfearbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden stellt besondere fachliche Anforderungen und bringt einen erhöhten Betreuungsaufwand mit sich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund sich häufender Schwierigkeiten in familiärer, privater und beruflicher Hinsicht, denen die betroffenen jungen Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe heute in der Regel gegenüber stehen. Um Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen der Bewährungshilfe die notwendige Unterstützung gewähren und damit Rückfälle verhindern zu können, sind hoher zeitlicher Einsatz, gute Kenntnisse über die Jugendkultur, großes Einfühlungsvermögen, besondere erzieherische Fähigkeiten sowie nicht zuletzt eine umfassende Orientierung über die vor Ort verfügbaren spezifischen Hilfeangebote erforderlich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Eine spezialisierte Jugendbewährungshilfe ist in Niedersachsen bereits zum 1. August 2002 eingerichtet worden. Das Justizministerium hat damit einen Vorschlag umgesetzt, den die Arbeitsgruppen 2 und 5 der „Kommission Jugend“ des

Landespräventionsrates Niedersachsen im Abschlussbericht vom März 2000 unterbreitet haben.

Aufgrund der Spezialisierung können die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer den spezifischen Problemstellungen bei der Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden künftig noch besser als bisher gerecht werden; die Chancen für eine erfolgreiche Resozialisierung steigen dadurch erheblich. Zudem ist ein „Gleichklang“ mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten hergestellt worden, wo – aus guten Gründen – bereits seit langem die Einrichtung entsprechender Spezialdezernate gesetzlich oder behördenintern vorgeschrieben ist.

Ein in Folge der Spezialisierung leichter herzustellender enger Kontakt der Bewährungshilfe zu allen anderen beteiligten Institutionen und Personen („Vernetzung“ mit Jugendgerichtshilfe, Jugendstaatsanwältinnen und –staatsanwälten, Jugendrichterinnen und –richtern, Jugendsachbearbeiterinnen und –sachbearbeitern bei der Polizei, mit den Schulen und Arbeitsämtern sowie mit den Trägern von Jugendhilfeangeboten) erhöht die Chancen für eine erfolgreiche Arbeit mit den jungen Probandinnen und Probanden wesentlich. Eine solche „Vernetzung“ hilft ferner, eine ineffektive Mehrfachbetreuung einzelner Probandinnen und Probanden zu vermeiden.

Die Einrichtung einer spezialisierten Jugendbewährungshilfe und die spezifische Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt also dazu bei, die Bewährungshilfe mit jungen Menschen weiter deutlich zu verbessern. Auf der anderen Seite werden diejenigen Bewährungshelferinnen und –helfer, die künftig (nur noch) für „erwachsene“ Probandinnen und Probanden zuständig sind, in die Lage versetzt, sich ebenso konzentriert den insoweit auftretenden besonderen Problemlagen zu widmen. Fortbildungsmaßnahmen können auch hier gezielter und mit größerem Effekt durchgeführt werden.

Die Jugendbewährungshilfe in Niedersachsen arbeitet seit dem 1. August 2002 unter folgenden organisatorischen Rahmenbedingungen:

- In den Büros der Bewährungshilfe wird die Betreuung von nach Jugendrecht (neu) unterstellten Probandinnen und Probanden, die zum Zeitpunkt der Unterstellung nicht älter als 25 Jahre sind, bestimmten Jugendbewährungshelferinnen und Jugendbewährungshelfern übertragen.

Soweit die Fallzahlen ausreichen und soweit es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, werden diese Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ausschließlich mit der Betreuung Jugendlicher und Heranwachsender betraut. Vor allem in städtischen Bezirken ist dies der Fall. In ländlichen Bezirken wird die Arbeit mit jugendlichen und heranwachsenden Probandinnen und Probanden unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, z. B. der räumlichen Ausdehnung des betroffenen Bezirks, auf eine möglichst geringe Zahl von Jugendbewährungshelferinnen und Jugendbewährungshelfern konzentriert. Ineffiziente Regelungen der Geschäftsverteilung werden dabei vermieden. So wird insbesondere dafür Sorge getragen, dass die Betreuungskapazitäten der betroffenen Jugendbewährungshelferinnen und Jugendbewährungshelfer in ländlichen Bezirken nicht infolge eines erhöhten Dienstfahraufkommens in unverträglicher Weise eingeschränkt werden. Einige Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nehmen folglich neben der Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden auch weiterhin die Betreuung von erwachsenen Probandinnen und Probanden wahr.

- Dem erhöhten Betreuungsaufwand für jugendliche sowie heranwachsende Probandinnen und Probanden der Jugendbewährungshilfe wird Rechnung getragen. Die Betreuung Jugendlicher oder Heranwachsender wird bei der internen Fallzuweisung rechnerisch mit einem Faktor von 1,3 angesetzt, während der Ausgangsfaktor 1,0 (weiterhin) für erwachsene Probandinnen und Probanden gilt. Hat eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer also beispielsweise 70 erwachsene Probandinnen und Probanden zu betreuen, so beläuft sich die entsprechende Fallzahl für die Jugendbewährungshelferin oder den Jugendbewährungshelfer auf ca. 54 ( $70 : 1,3 = 53,85$ ).

Die Einführung der spezialisierten Jugendbewährungshilfe in Niedersachsen zieht keine personellen Auswirkungen nach sich. Sie führt als rein organisatorische Veränderung innerhalb der Bewährungshilfe namentlich nicht zu einem höheren Arbeitsaufkommen und damit auch nicht zu einem höheren Personalbedarf. Vielmehr wird die vorhandene Arbeitsbelastung lediglich „umverteilt“, wobei die mit dieser Umverteilung einhergehende Spezialisierung in der Arbeit der Bewährungshilfe letztlich zu einer höheren Effektivität führt. Spezialisierte Bewährungshelferinnen und –helfer können sich gezielt jugendspezifischen Fragestellungen

gen widmen und intensivere Kontakte zu den anderen eingebundenen Personen und Institutionen pflegen, während in der „Erwachsenenbewährungshilfe“ mehr Raum bleibt für eine Konzentration auf das dortige, in vielen Bereichen anders gelagerte Aufgabenspektrum. Die Spezialisierung ruft somit nicht etwa eine höhere Arbeitsbelastung hervor, sondern schafft infolge einer sinnvollen Schwerpunktsetzung neue Freiräume und damit sogar Möglichkeiten zu einer wirksameren Bewährungshilfearbeit.

Nennenswerte materielle Auswirkungen sind infolge der Einführung der Jugendbewährungshilfe ebenfalls nicht zu erwarten. Die bisherige Organisationsstruktur der 49 Bewährungshilfebüros in Niedersachsen bleibt erhalten; neue Büros müssen nicht eingerichtet werden.

Zu 2: Die bisherigen Erfahrungen mit der Einführung der spezialisierten Jugendbewährungshilfe sind durchweg positiv. In den niedersächsischen Bewährungshilfebüros sind inzwischen insgesamt 78 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Jugendbewährungshelferinnen und –helfer tätig. Im Idealfall betreuen sie schon heute ausschließlich Jugendliche und Heranwachsende. Insbesondere in ländlichen Bezirken sind aber auch Mischarbeitsplätze eingerichtet worden, weil dort nicht die für eine volle Auslastung einer Jugendbewährungshelferin bzw. eines Jugendbewährungshelfers erforderliche Anzahl jugendlicher Probandinnen und Probanden erreicht wird.

Zahlreiche mündliche Rückmeldungen aus der Praxis belegen bereits jetzt, dass die Spezialisierung der Bewährungshilfe auf die Betreuung junger Menschen die erwarteten positiven Auswirkungen hat.

Die niedersächsischen Oberlandesgerichte werden – wie im Erlass zur Einführung der spezialisierten Jugendbewährungshilfe vom Mai 2002 vorgegeben – zum 31. Januar 2003 erstmals ausführlich über die bis dahin gesammelten Erfahrungen berichten. Weitere Berichte werden zum 31. Dezember 2003 erstattet werden.

Im Sommer 2004 schließlich werden die nach Einrichtung der Jugendbewährungshilfe gesammelten Erfahrungen, die auch im Rahmen einer Mitarbeiterbefragung ermittelt werden, ausgewertet und durch das Justizministerium einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Namentlich der interne

Fallverteilungsschlüssel wird sodann gegebenenfalls den Erfahrungen angepasst werden.

An dieser Stelle sei ergänzend erwähnt, dass im Sommer 2002 drei sehr erfolgreiche Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Jugendbewährungshilfe“ mit jeweils rund 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden haben. Auch im Jahr 2003 werden mehrere Fortbildungen stattfinden, in deren Mittelpunkt die Besonderheiten der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen stehen werden.

Zu 3: Eine weitere Spezialisierung der niedersächsischen Bewährungshilfe auf die Betreuung von Sexualstraftätern wird in Kürze folgen. Damit wird der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Rückfalltätern weiter verbessert werden.

Insgesamt 25 niedersächsische Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aus allen elf Landgerichtsbezirken werden in den Jahren 2003 und 2004 eine entsprechende – bundesweit einmalige – berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme absolvieren, die vom Justizministerium finanziert wird. Innerhalb von 18 Monaten werden sie in fünf mehrtägigen Ausbildungsmodulen von forensisch erfahrenen Psychologen umfassend aus- und fortgebildet werden.

Auch diese Spezialisierung wird zu einer weiteren Steigerung der Effektivität in der Arbeit der niedersächsischen Bewährungshilfe führen und vermehrt Rückfälle zu vermeiden helfen.

## Anlage 27

### Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf die Frage 35 des Abg. Busemann (CDU):

#### **Auftragsvergabe im amtlichen Vermessungswesen durch die niedersächsische Straßenbauverwaltung**

Im Bereich der Straßenbauverwaltung in Niedersachsen werden in beträchtlichem Umfang Aufträge für amtliche und ingenieurtechnische Vermessungen vergeben. Dabei ist klärungsbedürftig, inwieweit eine Vergabe an die Vermessungs- und Katasterbehörden bzw. an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure stattfindet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Vermessungsaufträge wurden seit 1998 in Niedersachsen von den niedersächsi-

schen Straßenbauämtern mit welchem Gesamtauftragsvolumen erteilt?

2. Wie verteilen sich Aufträge und Auftragsvolumen auf die einzelnen Straßenbauämter in Niedersachsen?

3. Wie viele Aufträge wurden seit 1998, aufgeschlüsselt nach Straßenbauämtern, von den Vermessungs- und Katasterbehörden und in welchem Umfang von privaten Vermessungsingenieuren durchgeführt?

Art und Umfang von vermessungstechnischen Leistungen, die durch die niedersächsische Straßenbauverwaltung nachgefragt werden, richten sich im Wesentlichen nach dem Umfang der im jeweiligen Straßenbauamt vorgesehenen bzw. durchgeführten Straßenbauvorhaben des Neubaus sowie des Um- und Ausbaus. Bloße Erhaltungsmaßnahmen erfordern in der Regel keine nennenswerten Vermessungsleistungen. Die Durchführung rein ingenieurtechnischer Vermessungen (Festlegung von Polygonzügen, Geländeaufnahmen, Absteckungen etc.) wird in der Regel an freischaffende Vermessungsbüros vergeben, in Einzelfällen auch an öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. Bei Vermessungsleistungen kleineren Umfangs werden diese durch angestellte Vermessungsingenieure der Straßenbauverwaltung ausgeführt.

Bei den so genannten amtlichen Vermessungsleistungen handelt es sich in der Regel um Aufträge zur Grenzfeststellung (Wiederherstellung der Grundstücksvermarkung) und um die Schlussvermessung (Herstellung der Grundstücksvermarkung nach Abschluss der Bauarbeiten). Für die Durchführung dieser amtlichen Vermessungsleistungen stehen sowohl öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als auch die Vermessungs- und Katasterbehörden zur Verfügung. Bei der Vergabe dieser Vermessungsaufträge bleibt es den Straßenbauämtern in eigener Zuständigkeit überlassen, nach Zweckmäßigkeitserlegungen entweder die zuständige Dienststelle der Vermessungs- und Katasterverwaltung oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beauftragen. Unabhängig von dem jeweils Beauftragten richtet sich die Vergütung einheitlich nach der „Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen“.

Die Frage, inwieweit eine Vergabe an die Vermessungs- und Katasterbehörden bzw. an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure erfolgt, stellt sich demnach nur für den Bereich der amtlichen Ver-

messungen. Hierauf beziehen sich auch die folgenden Antworten auf die einzelnen Fragen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Seit 1998 wurden von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung 462 amtliche Vermessungsaufträge mit einem Gesamtauftragsvolumen von 5 882 535 Euro vergeben.

Zu 2:

Straßenbauamt	Anzahl	Auftragsvolumen (€)
Aurich	33	358.800
Gandersheim (einschl. Northeim)	27	316.822
Goslar	26	126.436
Hameln	31	370.000
Hannover (einschl. Hildesheim)	35	731.000
Lingen	57	275.000
Lüneburg	41	409.925
Nienburg	49	354.231
Oldenburg (einschl. Ost- und West)	26	799.000
Osnabrück	46	534.487
Stade	25	238.808
Verden (einschl. Celle)	29	785.000
Wolfenbüttel	37	583.026
<b>Gesamt</b>	<b>462</b>	<b>5.882.535</b>

Zu 3:

Straßenbauamt	Vermessungs- und Katasterbehörden		öffentl. bestellte Ingenieure	
	Anzahl	Auftragsvolumen (€)	Anzahl	Auftragsvolumen (€)
Aurich	31	343.800	2	15.000
Gandersheim (einschl. Northeim)	13	201.284	14	115.538
Goslar	18	78.374	8	48.062
Hameln	18	269.000	13	101.000
Hannover (einschl. Hildesheim)	22	516.000	13	215.000
Lingen	31	110.000	26	165.000
Lüneburg	29	328.512	12	81.413
Nienburg	47	353.229	2	1.002
Oldenburg (einschl. Ost- und West)	5	166.000	21	633.000
Osnabrück	26	300.312	20	234.175
Stade	8	59.873	17	178.935
Verden (einschl. Celle)	21	287.000	8	498.000
Wolfenbüttel	12	105.318	25	477.708
<b>Gesamt</b>	<b>281</b>	<b>3.118.702</b>	<b>181</b>	<b>2.763.833</b>

## Anlage 28

### Antwort

der Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf die Frage 36 des Abg. Dinkla (CDU):

#### Erneut unrichtige Angaben des Ministerpräsidenten in Sachen IN-Bank?

In einem Interview der *Braunschweiger Zeitung*, veröffentlicht am 21. Dezember 2002, wird Ministerpräsident Sigmar Gabriel mit folgenden Sätzen zitiert: „Alles, was Wirtschaftsförderung angeht, konzentrieren wir in der Investitionsbank. Aus zwölf Förderstellen machen wir eine und aus 65 Förderprogrammen ein Programm.“

Demgegenüber hat die niedersächsische Wirtschaftsministerin in den vergangenen Wochen regelmäßig mitgeteilt, dass es derzeit 16 unterschiedliche Förderinstitutionen in Niedersachsen gebe, dass lediglich drei dieser 16 Institutionen in der IN-Bank vollständig aufgehen sowie weitere drei Institutionen teilweise, so dass am Ende neben der Investitionsbank weiterhin 13 zusätzliche eigenständige Förderinstitutionen existieren werden. Außerdem hat die niedersächsische Wirtschaftsministerin regelmäßig mitgeteilt, dass die Frage einer Bündelung, Straffung oder gar eventuellen Beendigung einzelner Förderprogramme aus einer Gesamtheit von 68 (nicht 65) Programmen eine Angelegenheit sei, die von der neu zu gründenden IN-Bank, die im Verlauf des Jahres 2003 ihre Arbeitsfähigkeit erlangen werde, zu bearbeiten sei. Von einer Reduzierung von 65 Programmen auf ein einziges Programm war vonseiten des Wirtschaftsministeriums bislang nie die Rede. Eine Zusammenführung von 68 höchst unterschiedlichen Förderbereichen in einem einzigen Programm erscheint zumal technisch mehr als schwierig, kundenunfreundlich und unpraktisch.

Dies ist bereits der zweite Fall einer erheblichen Diskrepanz zwischen den Aussagen des Ministerpräsidenten und denen seiner Wirtschaftsministerin zum Thema IN-Bank, nachdem der Ministerpräsident vor wenigen Wochen öffentlich die Behauptung aufgestellt hatte, die IN-Bank erhalte ein Eigenkapital von 700 Millionen Euro, während es in Wahrheit nur 100 Millionen Euro sind. Erneut unterscheiden sich die Aussagen in wesentlichen Eckdaten dieses Projektes. Dem Betrachter drängt sich daher die Frage auf, ob die Aussagen des Ministerpräsidenten lediglich auf einer fundamentalen Unkenntnis der wichtigsten Eckdaten des Projektes IN-Bank beruhen oder ob der Ministerpräsident möglicherweise bewusst derartige unrichtige Behauptungen gegenüber der Öffentlichkeit in der Hoffnung aufstellt, im Wahlkampf „Punkte zu sammeln“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist die Aussage des Ministerpräsidenten im Interview der *Braunschweiger Zeitung* vom 21. Dezember 2002, aus zwölf Förderstellen mache die Landesregierung eine, in Bezug auf die Zahl zwölf und in Bezug auf „eine“ richtig?

2. Ist die Aussage des Ministerpräsidenten in demselben Interview, aus 65 Förderprogrammen mache die Landesregierung ein Programm, in Bezug auf die Zahl 65 und in Bezug auf „ein“ richtig?

3. Hat die Landesregierung eine Erklärung für die Tatsache, dass zwischen den Aussagen der Wirtschaftsministerin und denen des Ministerpräsidenten nun bereits zum zweiten Mal bei wesentlichen Eckdaten des Projektes IN-Bank derart auffällige Diskrepanzen entstanden sind?

Die einzelnen Fragen beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt.

Zu 1: Der Ministerpräsident hat mit seiner Aussage betont, dass die für die mittelständische Wirtschaft bedeutsamen Förderprogramme künftig in einer Institution, nämlich allein in der Investitions- und Förderbank abgewickelt werden. Diese insbesondere für die Kunden der künftigen Förderbank wichtige wirtschaftspolitische Kernaussage ist zutreffend.

Zu 2: Die vom Ministerpräsidenten genannte Zahl 65 ist zutreffend, da von den 68 ermittelten Maßnahmen drei für eine Übertragung auf die Förderbank nicht geeignet sind. Im Übrigen enthält auch diese Antwort die politische Kernaussage, dass die Zahl der Programme nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Förderbank mit dem Ziel der Konzentration und Reduzierung überprüft wird.

Zu 3: Wie zu 1. und 2. dargelegt, besteht hinsichtlich des wirtschaftspolitischen Gehalts der Aussagen keine Diskrepanz zwischen dem Ministerpräsidenten und der Wirtschaftsministerin.

## Anlage 29

### Antwort

der Staatskanzlei auf die Frage 37 des Abg. Schünemann (CDU):

#### Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesregierung

Die Niedersächsische Landesregierung hat in den Monaten vor der Landtagswahl am

2. Februar 2003 eine Vielzahl von Broschüren, Ratgebern und Informationsheften herausgegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche derartigen Veröffentlichungen sind jeweils in welcher Auflagenhöhe, mit jeweils welchen Kosten und zu welchen Erscheinungsdaten von der Landesregierung bzw. den Ministerien seit dem 1. Juli 2002 herausgegeben worden?

2. Welche Veröffentlichungen werden in jeweils welcher Auflagenhöhe und mit jeweils welchen Kosten von der Landesregierung bzw. den Ministerien bis zum 2. Februar 2003 noch herausgegeben bzw. sind geplant?

3. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorwurf, mit der hohen Anzahl der Veröffentlichungen verstoße sie gegen die von den Rechnungshöfen aufgestellte Verpflichtung zur äußersten Zurückhaltung bei derartigen Veröffentlichungen im Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen?

Die Öffentlichkeitsarbeit einer Landesregierung unterliegt im Vorfeld von Wahlen Beschränkungen, die sich aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie darauf aufsetzenden Absprachen der Pressestellen der Bundesregierung und der Landesregierungen aus dem Jahr 1978 ergeben. Grundsätzlich haben Regierungen die Aufgabe und die Berechtigung, die Öffentlichkeit über Tatbestände, Vorgänge und Leistungen umfassend und sachlich zu informieren. Vor Wahl-

kämpfen bleibt die informierende und wettbewerbsneutrale Öffentlichkeitsarbeit weiter erlaubt. Der genaue Beginn und damit der Zeitraum für die Beschränkungen ist vom Bundesverfassungsgericht nicht festgelegt worden. Es hat sich aber in der Praxis ein Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor Wahlen herausgebildet. Das bedeutet im Fall der Landtagswahl in Niedersachsen die Phase vom 1. August bzw. 1. September 2002 bis zum Wahltag.

Die in der beiliegenden Übersicht zusammengestellten Veröffentlichungen der Landesregierung, die mit Erscheinungsdatum Juli 2002 zum Teil vor diesen Terminen liegen, entsprechen diesen Kriterien.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: In der beigefügten Übersicht sind die erbetenen Angaben zu 113 Veröffentlichungen dargestellt, die zwischen dem 1. Juli 2002 bis zum heutigen Zeitpunkt herausgegeben wurden.

Zu 2: Bis zum Wahltag erscheinen vier weitere Veröffentlichungen (Ifd. Nrn. 11, 24, 69, 110 der beigefügten Übersicht).

Zu 3: Ein solcher Vorwurf ist der Landesregierung weder bekannt noch wäre er gerechtfertigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**Anlage**

Lfd. Nr.	Ressort	Titel	Auflage	Gesamtpreis in Euro	Erscheinungsmonat	Bemerkungen
1	MI	Die Wahlen - Lebensgrundlage der Demokratie	4 000	4.075,42	08/2002	Nachdruck der im Juni 2002 veröffentlichten 10. Auflage
2	MI	Alles schon geregelt. Wegweiser für Sicherheit und Ordnung in Städten	11 000	2.355,15	08/2002	In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
3	MI	Alles schon geregelt. Wegweiser für Sicherheit und Ordnung in Städten	6 000	1.567,55	09/2002	Nachdruck
4	MI	Planungshilfe zur Revitalisierung von Brachflächen	4 000	16.662,24	08/2002	

5	MI	E-government: Internet-Serviceangebote niedersächsischer Kommunen	1 500	Kostenübernahme durch nordmedia agentur GmbH Hannover	08/2002	Herausgeber MI im Auftrag der StK
6	MI	Benchmarking von Leistungsprozessen im Personalwesen der öffentl. Verwaltung	1 000	7.975,00	11/2002	In Zusammenarbeit mit TU Braunschweig
7	MI	Sicheres Wohnquartier - gute Nachbarschaft	5 000	55.421,88	11/2002	Broschüre eingebettet in Gesamtstudie "Präventionsprojekt sichere Städte und Gemeinden in Niedersachsen". Auftragnehmer Prof. Schubert, FH Köln
8	StK	Metropolinformationen	10 000	36.699,27	12/2002	
9	StK	Regionale Kooperation in Niedersachsen (Nachdruck)	1 000	4.489,20	11/2002	
10	StK	Regionale Kooperation in Niedersachsen	3 186	15.556,50	07/2002	
11	StK	RegionNet 21 Ausgabe Nr.9	5 500	10.771,76	01/2002	Erscheinungsdatum: 02/2003
12	StK	Zukunft Verwaltung - wirtschaftlich einfach offen	18 500	38.841,54	06/2002	Auslieferung erfolgte jedoch erst in der Zeit vom 04. bis 10.07.2002
13	StK	Newsletter „metropolnews“ des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg	5 000	31.771,22	4 mal jährlich; zuletzt 09 und 12/2002	
14	MI	Gesund und aktiv. Ratgeber zum Aufbau eines Gesundheitsmanagements in den Dienststellen des Landes Niedersachsen	30 000	48.027,96	12/2002	Die Kosten beziehen sich auf die lfd. Nr. 14 und 15 zusammen
15	MI	Leitfaden zur Umsetzung von Gesundheitsmanagement in den Dienststellen des Landes Niedersachsen	3 000		12/2002	
In diesem Jahr ist die Herausgabe von Broschüren bis zum 02.02.2003 nicht geplant.						
16	MW	Start - Existenzgründung in Niedersachsen	5 050	3.658,06	02/2002	
17	MW	Förderprogramme für DL-Unternehmen	400	464,58	09/2002	
18	MW	Wirtschaftsförderung in Niedersachsen	4 650	3.658,06	12/2002	
19	MW	Messeförderung	5 000	1.295,95	12/2002	

20	MW	Logistikportal Niedersachsen	5 250	3.500,53	12/2002	geänderter Nachdruck
21	MW	NewBusiness: dialoge Ausgabe 3	1 000	7.311,97	09/2002	
22	MW	Delegationsbroschüre „Nahe Osten“	800	11.368	10/2002	
23	MW	Postkarten „Beschilderung Landesgrenzen an BAB“	5 000	4.154,47	12/2002	
24	MW	NewBusiness: dialoge Ausgabe 4	1 000	7.000	01/2003	geplante Veröffentlichung bis 02.02.2003
25	MWK	Studieren in Niedersachsen	7 160	7.989	12/2002	
26	MWK	Musikfestival in Niedersachsen	900	2.842	12/2002	
27	MWK	Designtransfer aus Niedersächsischen Hochschulen	3 500	9.671	01/2003	
28	MWK	Kurz und gut – Intensivstudiengänge in Niedersachsen	7 140	7.677	07/2002	
29	MWK	Niedersächsisches Hochschulgesetz	15 250	11.547	08/2002	
30	MWK	Kunst und Förderpreise 2002	1 500	2.480	08/2002	
31	MWK	Museumskalender	3 500	7.294	10/2002	
32	MWK	NHG – Die wichtigsten Änderungen	5 145	3.072	10/2002	
33	MWK	Flyer „Meister in die Hochschulen“	200	822	10/2002	
34	MWK	Kulturstiftungen in Niedersachsen	700	1.056	12/2002	
35	MWK	Forschungsevaluation an niedersächsischen Hochschulen – Physik	300	1.396	12/2002	
36	MWK	Forschungsevaluation an niedersächsischen Hochschulen – Rechtswissenschaften	300	1.602	12/2002	
37	ML	Aus- und Fortbildungsprogramm der LFV für 2003	3 700	6.100	12/2002	
38	ML	Tierproduktion in Niedersachsen	100	Eigenproduktion	07/2002	
39	ML	Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen	500	Eigenproduktion	12/2002	
40	StK	Empfehlungen für eine neue Finanzierung und Organisation des Schulsystems – siebte Empfehlung -	500	9.442,40	08/2002	Offizielle Übergabe: 13.08.2002
41		CD-Rom: Empfehlungen des Bildungsrates 1999 bis 2002 – Zusammenfassung	1 000	3.949,80	09/2002	Offizielle Übergabe: 16.09.2002

42	ML	Mitarbeiterzeitung Walddinformation	4 100	1.700,00	07/2002	
43	ML	Mitarbeiterzeitung Walddinformation	4 100	1.700,00	09/2002	
44	ML	Mitarbeiterzeitung Walddinformation	4 100	1.500,00	12/2002	
45	ML	Jahresbericht der Landesforstverwaltung (2001)	5 700	17.100,00	07/2002	Kosten einschl. Internetseite
46	ML	Materialband zum Jahresbericht	1 000	2.100,00	08/2002	
47	ML	Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen der Landesforstverwaltung	2 500	845,00	07/2002	
48	ML	Waldzustandsbericht 2002	700	980,00	10/2002	
49	ML	Broschüre „Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten“ - Programm der Landesregierung	10 000	5.200,00	11/2002	Nachdruck
50	ML	Falter „Jugendwaldheime“	4 000	520,00	10/2002	
51	ML	Nachdruck von Merkblättern in der Merkblattreihe der LFV (diverse Titel)	unterschiedlich	1.570,00		
52	MJ	Faltblatt „Aussteigerhilfe Rechts“	10 000	496,00	10/2002	
53	MJ	Sicherheitsbericht	1 500	5.000,00 anteilig	09/2002	
54	MJ	Faltblatt „Führungsaufsicht“	10 000	998,00	09/2002	aktualisierter Nachdruck
55	MJ	Faltblatt „Aussteigerhilfe Rechts“	10 000	496,00	01/2003	unveränderter Nachdruck
56	MJ	Faltblatt „Justizfachangestellte“	10 000	375,00	08/2002	unveränderter Nachdruck
57	MJ	Faltblatt „Justizfachwirt“	10 000	398,00	08/2002	aktualisierter Nachdruck
58	MJ	Faltblatt „Rechtspfleger“	10 000	398,00	08/2002	aktualisierter Nachdruck
59	MJ	Faltblatt „Das Niedersächsische Schiedsamt“	30 000	1.025,00	07/2002	aktualisierter Nachdruck
60	MJ	Faltblatt „Das Niedersächsische Schiedsamt“	20 000	639,00	10/2002	unveränderter Nachdruck
61	MJ	Broschüre „Außergerichtliche Streitvermittlung in Niedersachsen“	5 000	4.226,80	08/2002	aktualisierter Nachdruck

62	MJ	Broschüre „Das Erbrecht – erben, vererben“	30 000	9.448,00	08/2002	unveränderter Nachdruck
63	MJ	Broschüre „Das Nachbarrecht“	30 000	6.626,00	11/2002	aktualisierter Nachdruck
64	MJ	Broschüre „Das Betreuungsrecht“	30 000	6.644,70	08/2002	aktualisierter Nachdruck
65	MJ	Broschüre „Justiz verstehen“	50 000	18.707,68	08/2002	aktualisierter Nachdruck der Broschüre „Justiz – was ist das?“
66	MJ	Flyer zur Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“	30 000	Kosten noch nicht abgerechnet	01/2003	aktualisierter Nachdruck
67	MJ	Faltblatt „Täter-Opfer-Ausgleich“	46 000	1.749,00	11/2002	unveränderter Nachdruck
68	MJ	Faltblatt „Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten“ gemeinsam mit Stiftung Opferhilfe Niedersachsen	15 000	Kosten wurden von der Stiftung getragen	10/2002	
69	MJ	Geplant: Broschüre „Hilfe, ich bin Zeuge!“	10 000	1.480,00	Ende 01/2003	
70	MU	Niedersachsen gestalten Zukunft „Nachhaltige Entwicklung – von Rio nach Johannesburg – Tagungsreader“	5 000	5.910,96	07/2002	
71	MU	Bioenergie-Offensive (BEN) - Broschüre	5 000	4.489,26	07/2002	
73	MU	Weltnaturerbe Wattenmeer - Poster	1 000	1.506,09	08/2002	
74	MU	10 Jahre Trinkwasserschutz in Niedersachsen	500	2.128,66	10/2002	
75	MU	Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“	10 000	15.498,24	11/2002	
76	MU	PROLAND-Faltblätter (Feuchtgrünland, Dauergrünland, Biotoppflege)	1 000	1.051,53	10/2002	
77	MU	Naturerlebnis Niedersachsen - Digitale Karte	1	2.320,00	11/2002	
78	MU	Flyer Fahrzeugreparaturlackierung	5 000	204,48	11/2002	
79	MU	PROLAND-Faltblätter (Ackerwildkraut, Gastvögel) PROLAND gesamt	1.000 4.000	1.500,58	12/2002	
80	MU	Naturparke in Niedersachsen	3 000	2.422,37	12/2002	

81	MU	Bodenschutz in Niedersachsen	3 000	1.572,90	12/2002	
82	MU	Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft (4. Regierungskommission)	1 000	964,71	12/2002	
83	MU	Umweltmanagement und Kreislaufwirtschaft (4. Regierungskommission) Abschlussberichte der sechs Arbeitskreise	350	8.743,18	12/2002	
84	MU	Das Nationalparkgesetz Harz - Faltblatt	10 000	2.583,78	12/2002	
85	MU	Niedermoore in Niedersachsen	15 000	6.308,37	12/2002	
86	MK	Fit in Deutsch – Das Förderprogramm „Ich lerne Deutsch“	2 000	15,00	08/2002	
87	MK	Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen, Schuljahr 2001/2002	1 000	1.664,20	10/2002	
88	MK	Neue Wege entstehen beim Gehen – Gemeinsam leben und lernen in der Verlässlichen Grundschule Hude-Süd	2 000	4.908,40	10/2002	
89	MK	Niedersachsen macht Schule mit der Selbständigen Schule, Teil 1 Zielperspektive	80 000	5.285,79	10/2002	
90	MK	Niedersachsen macht Schule mit der Selbständigen Schule, Teil 2 Mustervertrag	50 000	7.696,52	12/2002	
91	MK	Neue Wege entstehen beim Gehen – Gewaltprävention an einer berufsbildenden Schule	2 000	4.908,40	12/2002	
92	MK	Neue Wege entstehen beim Gehen – Das Kommunikations- und Informationssystem der BBS I in Osterode	1 000	4.908,40	12/2002	
93	MK	SINUS – Ergebnisse und Materialien aus der Umsetzung des BLK-Modellversuchs „Steigerung der Effizienz der mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts“ in Niedersachsen	2 100	7.445,00	12/2002	
94	MF	Steuertipps für Existenzgründer	10 000	a) 1.102,00 b) 2.938,00	05/2002	Agentur Druckerei
95	MF	Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen	2 000	a) 2.964,96 b) 17.932,86	07.10.2002	Druckerei Bildrechte

96	MF	Facility-Management in Niedersachsen	300	Eigenproduktion	07/2002	
97	MFAS	Wie Kinder sprechen lernen	7 000	16.907,00	07/2002	
98	MFAS	Warum der Kindergarten für Ihr Kind so wichtig ist Erstauflage eines Faltblattes in vier Sprachen Nachdruck in diesen und vier weiteren Sprachen	50 000 80 000	7.964,00 5.718,00	07/2002	
99	MFAS	Hilfen für Familien schwerstkranker Kinder	6 000	4.983,00	07/2002	
100	MFAS	Niedersächsischer Kinder- und Jugendplan	15 500	69.100,00	07/2002	
101	MFAS	Aufruf zum Wettbewerb „Mit Sicherheit für Kinder“	20 000	2.987,00	07/2002	
102	MFAS	Ratgeber „Stark durch Erziehung“ des Bündnis für ein Leben mit Kindern in Niedersachsen mit Regionalteil der Stadt Salzgitter	2 500	2.540,00	07/2002	
103	MFAS	Tastsinn – Initiative zur Brustselbstuntersuchung	12 000	2.982,00	07/2002	
104	MFAS	Ratgeber Das Betreuungsrecht	11 500	2.423,00	07/2002	
105	MFAS	Niedersächsischer Krankenhausplan 2002	5 000	9.437,00	07/2002	
106	MFAS	Broschüre Gender Mainstreaming in Niedersachsen – Beispiele aus der Praxis Faltblatt Gender Mainstreaming	5.000 10.200	9.437,00 2.387,00	07/2002	
107	MFAS	Informationskampagne zum Gewaltschutzgesetz „Wer schlägt muss gehen“ - Faltblatt für Erstinformation durch die Polizei - Informationsblatt für Beratungsstelle - Faltblatt zur Verteilung durch Ärztinnen - Rechtsratgeber für von Gewalt betroffene Frauen - Informationsplakate	33 700 270 000 200 000 27 500 15 000	4.136,00 12.190,00 7.780,00 15.638,00 5.798,00	07/2002	
108	MFAS	Niedersächsischer Integrationsplan	5 000	14.900,00	07/2002	

109	MFAS	Die neue Grundsicherung - Faltblatt - Ratgeber zum Grundsicherungsgesetz	30 000 20 000	4.558,00 17.746,00	07/2002	
110	MFAS	Informationsblatt für die Fachkräfte in Kindertagesstätten	20 000	4.062,00	01/2003	
111	MFAS	Stark durch Erziehung	5 000	43.500,00	geplant	
112	StK	Niedersachsen – Eine Erfolgsstory	3 000	23.929,29	07/2002	Nachdruck
113	StK	Flyer „Gemeinsamer Aufruf“ Landesregierung, uvn, Landvolk, NGG, Verband Ernährungswirtschaft	4 000	452,45	10/2002	

### Anlage 30

#### Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr auf die Frage 38 der Abg. Frau Steiner und des Abg. Wenzel (GRÜNE):

#### Haller Willem

Die Region Osnabrück treibt seit Jahren die Wiederinbetriebnahme des Haller Willem von Dissen nach Osnabrück voran. Nachdem auf Initiative der niedersächsischen Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen auch der Landtag einen Beschluss zur Wiederinbetriebnahme gefasst hat, hat die Landesregierung ihre Unterstützung zugesagt und als Reaktivierungstermin Ende 2003 ins Auge gefasst. Dieser ist inzwischen auf Ende 2004 verschoben worden. Der Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VV-OWL) benötigt in Absprache mit der Niedersächsischen Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) ca. zwei Jahre, um die Betriebsausschreibung umzusetzen. Um die Ausschreibung auszuarbeiten, benötigt der VV-OWL die gesicherte Benennung des Betriebsaufnahmejahres Dissen - Osnabrück von der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Osnabrück (VLO). Die wiederum kann diese Erklärung erst abgeben, wenn der Finanzierungsvertrag von der Niedersächsischen Landesregierung unterschrieben worden ist.

Nachdem die Ingenieurplanung im Rahmen der LNVG-Vorgaben abgeschlossen ist, soll nun vor Abschluss des Finanzierungsvertrages noch eine weitere technische Untersuchung durchgeführt werden. Die technische Untersuchung sollte bereits Ende letzten Jahres in

Auftrag gegeben werden. Offensichtlich ist der Auftrag aber noch immer nicht erfolgt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund will die LNVG jetzt noch eine zusätzliche technische Untersuchung durchführen, die zumindest keine Voraussetzung für eine Förderung durch Regionalisierungsmittel darstellt?
2. Wie sieht der aktuelle Zeitplan für die technische Untersuchung, Unterschrift des Finanzierungsvertrages, Ausschreibung und Betriebsbeginn des Haller Willem von Dissen nach Osnabrück aus?
3. Welche Konsequenzen hat eine Verzögerung der Unterschrift unter den Finanzierungsvertrag auf die Ausschreibung und damit auf den Betriebsbeginn des Haller Willem von Dissen nach Osnabrück?

Der Streckenabschnitt Osnabrück-Hörne – Dissen-Bad Rothenfelde ist Teil einer ehemals durchgehenden Schienenverbindung Osnabrück – Dissen – Bielefeld, auch „Haller Willem“ genannt. Der Personenverkehr auf diesem Abschnitt wurde 1984, der Güterverkehr 1993 eingestellt.

Die Landesnahverkehrsgesellschaft hat nach der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs eine umfassende Prüfung darüber vorgenommen, ob und welche Strecken oder Streckenabschnitte sich für eine Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs eignen. Als Ergebnis dieser Untersuchung hat die Landesregierung im Herbst 2000 entschieden, den niedersächsischen Streckenabschnitt des „Haller Willem“ für den Schienenpersonennahverkehr zu reaktivieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die Fragesteller interpretieren die Ingenieurplanung fehl, wenn sie diese als Teil des Zuwendungsverfahrens ansehen. Die Ingenieurplanung ist vielmehr Teil der vorausgehenden Projektevaluierung und damit Voraussetzung, um überhaupt eine Zuwendung beantragen zu können. Bei der Entscheidung über die Zuwendung ist seitens des Landes dann nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zwingend die „Notwendigkeit und Angemessenheit“ zu prüfen; dieses ist Gegenstand der technisch-wirtschaftlichen Prüfung. Da die Regelungen der Landeshaushaltsordnung für alle Zuwendungen des Landes gelten, ist es unerheblich, ob die Zuwendung aus Regionalisierungsmitteln oder anderen Finanzierungsquellen erfolgt.

Zu 2 und 3: Die technisch-wirtschaftliche Prüfung läuft derzeit. Nach Abschluss dieser Prüfung, die in Kürze zu erwarten ist, können die Verhandlungen über den Bau- und Finanzierungsvertrag zum „Haller Willem“ aus Sicht der Landesregierung zeitnah abgeschlossen werden, sodass die Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs nach wie vor für Ende 2004 vorgesehen ist. Die Vergabe der Betriebsleistungen wird sich daran ausrichten.

### Anlage 31

#### Antwort

des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales auf die Frage 39 des Abg. Althusmann (CDU):

#### **Sichere Unterbringung von forensischen Straftätern im Landeskrankenhaus Lüneburg?**

Nach mir vorliegenden Informationen ist die Zahl der im Landeskrankenhaus Lüneburg untergebrachten forensischen Straftäter mehr als doppelt so hoch wie vorgesehen. Der eigens dafür vorgesehene und neu gebaute Sicherheitstrakt reicht für eine sichere Unterbringung nicht mehr aus, sodass diese Täter lediglich in geschlossenen Abteilungen untergebracht werden. Dies ist ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko für die dort tätigen Pflegekräfte, Ärzte und Patienten. Eine Gefährdung der Öffentlichkeit durch erhöhte Ausbruchgefahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie viele gefährdete Straftäter ist der neu gebaute Sicherheitstrakt in Lüneburg ausgelegt?

2. Wie viele forensische Straftäter sind im Lüneburger Landeskrankenhaus seit wann und wie untergebracht?

3. Wie hoch ist derzeit die Rückfallquote solcher Straftäter, und welche Erkenntnisse liegen über Ausbrüche in Lüneburg und im Land seit 1990 vor?

Die der Mündlichen Anfrage zugrunde liegenden Informationen über die Zahl der im Landeskrankenhaus Lüneburg untergebrachten forensischen Patienten im Verhältnis zu den belegbaren Planbetten der Maßregelvollzugsabteilung des Landeskrankenhauses Lüneburg sind unzutreffend. Die Maßregelvollzugsabteilung verfügt zurzeit über vier sicherheitstechnisch für den Maßregelvollzug hergerichtete geschlossene Stationen sowie eine zusätzlichen Wohngruppe mit 72 belegbaren Planbetten.

90 forensische Patientinnen und Patienten sind zurzeit im Landeskrankenhaus Lüneburg untergebracht, wobei es sich in 79 Fällen um reguläre Maßregelvollzugspatienten und –patientinnen handelt sowie um elf weitere gem. § 126 a StPO vorläufig untergebrachte Untersuchungshäftlinge.

Mit Fertigstellung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer weiteren für den Maßregelvollzug vorgesehenen Station mit 22 Planbetten wird die Maßregelvollzugsabteilung am Landeskrankenhaus Lüneburg über insgesamt 94 belegbaren Planbetten verfügen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1: Nach Fertigstellung der zurzeit laufenden Baumaßnahme im April des Jahres wird die Maßregelvollzugsabteilung über insgesamt fünf bau- und sicherheitstechnisch für den Maßregelvollzug hergerichtete Stationen sowie eine Wohngruppe mit insgesamt 94 belegbaren Planbetten verfügen.

Zu 2: Zurzeit sind 90 forensische Patientinnen und Patienten im Landeskrankenhaus Lüneburg untergebracht. Die Rechtsgrundlage der Unterbringungen stellt sich wie folgt dar:

- gem. § 63 StGB (psychisch kranke Straftäter): 64,
- gem. § 64 StGB (suchtkranke drogenabhängige Straftäter): 15,

- gem. § 126 a StPO (vorläufig untergebrachte Untersuchungshäftlinge): 11.

Von diesen 90 Patientinnen und Patienten befinden sich insgesamt 76 auf Stationen des Maßregelvollzuges, 14 auf zwei geschlossenen allgemeinpsychiatrischen Stationen, die mit Inbetriebnahme der 5. forensischen Station im April dieses Jahres in den Maßregelvollzugsbereich verlegt werden.

Aufnahmezeiten:

§ 126 a StPO: 2002: 9 Patientinnen und Patienten

Januar 2003: 2 Patientinnen und Patienten

§ 64 StGB: 2000: 2 Patientinnen und Patienten

2001: 5 Patientinnen und Patienten

2002: 8 Patientinnen und Patienten

§ 63 StGB: 1995: 2 Patientinnen und Patienten

1996: 2 Patientinnen und Patienten

1997: 4 Patientinnen und Patienten

1998: 5 Patientinnen und Patienten

1999: 19 Patientinnen und Patienten

2000: 11 Patientinnen und Patienten

2001: 9 Patientinnen und Patienten

2002: 11 Patientinnen und Patienten

Januar 2003: 1 Patientin/Patient

Zu 3: In Lüneburg kam es im Jahre 1999 zu einem Ausbruch von zwei suchtkranken Straftätern durch ein Fenster der damals provisorisch hergerichteten Suchtstation. Nach Verbesserung des sicherheitstechnischen Standards ist es in Lüneburg seitdem zu keinem erneuten Ausbruch gekommen. Auch in den übrigen Landeskrankenhäusern ist im genannten Zeitraum aufgrund der Verbesserung sicherheitstechnischer Standards und deutlicher Personalverbesserungen ein Rückgang entsprechender besonderer Vorkommnisse erkennbar erreicht worden. Obgleich sich die Anzahl untergebrachter Patientinnen und Patienten seit 1990 mehr als verdoppelt hat, ist die Zahl besonderer Vorkommnisse seit damals von 182 auf 71 im Jahr 2002 zurückgegangen. Es kann zudem festgestellt werden, dass es seit 2000 keinen Ausbruch eines forensischen Patienten aus einer geschlossenen allgemeinpsy-

chiatrischen Station eines Landeskrankenhauses gegeben hat.

Detaillierte Angaben über erneute einschlägige Straftaten entlassener Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten liegen nicht vor, sodass über eine Rückfallquote keine Aussage getroffen werden kann

### Anlage 32

#### Antwort

des Innenministeriums auf die Frage 40 des Abg. Coenen (CDU):

#### **Nach 13 Jahren SPD-Landesregierung: Kommunen vor dem finanziellen Kollaps I**

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben Anfang 2003 festgestellt, dass sich die Kommunen in ihrer schwersten Finanzkrise seit 1945 befinden. Dieser Zustand trifft insbesondere für die Städte, Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen zu. In der SPD-Regierungszeit ist es zu einem erheblichen Rückgang der kommunalen Einnahmen, insbesondere durch sinkende Steueraufkommen und Kürzungen des kommunalen Finanzausgleichs, und einer Belastung der Kommunen durch kostenintensive Aufgabenübertragungen gekommen. Im gleichen Zeitraum sind die Verbindlichkeiten der Kommunen aus Kassenkrediten auf nunmehr 2,2 Milliarden Euro um mehr als das 23-fache angestiegen.

Folge dieser Politik ist, dass sich die überwiegende Anzahl der niedersächsischen Kommunen in der Situation befindet, nicht ausgeglichene Haushalte verabschieden zu müssen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die Verabschiedung rechtswidriger defizitärer Haushalte auf kommunaler Ebene?

2. Welche Maßnahmen hat sie getroffen, um kurz- und mittelfristig notwendige Änderungen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte zu erreichen, insbesondere in den Bereichen Abbau von Aufgaben auf kommunaler Ebene, Abbau von überzogenen Standards und Verbesserung der Einnahmesituation der Kommunen?

3. Ist seitens der Landesregierung vorstellbar, die Kommunen zur Ausführung gesetzlicher Aufgaben zu zwingen, wenn aufgrund fehlender Finanzmittel ein Aufgabenvollzug nicht oder nur teilweise möglich ist?

Die Kommunen in Niedersachsen - und nicht nur hier, sondern bundesweit - befinden sich unbestreitbar in einer äußerst schwierigen Finanzlage.

Die Steuereinnahmen der niedersächsischen Kommunen haben, nachdem sie Ende der 90er-Jahre ihren Höchststand erreichten, insbesondere konjunkturbedingt abgenommen. Sie liegen aber heute immer noch deutlich über dem Niveau von 1990. Nach den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 1990 beliefen sich die Steuereinnahmen auf insgesamt 3,56 Milliarden Euro, während sie 2001 (der aktuellsten vorliegenden Jahresrechnungsstatistik) 4,55 Milliarden Euro betragen. Für den kommunalen Finanzausgleich ergeben sich folgende Zahlen: 1990 belief sich die Gesamtzuweisungsmasse auf 2,02 Milliarden Euro und im Jahr 2001 auf 2,77 Milliarden Euro. Unzweifelhaft haben aber die kommunalen Einnahmen in den vergangenen Jahren mit der gestiegenen kommunalen Ausgabenbelastung nicht Schritt halten können. Es wird darum ganz entscheidend darauf ankommen, die Vorschläge und Ergebnisse der Gemeindefinanzreformkommission schnell umzusetzen, um eine spürbare Einnahmeverbesserung für die Kommunen zu erzielen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

Zu 1: Ein kommunaler Haushalt, der im Verwaltungshaushalt und/oder im Vermögenshaushalt einen Sollfehlbedarf ausweist, ist per se nicht als rechtswidrig anzusehen. Vielmehr handelt es sich bei der Vorschrift in § 82 Abs. 3 NGO, wonach der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein soll, um eine Sollvorschrift. Sollvorschriften sind ebenso verbindlich wie Mussvorschriften, solange nicht besondere Umstände dargetan und bewiesen werden können. Das Verfehlen des Haushaltsausgleichs ist daher im Vorlageverfahren gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde zu rechtfertigen. Die Kommune hat dabei darzutun, dass die Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben die Bereitstellung von Mitteln in bestimmter Höhe erfordert, trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Einnahmequellen ein Fehlbetrag bei der Aufstellung des Haushaltes aber nicht zu vermeiden ist. In diesem Fall hat die Gemeinde ein spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließendes Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs künftiger Jahre

vermieden werden soll. Das Haushaltskonsolidierungskonzept soll den Ausgleich eines unvermeidbaren Fehlbedarfs des letzten Finanzplanungsjahres spätestens im zweiten dem letzten Finanzplanungsjahr folgenden Jahr sicherstellen. Für die genannten Sollvorschriften gilt ebenso, dass besondere Umstände es rechtfertigen können, wenn ihnen nicht nachgekommen werden kann.

In diesem Rahmen und während des Vorlage- und Genehmigungsverfahrens prüft die Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung sollen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft beurteilt werden. Genehmigungen können auch versagt oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Rechtmäßigkeitskontrolle erstreckt sich auch auf Haushalte ohne genehmigungspflichtige Teile. Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Teilen dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden. Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Teile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde bekannt zu machen, sofern nicht die Kommunalaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres, tritt die Haushaltssatzung in Kraft. Ein so zustande gekommener und in Kraft getretener Haushalt ist als rechtmäßig anzusehen, auch wenn er defizitär sein sollte. In diesem Sinne sind der Landesregierung keine rechtswidrigen Haushalte der Kommunen bekannt.

Zu 2: Der ganz überwiegende Teil der kommunalen Aufgaben ist bundesrechtlich oder in Landesgesetzen festgelegt und entzieht sich dadurch Maßnahmen der Landesregierung. Das gilt auch für Standards, die darüber hinaus in großem Umfang als technische Normen oder Unfallverhütungsvorschriften bestehen und als solche ebenfalls vom Land nur begrenzt zu beeinflussen sind. Ein nachhaltiger Aufgabenabbau und die Rücknahme kostenträchtiger Standards zugunsten der kommunalen Körperschaften ist daher nur durch die Einflussnahme der Landesregierung auf andere Gremien zu erreichen, beispielsweise durch Gesetzesinitiativen auf Landes- oder Bundesebene sowie bei Vorlagen der Bundesregierung oder anderer Bundesländer durch Änderungsanträge im Bundesrat. Solche Initiativen und Änderungsanträge sind in den vergangenen Jahren regelmäßig erfolgt, wenn dazu

Veranlassung gesehen wurde. Häufig sind dabei auch Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens aufgegriffen worden.

Im vergangenen Jahr sind solche Vorschläge nochmals von den kommunalen Spitzenverbänden unterbreitet und im Arbeitskreis Land/Kommunen geprüft worden. Die Umsetzung akzeptierter Vorschläge ist jedoch erst in der kommenden Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages möglich und wird von der Landesregierung angestrebt. Der Abbau überzogener Standards – im vermuteten Sinne der Anfrage – gehören allerdings nicht dazu. Soweit von der Landesregierung überhaupt beeinflussbar, waren sie bereits Gegenstand früherer Prüfungen.

Zu 3: Das Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) erfordert es, die Erfüllung der Pflichtaufgaben der kommunalen Körperschaften im Wege der Fachaufsicht und notfalls mit den Mitteln der Kommunalaufsicht durchzusetzen.

### Anlage 33

#### Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Frage 41 der Abg. Frau Mundlos (CDU):

#### **Verstößt die Finanzierung der Hochschulstiftungen gegen europäisches Beihilferecht?**

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, dem Ergänzungsgesetz und den Stiftungs- und Trägerverordnungen werden fünf niedersächsische Hochschulen auf ihren Antrag in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt. Diesen Stiftungen werden vom Land die benötigten Liegenschaften unentgeltlich übertragen. Darüber hinaus erhalten die Stiftungen laufende Zuwendungen („jährliche Finanzhilfen“) des Landes.

In einem im Januar 2003 erschienenen Beitrag für die Niedersächsischen Verwaltungsblätter weist Professor Dr. Jörn Ipsen von der Universität Osnabrück auf mögliche europarechtliche Konsequenzen hin:

„Bislang wenig beachtet worden ist der Umstand, dass eine solche Mutation von (teilweise) staatlicher Anstalt zum öffentlichen Unternehmen weitreichende gemeinschaftsrechtliche Konsequenzen hätte. Nach Artikel 87 Abs. 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den

Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die entscheidende Frage und Voraussetzung zugleich ist, dass es sich um ein ‚Unternehmen‘ im Sinne dieser Vorschrift handelt. Als Unternehmen wird eine ‚einheitliche‘, einem selbständigen Rechtssubjekt zugeordnete Zusammenfassung personeller, materieller und immaterieller Faktoren verstanden, die auf die Dauer wirtschaftlich tätig wird. Die Kommission hat hierzu festgestellt, dass eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist, sofern eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die es einen ‚Markt‘ gibt, in dem mehrere Teilnehmer zueinander im Wettbewerbsverhältnis stehen. Die Rechtsform ist für den Unternehmensbegriff unerheblich, sodass auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen dem Unternehmensbegriff unterfallen können.

Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG werden die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel (unter anderem) aus einer jährlichen Finanzhilfe des Landes bestritten. Diese Finanzhilfe umfasst Aufwendungen für das Lehrangebot, die Grundausstattung der Forschung, fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und die Bauunterhaltung (§ 56 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 NHG). Die Finanzhilfe wird nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 NHG festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen, deren Erreichung nachzuweisen ist (§ 56 Abs. 3 Satz 3 NHG). Dass diese Finanzhilfen den Beihilfebegriff des Artikel 87 Abs. 1 EGV erfüllen, nämlich aus staatlichen Mitteln stammende Begünstigungen sind, ist zweifelsfrei. An das Tatbestandsmerkmal der ‚Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten‘ sind nur geringe Anforderungen zu stellen; eine Beeinträchtigung ist schon dann gegeben, wenn der Vorteil eine mögliche Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel hat. Das grenzüberschreitende Element wird angesichts der immer dichter werdenden Handels-, Dienstleistungs- und Kapitalströme nur ausnahmsweise verneint. Bedenkt man die gegenwärtig stets an die Hochschulen gerichteten Ermahnungen, sich dem internationalen - gar globalen - Wettbewerb zu stellen, beantwortet sich die Frage nach der Grenzüberschreitung nahezu von selbst.“

Auch wenn Prof. Dr. Ipsen die Frage, ob es sich bei den Stiftungshochschulen/Hochschulstiftungen um Unternehmen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EGV handelt, letztlich nicht abschließend beantwortet, ist sie in Anbetracht der gemeinschaftsrechtlichen Sanktionen (Rückzahlung von Beihilfen) für die niedersächsischen Hochschulen/Stiftungen von immenser Bedeutung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchem Ergebnis hat sie die Vereinbarkeit der Übertragung der Liegenschaften und die jährliche Finanzhilfe an die Stiftungen mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften überprüft?

2. Ist die Europäische Kommission von den Zuwendungen des Landes an die Stiftungen - gegebenenfalls im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens - unterrichtet worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

3. Beurteilt die Landesregierung den Charakter einer Hochschulstiftung/Stiftungshochschule im Zusammenhang mit der Beihilfeproblematik eher als Daseinsvorsorge oder als eine (auch) wirtschaftlich tätige Einrichtung, und inwieweit ändert sich die Beurteilung, wenn Studiengebühren eingeführt werden sollten oder die Hochschulen/Stiftungen - beispielsweise über Institute - verstärkt Leistungen am Markt anbieten?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 sind fünf niedersächsische Hochschulen auf ihren Antrag in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt worden. Die Finanzierung dieser Stiftungshochschulen stellt ebenso wie die Finanzierung der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft keine Wettbewerbsverfälschung durch staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 EGV dar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die Europarechtlichen Wettbewerbsregeln und Binnenmarktvorschriften einschließlich der Beihilfavorschriften sind nach Mitteilung der Europäischen Kommission auf „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ (KOM (2000) 580 vom 20.09.2000, Ziff. 29) und auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit nationalen Bildungssystemen nicht anwendbar. Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass der Staat mit der Errichtung und Erhaltung eines Bildungssystems keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen will, sondern seine Aufgabe auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet erfüllt (EuGH 27. September 1988, Rechtssache C-263/86, Humbel, Slg. 1988, 5365).

Die Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) über die Finanzierung der Hochschulen in staatlicher Verantwortung und über die Übertragung des Eigentums an den be-

triebsnotwendigen Liegenschaften auf die Stiftungen dienen der Errichtung und Erhaltung der Hochschulen als wesentlichem Teil des Bildungssystems in Niedersachsen und beruhen auf § 5 Hochschulrahmengesetz und Art. 5 Abs. 2 und 4 der Niedersächsischen Verfassung.

Zu 2: Nein, da es für ein Notifizierungsverfahren keine rechtliche Veranlassung gab.

Zu 3: Eine Hochschule dient unabhängig von ihrer Trägerstruktur, also Stiftungshochschule oder Hochschule in staatlicher Trägerschaft, der Daseinsvorsorge. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird staatlich finanziert (s. a. Artikel 5 der Nds. Verfassung). Die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Studiengebühren auf der Grundlage einer hochschulgesetzlichen Ermächtigung (derzeit in § 13 NHG geregelt) durch Hochschulen führt zu keiner anderen Feststellung.

#### Anlage 34

#### Antwort

der Staatskanzlei auf die Frage 42 der Abg. Frau Harms (GRÜNE):

#### **Förderung der LAG Jugend und Film Niedersachsen e. V.**

Die LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) Jugend und Film Niedersachsen e. V. arbeitet seit 1956 im medienpädagogischen Bereich mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche. Seit 1992 ist die LAG Jugend und Film vom MWK institutionell gefördert worden. Die letzte institutionelle Förderung des LAG durch das MWK betrug im Jahr 2000 260 000 DM. Darin enthalten war das größte Projekt das Mobile Kino Niedersachsen mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 190 000 DM. Mit Gründung der nordmedia wurde die Förderung in den Jahren 2001 und 2002 von dort mit einem geringen Zuwachs fortgesetzt.

Im September 2002 hat die LAG Förderanträge für 2003 bei der nordmedia gestellt (40 000 Euro für die Arbeit der LAG Jugend und Film sowie 110 000 Euro für das Mobile Kino Niedersachsen). Im November 2002 hat der Vergabeausschuss eine Entscheidung vertagt mit dem Hinweis, es sollte eine Förderung der Arbeit des LAG durch die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) geprüft werden. Die NLM hat im Dezember diese Förderung abgelehnt mit dem Hinweis auf deren eigene Förderrichtlinien. Gleichzeitig hat sich die NLM dagegen verwahrt, Förderungen, die durch die nordmedia abgelehnt wurden, aus ihren Mitteln zu bezahlen.

Die LAG Jugend und Film Niedersachsen e. V. steht nun vor der Situation, nach jahrelanger positiver und auch vonseiten des Landes geförderter Arbeit von heute auf morgen ohne irgendwelche Ankündigungen im Vorfeld alle Zuschüsse gestrichen zu bekommen. Diese Tatsachen hat die LAG bisher nicht schriftlich, sondern immer nur telefonisch aufgrund ihrer Nachfragen erfahren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die jetzt für die LAG Jugend und Film Niedersachsen e. V. eingetretene Situation?
2. Wird sie dafür Sorge tragen, dass die Förderung der LAG im bisherigen Umfang auch 2003 fortgeführt wird?
3. Gibt es gegebenenfalls Planungen bei der Landesregierung, die LAG als bewährten Träger der Jugendarbeit nicht weiter zu fördern, und welche Gründe gibt es gegebenenfalls für diese Absicht der Landesregierung?

Die LAG Jugend und Film ist letztmalig im Jahre 2000 durch das MWK institutionell gefördert worden. Nach den Forderungen des Landesrechnungshofes und entsprechend der Landeshaushaltsordnung kann auch die nordmedia keine institutionelle Förderung betreiben. Eine Projektförderung ist durch die nordmedia möglich, jedoch nur subsidiär, wenn eine Förderung durch andere Institutionen aufgrund der dort vorhandenen Förderschwerpunkte näher liegt. Das gilt beispielsweise für Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz, die nach einer Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes durch die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) gefördert werden können.

Im November 2002 waren die bei der nordmedia gestellten Förderanträge der LAG Jugend und Film zunächst mit dem Ziel zurückgestellt worden, Fördermöglichkeiten durch die Landesmedienanstalt zu prüfen. Die NLM hat daraufhin mitgeteilt, dass sie keine Möglichkeit für eine Förderung sehe.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertreter der Landesregierung im Vergabeausschuss der nordmedia Fonds GmbH grundsätzlich darauf verständigt, eine weitere Förderung des Mobilien Kinos im Jahre 2003 aus Mitteln des Landes zu ermöglichen. Noch nicht entschieden ist bisher, ob diese Förderung aus der Finanzhilfe des Landes für die nordmedia oder unmittelbar aus dem Einzelplan 02 der Staatskanzlei erfolgen soll.

Über die grundsätzliche Bereitschaft der Staatskanzlei, das Mobile Kino auch im Jahr 2003 als

Projekt zu fördern, war der erste Vorsitzende des Vereins bereits mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 unterrichtet worden. Eine weitere fernmündliche Information über den aktuellen Sachstand hat am 9. Januar 2003 stattgefunden. Da die aktuellen Haushaltsbeschränkungen eine sofortige Entscheidung über eine Zuwendung aus den Haushaltsmitteln der Staatskanzlei nicht zulassen, wurde die nordmedia inzwischen gebeten, eine Entscheidung über die Finanzierung des Projekts aus den dortigen Mitteln für die ersten drei Monate des Jahres in einem Umlaufverfahren des Vergabeausschusses herbeizuführen, um der LAG möglichst rasch Planungssicherheit zu geben.

Eine institutionelle Förderung der Arbeit der LAG Jugend und Film ist mit Blick auf die grundlegenden Vorbehalte des Landesrechnungshofes gegen institutionelle Förderungen aus Landesmitteln auch künftig nicht beabsichtigt. Aus diesen Gründen stößt auch die von der LAG Jugend und Film beantragte Förderung medienkultureller Projekte 2003 auf Bedenken. Da hier zum Teil auch Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz geplant sind, die aus Sicht der Landesregierung begrüßenswert sind, soll in weiteren Gesprächen mit der Landesmedienanstalt geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung dieser Projekte durch die NLM möglich wäre.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Siehe Vorbemerkung.

Zu 2: Die Landesregierung wird sich für eine weitere Förderung des Mobilien Kinos einsetzen.

Zu 3: Eine institutionelle Förderung durch die nordmedia kommt aus den in der Vorbemerkung beschriebenen Gründen nicht in Betracht. Entsprechende Vorbehalte würden auch für Anträge auf institutionelle Förderung bei anderen Ressorts gelten.